

Internationales Katholisches Missionswerk e.V.
Fachstelle Menschenrechte
Dr. Otmar Oehring (Hrsg.)
Postfach 10 12 48
D-52012 Aachen
Tel.: 02 41-75 07-00
Fax: 02 41-75 07-61-253
E-Mail: menschenrechte@missio-aachen.de
© missio 2003

ISSN 1618-6222
missio-Bestell-Nr. 600 242

13

Human Rights
Droits de l'Homme
Menschenrechte

Hartwig Euler
**Zur Lage der
Menschenrechte
im Sudan –
Islamischer Staat
und kulturelle
Vielfalt**



Das Anliegen der „Fachstelle Menschenrechte“ ist es, die Kenntnis über die Menschenrechtssituation in den Ländern Afrikas, Asiens und Ozeaniens zu fördern. Um diesem Ziel näher zu kommen, engagieren wir uns in der menschenrechtlichen Netzwerkarbeit und fördern den Austausch der kirchlichen Partner missios in Afrika, Asien und Ozeanien mit kirchlichen und politischen Entscheidungsträgern in der Bundesrepublik Deutschland. In der Reihe „Menschenrechte“ werden Länderstudien, thematische Studien sowie die Ergebnisse von Fachtagungen publiziert.

Seit dem 1. Juli 1998 ist im Sudan eine neue Verfassung in Kraft. Darin ist als Grundprinzip festgelegt, dass „... der Staat Sudan ein Land von rassischer und ethnischer Harmonie und religiöser Toleranz ist ...“. Die vorliegende Studie **„Zur Lage der Menschenrechte im Sudan – Islamischer Staat und kulturelle Vielfalt“** will eine Antwort auf die Frage geben, wie die Bestimmungen der sudanesischen Verfassung unter Berücksichtigung eines islamischen Weltbildes zu verstehen sind und welche Auswirkungen dies auf die Lebensumstände der Bürger und Bürgerinnen des Landes hat. Dabei wird der Versuch unternommen, das islamische Weltbild nach sudanesischem Verständnis aufzuzeigen, die Unterschiede zum westlichen Menschenrechtsverständnis herauszuarbeiten und Lösungsansätze zu bieten, wie eine gemeinsame Zukunft unterschiedlicher ideologischer Ansätze angestrebt werden könnte. Zur Verdeutlichung der spezifischen sudanesischen Umstände werden zudem die geschichtlichen, wirtschaftlichen und politischen Aspekte der beteiligten Parteien dargestellt. Um der besonderen Rolle der christlichen Kirchen im Sudan gerecht zu werden, wird auf deren Entwicklung und aktuelle Rolle ausführlich eingegangen.

Hartwig Euler, *1962 in Troisdorf; 1980-1983 Ausbildung zum Bankkaufmann, 1988-92 Studium der Betriebswirtschaft (FH) in Köln, 1992-1993 Ausbilder für Bankkaufleute in Sachsen-Anhalt, 1993-1998 Organisationsentwickler und Rechtsberater in einem Kreditinstitut in Schleswig-Holstein. Nebenberuflich Dozent für Bankrecht an der Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein. 1998-2002 Entwicklungshelfer in Khartum, Sudan, als Koordinator der Finanzabteilung des Generalsekretariates der katholischen Bischofskonferenz des Sudan. 2002 Berater bei der Entwicklung katholischer Trägerstrukturen in Afrika. Seit 2003 Geschäftsführer des Arbeitskreises „Lernen und Helfen in Übersee“ und der Arbeitsgemeinschaft der Entwicklungsdienste.

Marina Peter, Koordinatorin von Sudan Focal Point – Europe, ist für kritische Durchsicht und Ergänzung des Manuskripts zu danken.

Erschienen/Geplante Publikationen

- 1 **Zur Lage der Menschenrechte in der VR China – Religionsfreiheit**
deutsch (2001) – Bestellnummer 600 201
englisch (2002) – Bestellnummer 600 211
französisch (2002) – Bestellnummer 600 221
- 2 **Zur Lage der Menschenrechte in der DR Kongo: von 1997 bis 2001. Die schwierige Lage der Kirchen**
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 202
englisch (2001) – Bestellnummer 600 212
französisch (2002) – Bestellnummer 600 222
- 3 **Zur Lage der Menschenrechte in Indonesien Religionsfreiheit und Gewalt**
deutsch (2001) – Bestellnummer 600 203
englisch (2002) – Bestellnummer 600 213
französisch (2002) – Bestellnummer 600 223
- 4 **Osttimor – der schwierige Weg zur Staatswerdung**
deutsch (2001) – Bestellnummer 600 204
englisch (2002) – Bestellnummer 600 214
französisch (2002) – Bestellnummer 600 224
- 5 **Zur Lage der Menschenrechte in der Türkei – Laizismus = Religionsfreiheit?**
deutsch (2001) – Bestellnummer 600 205
englisch (2002) – Bestellnummer 600 215
französisch (2002) – Bestellnummer 600 225
- 6 **Verfolgte Christen? Dokumentation einer internationalen Fachtagung Berlin, 14./15. September 2001**
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 206
englisch (2002) – Bestellnummer 600 216
französisch (2002) – Bestellnummer 600 226
- 7 **Genitale Verstümmelung von Mädchen und Frauen Auswertung einer Befragung von Mitarbeiter/innen katholischer kirchlicher Einrichtungen aus 19 afrikanischen Staaten**
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 207
englisch (2002) – Bestellnummer 600 217
französisch(2002) – Bestellnummer 600 227
- 8 **Genitale Verstümmelung von Mädchen und Frauen Situationsbericht aus dem Sudan**
deutsch/englisch/französisch (2002) – Bestellnummer 600 208
- 9 **Zur Lage der Menschenrechte in Vietnam. Religionsfreiheit**
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 230
englisch (2002) – Bestellnummer 600 231
französisch (2002) – Bestellnummer 600 232
- 10 **Zur Lage der Menschenrechte in Sri Lanka. Einsatz der Kirche für Frieden und Menschenwürde**
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 233
englisch (2002) – Bestellnummer 600 234
französisch (2002) – Bestellnummer 600 235
- 11 **Zur Lage der Menschenrechte in Simbabwe. Kirche und staatliche Missachtung von Recht und Gesetz**
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 236
englisch (2002) – Bestellnummer 600 237
französisch (2002) – Bestellnummer 600 238
- 12 **Zur Lage der Menschenrechte in Südkorea**
deutsch (2003) – Bestellnummer 600 239
englisch (2003) – Bestellnummer 600 240
französisch (2003) – Bestellnummer 600 241
- 13 **Zur Lage der Menschenrechte im Sudan**
deutsch (2003) – Bestellnummer 600 242
englisch (2003) – Bestellnummer 600 243
französisch (2003) – Bestellnummer 600 244
- 14 **Zur Lage der Menschenrechte in Nigeria. Hoffnungen und Hindernisse**
deutsch (2003) – Bestellnummer 600 245
englisch (2003) – Bestellnummer 600 246
französisch (2003) – Bestellnummer 600 247
- 15 **Zur Lage der Menschenrechte in Ruanda. Leben nach dem Völkermord**
deutsch (2003) – Bestellnummer 600 248
englisch (2003) – Bestellnummer 600 249
französisch (2003) – Bestellnummer 600 250

Alle Publikationen sind auch als PDF-Dateien verfügbar.
<http://www.missio-aachen.de/menschenrechte>

Inhalt

- 2 Allgemeine Angaben zum Sudan
- 3 **Einleitung**
- 5 **Menschenrechte in Verfassung und Rechtsprechung des Sudan**
- 5 **Menschenrechte als kosmopolitische individuelle Rechte**
- 7 **Menschenrechtserklärungen im Islam**
- 7 Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Islam
- 8 Die Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam
- 9 **Das Konzept des islamischen Rechts: die Shari'a**
- 12 Die Shari'a als normative Rechtsgrundlage für die Verfassung des Sudan
- 13 Die Shari'a als Grundlage des sudanesischen Rechtssystems
- 14 Das islamische Weltbild als Grundlage des Miteinanders von Muslimen und Andersgläubigen
- 17 **Realität der Menschenrechtssituation – Der Sudankonflikt**
- 17 Unterschiedliche Kulturkreise
- 19 Koloniale Interessen verstärken das bestehende Muster ungleicher Entwicklung
- 21 Mit Beginn der Unabhängigkeit schlagen die tief sitzenden Vorbehalte gegen die jeweils andere Kultur in offene Kämpfe um.
- 23 Erneuter Widerstand fordert einen „Neuen Sudan“
- 25 Ethnische Konflikte führen zu zusätzlichen Gewaltausbrüchen gegen die Zivilbevölkerung
- 26 Die National Islamic Front übernimmt die Regierungsgewalt – Der Krieg sowohl gegen Oppositionelle im Norden als auch gegen Rebellen im Süden eskaliert erneut
- 28 **Die Beteiligten am Sudankonflikt: Unterschiedliche Interessen – gegensätzliche Ziele**
- 28 Die Regierung der Republik Sudan
- 30 **Die Opposition**
- 30 Popular National Congress (Hassan al-Turabi)
- 30 National Democratic Alliance
- 31 Umma Party
- 32 Sudan People's Liberation Army/Movement (SPLA/M)
- 33 **Die Nachbarstaaten**
- 33 Ägypten
- 34 Äthiopien
- 34 Eritrea
- 35 Uganda
- 35 Kenia
- 35 Libyen
- 36 **Andere Länder mit Einfluss auf die Konfliktsituation**
- 36 Die Vereinigten Staaten von Amerika
- 37 Die Europäische Union
- 37 China
- 38 Malaysia
- 38 **Stellvertretend für die Zivilgesellschaft: Die christlichen Religionsgemeinschaften**
- 41 **Menschenrechtsverletzungen im Sudan**
- 41 „Gleichberechtigung der Religionen“
- 42 Die Shari'a und die Rechte der Frauen im Sudan
- 45 **„Ethnische Säuberungen“, Vertreibungen, Sklavenhandel**
- 45 Bahr El-Ghazal – Vertreibung und Versklavung
- 46 Western Upper Nile – Vertreibung und „ethnische Säuberung“
- 47 Nuba-Berge – „Umerziehung“, Vertreibung, „ethnische Säuberung“
- 47 Hunger als Waffe der kriegführenden Parteien
- 48 Rudimentäre Strukturen im Südsudan
- 48 Nordsudan – das Recht gefügig gemacht. Notstand als Mittel der Herrschaftslegitimation
- 50 **Zusammenfassung der politischen Situation**
- 52 **Friedensinitiativen**
- 52 **Vereinbarungen seit Anfang der 90er Jahre**
- 52 Die Ägyptisch-Libysche Friedensinitiative
- 53 Die Danforth Initiative
- 55 Der IGAD-Prozess
- 57 **Mögliche Lösungsansätze**
- 57 Hoffnung durch ein liberales sudanesisch-islamisches Konzept, das sich mit den Menschenrechtskonventionen vereinbaren lässt?
- 60 Position und Unterstützungsmöglichkeit der christlichen Kirche im Sudan zum Machakos Protokoll
- 61 Wege zur Demokratie im Sudan
- 63 **Anhang**
- 63 Anhang 1
IGAD-Grundsatzklärung
- 64 Anhang 2
Machakos-Protokoll
Pressemitteilung/Kommentar des IGAD-Sekretariats für Frieden im Sudan
- 66 Von der Regierung der Republik Sudan und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/Sudanesischen Volksbefreiungsarmee gemeinsam beschlossener Text über die Präambel, die Prinzipien und den Übergangsprozess
- 67 Teil A (Gemeinsam beschlossene Prinzipien)
- 68 Teil B (Der Übergangsprozess)
- 69 Teil C (Struktur der Regierung)
- 70 Gemeinsam beschlossener Text über Staat und Religion
- 72 Gemeinsam beschlossener Text über das Selbstbestimmungsrecht der Menschen im Südsudan
- 73 Abkürzungen
- 74 Fußnoten

Allgemeine Angaben¹ zum Sudan

Name des Landes	Republik Sudan
Fläche	2.505.810 qkm, größtes Land Afrikas, etwas größer als ein Viertel der USA
Grenze zu Nachbarländern	Zentralafrikanische Republik 1.165 km, Tschad 1.360 km, Demokratische Republik Kongo 628 km, Ägypten 1.273 km, Eritrea 605 km, Äthiopien 1.606 km, Kenia 232 km, Libyen 383 km und Uganda 435 km
Einwohner Bevölkerung/ Altersstruktur	34.475.690 (geschätzt Juli 1999) 0-14 Jahre: 45 % (männl. 7.941.909; weibl. 7.614.225) 15-64 Jahre: 53 % (männl. 9.094.712; weibl. 9.061.194) 65 Jahre und älter: 2% (männl. 423.389; weibl. 340.261) in 1999
Bevölkerungswachstum	2,71 % p.a. (1999)
Bevölkerung in 2020	46,1 Millionen ²
Lebenserwartung	Gesamtbevölkerung 56, 4 Jahre, männl.: 55,41 Jahre, weibl.: 57,44 Jahre
Alphabetisierungsrate	Definition: Menschen älter als 15 Jahre, die lesen und schreiben können, Gesamtbevölkerung: 46,1 %, männl.: 57,7 %, weibl.: 34,6 % (in 1995), Nur auf Südsudanesen bezogen: 85 % An-alphabeten ³
Sprachen	Arabisch (offizielle Landessprache), Nubisch, Ta Bedawisch, verschiedene nilotische Dialekte, Nilo-Hamitisch, Englisch
Staatsform	Präsidialregime
Oberstes Verfassungsorgan	Nationalversammlung
Staatsoberhaupt und Regierungschef	Präsident Lt. General Omar Hassan Ahmad Al-Bashir seit dem Militärputsch Juli 1989
Religionen	Sunnitische Muslime ca. 70 % (vornehmlich im Nordsudan), traditionelle afrikanische Religionen ca. 22 %, Christen ca. 8 % (vornehmlich im Südsudan und in Khartum)
Ethnische Gruppierungen	Schwarzafrikaner 52 %, Araber/Arabisierte 39 %, Beja 6 %, andere 3 %

Einleitung

Das allgemeingültige, universelle Menschenrecht auf Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung als individuelles Recht eines jeden Menschen ist die Legitimation von Grundrechten, die in Staatsverfassungen niedergelegt werden. Gesellschaften geben sich Verfassungen, um ein friedliches, menschenwürdiges Zusammenleben zu regeln. Besonders schwierig erweist sich das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Kulturen und Religionen und den von ihnen gebildeten Regierungen in der internationalen Gemeinschaft, was die Ereignisse des 11. September 2001 und seine Folgen nur zu deutlich gezeigt haben.

Die universellen Menschenrechte scheinen vor dem gegebenen kulturellen und religiösen Hintergrund unterschiedlich interpretiert zu werden, um den jeweiligen Besonderheiten der Kulturen und Religionen gerecht zu werden. In einigen Gesellschaften wird damit auch der Universalitätsanspruch an sich in Frage gestellt. Dadurch entstehen lokal begrenzte Menschenrechtserklärungen und eine Vielzahl von Menschenrechten, die im Gegensatz zum Universalitätscharakter des ursprünglichen Menschenrechts stehen, z. B. die allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Islam. So interpretiert auch die Regierung des Sudan das universelle Menschenrecht mit Hilfe der allgemeinen islamischen Menschenrechte und kodifiziert die Grundrechte der Menschen in seiner Verfassung vor diesem besonderen Hintergrund. Die so entstandene Verfassung des Sudan und die darauf aufbauende Rechtsprechung spiegelt das sudanesisch-islamische Weltbild wieder.

In der vorliegenden Studie wird diese Konkretisierung anhand von Menschenrechtserklärungen und verfassungsrechtlichen Dokumenten nachvollzogen.

Die Interpretation des universellen Menschenrechts und das Weltbild des islamischen Sudan stehen im Gegensatz zu der Interpretation der universellen Menschenrechte der westlichen Welt und ihres Weltbildes. Die Gegensätze sind unvereinbar und bilden eine der Wurzeln für den lang anhaltenden kriegesischen Sudankonflikt. Dieser war und ist die Hauptquelle für die eklatanten Menschenrechtsverletzungen. Verständnis für die Konfliktursachen mildert unter keinen Umständen die Schwere der Menschenrechtsverletzungen, die von verschiedenen Gruppierungen begangen worden sind. Die unterschiedlichen Organisationen, die sich für die Einhaltung der Menschenrechte einsetzen, prangern seit langem die Missstände an, die trotz verfassungsrechtlich garantierter Menschenrechte herrschen. Diese werden im dritten Kapitel durch Dokumente und Statements dieser Organisationen dargestellt.

Es hat immer wieder Versuche gegeben, die bewaffneten Auseinandersetzungen im Sudan durch ein Friedensabkommen zu beenden. Die meisten Initiativen scheinen – neben ungelösten Machtansprüchen und Fragen der Ressourcenverteilung, gepaart mit einer gehörigen Portion Rassismus – auch dadurch zu scheitern, dass die Initiatoren sich in ihre Extrempositionen der Menschenrechtsauslegung, hineinsteigern und die angebotene Lösung für die jeweils andere Seite kulturell und religiös inakzeptabel bleibt. Die jüngsten Initiativen zur Konfliktlösung werden später kurz aufgeführt.

In dieser Studie wird die These vertreten, dass sich der Konflikt und damit die Menschenrechtsverletzungen nur durch einen Ansatz lösen lassen, der eine gewisse lokale Interpretation der allgemeinen Menschenrechte zulässt, der aber in gleicher Weise die Koexistenz verschiedener Kulturen nicht ausschließt. Dazu ist es notwendig, dass die allgemeinen Menschenrechte nicht nur vor dem Hintergrund der eigenen Kultur und Religion konkretisiert werden, sondern dass alle Konfliktpartner bei einer Interpretation der Menschenrechte in einer durch Globalisierung zusammenrückenden Weltordnung die Besonderheiten anderer Kulturen und Religionen als eine Bereicherung ansehen. Im Sudan gibt es liberale sudanesisch-islamische Konzepte, die eine Interpretation der universellen Menschenrechte anstreben und eine Verfassung vorschlagen, die ein Zusammenleben verschiedener Kulturen und Religionen ermöglicht. Dieses Konzept, auch wenn es eine islamische Interpretation der Menschenrechte darstellt, scheint auch durch Hilfsmaßnahmen christlicher Organisationen unterstützungswürdig zu sein. Im fünften Kapitel soll diese These vorgestellt und erläutert werden. Gleichzeitig ist aber zu betonen, dass für die Kirchen im Sudan das inzwischen im Rahmen von Friedensverhandlungen anerkannte Menschenrecht auf Selbstbestimmung das wesentliche Element für eine dauerhafte Konfliktlösung darstellt.

Auch wenn die historische Entwicklung die Hoffnung auf einen dauerhaften Frieden im Sudan und die Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen oftmals fast utopisch erscheinen lassen, soll in dieser Arbeit die Hoffnung aufgezeigt werden, dass verschiedene Kulturen und Religionen mit ihren jeweiligen Besonderheiten in friedlicher Koexistenz leben können und sich gegenseitig mit Maßnahmen unterstützen können, die nicht der eigenen Interpretation der universellen Menschenrechte widersprechen. Missio möchte ein Träger dieser Hoffnung sein.

Menschenrechte in Verfassung und Rechtsprechung des Sudan

Menschenrechte als kosmopolitische individuelle Rechte

Die westliche Welt hat sich in ihrer geschichtlichen Entwicklung seit dem Zeitalter der Aufklärung von einem „christlichen Abendland“ zu säkularen demokratischen Nationen, in denen die Religion allerdings die Grundlage für die moralischen und ethischen Werte bildet, gewandelt.

Aus der aufgeklärten Naturrechtslehre des 18. Jahrhunderts stammt der Begriff „Menschenrechte“⁴ und bezeichnet die dem Menschen aufgrund seiner Würde zustehenden unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte, deren Bestand nicht von staatlicher Anerkennung abhängt.

Durch die Aufnahme dieser Rechte in die Verfassung eines Landes werden sie zu Grundrechten und damit staatliches Recht. Der Inhalt der Grundrechte ist jedoch wiederum abhängig von der gesellschaftlichen und politischen Ordnung.

Als Folge der schrecklichen Gräueltaten⁵, die während des zweiten Weltkrieges geschahen, wurde von den 1945 gegründeten Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ verabschiedet. Diese internationalen Rechte sind politische Rechte, deren Anspruch begrenzt ist. Sie sind nicht mit dem Anspruch verschiedener Religionen oder Weltanschauungen, wie zum Beispiel des Islams oder des Christentums, gleichzusetzen, die für sich in Anspruch nehmen, Antworten oder Hilfestellungen zu allen Bereichen des menschlichen Lebens zu geben.⁶

Der universelle Anspruch der Menschenrechte ist ein von allen Völkern und Nationen anzustrebendes Ideal und fußt auf Artikel 1 der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begeben.“⁷

Mit diesem und den anderen 29 Artikeln bildet die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ einen politischen Weg, um die menschliche Würde eines jeden Einzelnen rechtlich bindend anzuerkennen. „Durch diese Rechte kann einem einzelnen ein höherer Grad an Freiheit zugestanden werden, als es normalerweise auf der Basis eines traditionellen normativen Konzeptes möglich ist“⁸. Durch die Forderung nach der Einhaltung der Menschenrechte können Gesellschaften kritisch hinterfragt und verändert werden und dies in Übereinstimmung mit dem Respekt, der jedem Einzelnen geschuldet wird.

In der Menschenrechtsdebatte wird immer wieder darauf verwiesen, dass die Menschenrechtserklärung von westlichen Kulturen verfasst wurde und es westliche Kulturen sind, die diesen Rechten einen universellen Anspruch zusprechen. Häufig wird daher von muslimischer Seite die Gefahr des Kulturimperialismus⁹ in die Diskussion geworfen, des Versuches, sich über alle kulturellen, religiösen und regionalen Besonderheiten hinwegzusetzen und in den muslimischen Ländern eine westlich orientierte Hegemonie der Werte einzuführen. In dieser Argumentation fügen sich so Kreuzzüge, Kolonialismus, Materialismus und Globalisierung aneinander als Bestreben, sich die Welt der Muslime untertan zu machen.

Schon vor der Zeit der Aufklärung waren die Rechte der Individuen Thema in der islamischen Philosophie und Theologie. Durch den ständigen Kontakt mit der europäischen Kultur verbreiteten sich auch die Konzepte der Aufklärung und Vorstellungen der Französischen Revolution¹⁰. Im Gesamtkontext sollte berücksichtigt werden, dass das Konzept der internationalen Menschenrechte seinen Ursprung in der westlichen Welt hat. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass z. B. auch die katholische Kirche erst im Jahre 1965, seit der Enzyklika „Pacem in Terris“ und dem II. Vatikanischen Konzil, in ihrem eigenen Menschenrechtsdenken eine Wende vollzogen hat.¹¹ Die katholische Kirche versteht seitdem unter Menschenrechten, dass „den Menschen eine spezifische Würde eigen ist, die sie von ihren Mitmenschen unterscheidet. Ungeachtet aller individuellen Besonderheiten und kultureller Eigenarten, ungeachtet von Rasse, Nation und Geschlecht gleichen sich die Menschen im Hinblick auf das, was ihre Würde ausmacht und was ihnen aufgrund dieser Würde gebührt. Daraus ergeben sich Rechte, die jedem Menschen zustehen, weil er Mensch ist. Sie benennen die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit jemand menschenwürdig leben kann. Die Menschenrechte sind deshalb vorstaatliche Rechte; sie werden nicht vom Staat gewährt, sondern binden und verpflichten ihn. Zudem sind Menschenrechte nicht nur universal, sondern auch unteilbar. Nicht nur stehen sie jedem Menschen zu, sondern jeder hat auch Anspruch auf alle Menschenrechte.“¹² Durch die politische Akzeptanz der Menschenrechte kann zwischen Menschen verschiedener Herkunft und Religion Gleichberechtigung und Respekt entstehen.

Wie schon bei der katholischen Kirche sollte auch den Rechtsgelehrten des Islams die Angst genommen werden, dass durch die Annahme der Vorstellung der Menschenrechte nach „westlichen“ moralischen ethnischen Vorstellungen der individuelle Glaube und die Glaubensausübung beeinträchtigt werden.

Die sudanesishe Regierung hat einige der internationalen UN Konventionen ratifiziert, nicht jedoch die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“. Nach der Auffassung der sudanesischen Regierung sind Menschenrechte nicht naturgegeben und stehen somit über jedem anderen Recht, sondern sie sind „von

Gott gegeben“ und können nach „seinem Gesetz“ entsprechend beurteilt werden. Als Erklärungsansatz dienen die in der islamischen Welt veröffentlichten Menschenrechtserklärungen.

Menschenrechtserklärungen im Islam

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Islam

Am 19. September 1981 wurde „Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Islam“ veröffentlicht. Die Präambel führt an, dass vor 14 Jahrhunderten der Islam die „Menschenrechte“ umfassend und tiefgründend als Gesetz festgelegt habe.¹³ Durch diesen Brückenschlag zurück in die Zeit des Propheten Mohammed wird auf dessen alles umfassende Äußerungen und das daraus entstandene islamische Recht, die Shari'a, verwiesen. Zudem soll diese Umschreibung aufzeigen, dass sie älteren Ursprungs sind als die Erklärungen der Vereinten Nationen und auch schon vor dem Zeitalter der Aufklärung (nach westlicher Zeitrechnung) bestanden. Wie in der Präambel weiterhin ausgeführt, ist der Islam die letzte der Botschaften des Himmels, die der Herr der Welten seinen Gesandten ... offenbarte, ... und die Muslime sind verpflichtet, alle Menschen vom Aufruf (arabisch: da'wa) zum Islam in Kenntnis zu setzen.¹⁴

Die obengenannte Erklärung gilt nur für Muslime. Andersgläubige sind, als Menschen zweiter Klasse, zu bekehren. Die in der Erklärung beschriebenen Rechte beziehen sich somit nicht auf alle Menschen gleichermaßen, sondern sie stellen nach der Präambel den richtigen Weg zum Aufbau einer wahren islamischen Gesellschaft dar.¹⁵

Artikel eins der Erklärung bestimmt, dass das Leben des Menschen geheiligt ist. Niemand darf es verletzen. Im letzten Satz des ersten Artikels wird diese Bestimmung wieder aufgehoben. Dort heißt es: „Diese Heiligkeit kann nur durch die Macht der Shari'a und durch die von ihr zugestandenen Verfahrensweisen angetastet werden“. Auch das Recht auf Freiheit ist wie das Leben geheiligt. Mit der gleichen Ausnahme, dass „sie nur durch die Shari'a und die durch sie zugestandenen Verfahrensweisen eingeschränkt oder begrenzt werden darf“. Das Recht auf Gleichheit wird definiert, dass „alle Menschen vor der Shari'a gleich sind und das Recht auf Gerechtigkeit bestimmt, dass jeder das Recht darauf hat, sich in seiner Angelegenheit an die Shari'a zu wenden, und darauf, dass er nur nach der Shari'a beurteilt wird ...“. Die in Artikel 10 festgehaltenen Rechte der Minderheiten verdeutlichen ebenfalls wieder den Absolutheitsanspruch und die herausragende Stellung des Islams. „Die zivilrechtliche und personenstandsrecht-

liche Stellung der Minderheiten" (hier wird nur Bezug genommen auf Juden und Christen) „wird bestimmt durch die Shari'a des Islams, wenn sie sich bei Rechtsstreitigkeiten an uns wenden.“

Eine weitere Klassifizierung befindet sich in Artikel 11, wonach jeder Muslim das Recht auf Teilnahme am öffentlichen Leben hat bzw. öffentliche Ämter übernehmen kann: „Das Blut der Muslime ist gleichwertig; sie halten gegen die anderen zusammen; ...“.

„Beim Recht auf Gedanken-, Glaubens- und Redefreiheit ... kann jeder denken, glauben und zum Ausdruck bringen, was er denkt und glaubt, ohne dass ein anderer einschreitet oder ihn behindert, solange er innerhalb der allgemeinen Grenzen, die die Shari'a vorschreibt, bleibt“. Auch lassen sich militante Aktionen aus den Erklärungen der Menschenrechte im Islam ableiten. So wird in Artikel 12, Abs. c bestimmt, dass es „das Recht und die Pflicht eines jeden ist, seine Ablehnung und Missbilligung des Unrechts zu verkünden und ihm Widerstand zu leisten ohne Furcht vor der Konfrontation mit einer willkürlich handelnden Behörde oder einem despotischen Herrscher oder einem tyrannischen Regime. Es ist die beste Art des heiligen Krieges" (arabisch: jihād).

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Islam wurde vom Europäischen Islamischen Rat verabschiedet und hat keinen rechtlich bindenden Status. Die Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam ist zwar ebenfalls nicht rechtlich bindend, hat aber, da sie von 50 Außenministern islamischer Staaten im Namen der Mitglieder der Islamischen Konferenz verabschiedet wurde, die größere politische Bedeutung.

Die Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam

Am 5. August 1990 verkündeten mehr als 50 Außenminister islamischer Staaten im Namen der Mitglieder der Islamischen Konferenz die „Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam“. In dieser Erklärung, an die sich die sudanesishe Verfassung in einigen Artikeln anlehnt, wurden ebenfalls schon die Unterschiede, sogar Gegensätze zur „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948" der Vereinten Nationen, deutlich. So besagt Artikel 24: „Alle in dieser Erklärung aufgestellten Rechte und Freiheiten unterliegen der islamischen Shari'a", und der letzte Artikel (25), dass „die islamische Shari'a der einzige Bezugspunkt für die Erklärung oder Erläuterung eines jeden Artikels in dieser Erklärung ist". Ziel der Kairoer Erklärung schien es, gerade diese Unterschiede deutlich zu machen, und sie beinhaltet den Anspruch, dass die islamischen Gesellschaften eine Vorbildfunktion für die anderen Nationen übernehmen. Mit dieser gemeinsamen (islamischen) Menschenrechtserklärung sollen laut Präambel die islami-

schen Gesellschaften die durch Konkurrenzstreben und Ideologien verwirrten Menschen führen und Lösungen für die chronischen Probleme der materialistischen Zivilisation anbieten.

So findet sich auch in der Kairoer Erklärung die selbe (ungleiche) Rechtsstellung für Männer und Frauen, wie sie sich aus der Shari'a herleitet. Artikel 5 verweist auf das Recht für „Männer und Frauen zu heiraten, und keinerlei Einschränkungen hinsichtlich Rasse, Hautfarbe oder Nationalität sollen sie daran hindern.“ In der Aufzählung wurde die Religionszugehörigkeit weggelassen, wodurch die Shari'a zum Tragen kommt und damit Restriktionen bleiben, insbesondere für Frauen.

Auch in dieser Erklärung wird ein Absolutheitsanspruch erkennbar, der ein gleichberechtigtes Miteinander ausschließt und statt dessen die klare Dominanz des Islams und dessen Rechtsverständnisses propagiert. Artikel 10 besagt: „Der Islam ist die Religion der unverdorbenen Natur. Es ist verboten, auf einen Menschen in irgendeiner Weise Druck auszuüben oder die Armut oder Unwissenheit eines Menschen auszunutzen, um ihn zu einer anderen Religion oder zum Atheismus zu bekehren.“

Diesem Grundsatz folgend war es im Sudan Nicht-Muslimen über Jahrzehnte verboten, missionarische Tätigkeit auszuüben. Die historische und aktuelle Situation wird in einem späteren Kapitel geschildert. Doch steht dieser Artikel unzweifelhaft im Widerspruch zu dem internationalen Anspruch auf Religionsfreiheit.

Das Konzept des islamischen Rechts: die Shari'a

Das ganze Leben eines Muslim ist in das Gefüge der Shari'a eingebaut¹⁶. Im Islam gilt: Gott hat nicht Sich und Sein Wesen geoffenbart, sondern vielmehr Sein Gesetz. Da der Islam grundsätzlich alle Lebensverhältnisse religiös bewertet, umfasst die Shari'a die religiöse Pflichtenlehre, kultische Vorschriften, juristische und politische Regeln. Shari'a bedeutet wörtlich: „der Weg zur Wasserstelle“. Im Umfeld des Koran suggeriert der Begriff sowohl die Vorstellung eines in dieser Welt unerlässlichen Mittels zur Erhaltung des Lebens, als auch die des Eintritts in das Gottesreich der kommenden Welt. Das Gesetz dient zum einen dem Zweck, das Gemeinwohl in einer Gesellschaft zu sichern, zum anderen soll es den Menschen helfen, zur Erlösung zu gelangen. Je nach Ort und Zeit mögen Auslegungen des Gesetzes unterschiedlich ausfallen, doch die Shari'a selbst wird als zeitlose Offenbarung von Gottes Willen verstanden, die weder der geschichtlichen Veränderung noch dem Einfluss z. B. kulturbedingter Traditio-

nen unterworfen ist.¹⁷ Die juristische Literatur, durch welche die Shari'a, das Gesetz oder der Weg Gottes, vervollkommen und ausführlich dargelegt wird, ist als fiqh, (arabisch: Wissen, Verstehen oder Rechtsgelehrtheit) bekannt. Ihre vier Wurzeln sind in der Reihenfolge der Wichtigkeit der Koran, die Sunna des Propheten, ijma (arabisch: Übereinstimmung) sowie qiyas (arabisch: Analogieschluss).¹⁸ Zusammengekommen enthalten die Hadith-Berichte die Sunna des Propheten, die nicht einfach die Aufzeichnungen seines Tuns, sondern seiner bedeutsamen, vorbildlichen Taten, Unterlassungen und Sprüche ist.¹⁹ Die im Hadith-Schrifttum aufgezeichnete Gewohnheit des Propheten enthält eine wesentlich größere Menge an juristischem Material als der Koran; in vielen Fällen beruht dies auf eigenen Rechtsurteilen des Propheten. Obwohl Gelehrte die Echtheit vieler dieser Hadithe in Zweifel gezogen haben, bleibt die Sunna für die überwiegende Mehrheit der Muslime die unbestrittene und unbestreitbare zweite Wurzel göttlichen Rechts. Die Sunna ist allerdings weit davon entfernt, aus sich selbst heraus verständlich zu sein. Manche der Hadithe widersprechen anderen; die Fachleute sind uneins, welche als stark und welche als schwach anzusehen sind, und ohne die beiden zusätzlichen „Wurzeln“ des Rechts – ijma (Übereinstimmung) und qiyas (Analogieschluss) – wäre eine in sich geschlossene juristische Entscheidungsfindung unmöglich.²⁰ Im sunnitischen Islam gibt es vier Rechtsschulen, wobei im Sudan der Schule des Malik ibn Anas al-Asbahi (713-795)²¹, eines Arabers mit jemenitischen Vorfahren, gefolgt wird. Bei den qiyas handelt es sich um die systematische Anwendung der Logik auf Situationen, die im Koran oder in den Hadithen nicht explizit erwähnt werden.

Die Aufzeichnungen des menschlichen Verständnisses vom göttlichen Willen wurden in umfangreichen Kompendien zusammengetragen, die als die Bücher des fiqh bekannt sind. Diese sind keine Gesetzbücher, bieten aber Anleitung für die Richter. „Die klassischen Rechtsbücher teilen alle menschlichen Handlungen in fünf Kategorien ein: obligatorisch, empfohlen, gleichgültig, unerwünscht, verboten. Die Waschung vor dem Gebet z. B. ist obligatorisch; dabei mit der rechten Seite zu beginnen, ist empfohlen; ob kaltes oder warmes Wasser benutzt wird, ist gleichgültig; dass jemand das Wasser vorher berührt, ist verboten“.²²

Man unterscheidet dabei zwischen fard al-ain, der Pflicht, die jeder einzelne auszuführen gehalten ist (z. B. Pflichtgebet), und fard al-kifaya, der Pflicht, die durch das Zusammenwirken einer genügenden Anzahl von Menschen ausgeführt wird (z. B. das Freitagsgebet in der Moschee, der Heilige Krieg). Außerdem wird genau festgelegt, wer mit der Ausführung dieser oder jener Pflicht „belastet“ (mukallaf) ist (z. B. der gesunde, volljährige Mann oder das zur Unterscheidung fähige Kind). Jedoch ist man sich unter muslimischen Rechtsgelehrten von früh an darüber im Klaren gewesen, dass eine Durchführung der Shari'a im vollen Umfang praktisch unmöglich ist.²³

Auf der juristischen Seite der Shari'a verdient vor allem das Familienrecht²⁴ und ein höchst kompliziertes Erbrecht die Beachtung: Gegenüber der altarabischen Praxis, nach der nur die männlichen Verwandten erben konnten, gab der Prophet Muhammad der Frau gewisse Rechte. Doch erhalten die Töchter des Erblassers noch immer einen geringeren Erbanteil als die Söhne, was damit begründet wird, dass ihnen neben dem Erbe auch eine Aussteuer zusteht und sie nicht, wie der Mann, eine Familie zu versorgen haben.²⁵

Die Sklaverei hat der Prophet Muhammad nicht aufheben können. Da nur Kinder von Sklaven oder nichtmuslimische Kriegsgefangene wieder Sklaven werden können, nie aber freigegebene Muslime, ist die Sklaverei in rein muslimischen Ländern theoretisch zum Aussterben verurteilt. Im religiös-gemischtem Sudan lebte die Sklaverei staatlich unterstützt, vor Jahrzehnten wieder auf und ist auch heute noch nicht beseitigt.²⁶

Im Strafrecht unterscheidet man vier Arten der Strafe (hadd-Bestrafungen):

1. Die talio, wobei der Schuldige getötet oder verstümmelt werden kann, wenn die Schuld – widerrechtliche vorsätzliche Tötung – im Gerichtsverfahren bewiesen ist.
2. Falls von Tötung abgesehen wird, hat der Schuldige das Blutgeld zu zahlen, das für eine Frau die Hälfte, für Christen und Juden ein Drittel vom Blutgeld des freien männlichen Muslim beträgt; außerdem muss er eine Sühne leisten, da er nicht nur menschliches, sondern auch göttliches Recht verletzt hat.
3. Für bestimmte Verbrechen gibt es gesetzlich festgelegte Strafen, z. B. Abschlagen der rechten Hand bei Diebstahl, Auspeitschen, Abschlagen von Hand und Fuß bei Straßenraub.
4. Schließlich kann der Richter nach menschlichem Ermessen Strafen festsetzen, wobei wiederum unterschieden wird, ob das Recht Gottes oder das Recht eines Menschen verletzt worden ist. Es wird empfohlen, möglichst kein Zeugnis zuungunsten eines Menschen abzulegen und Barmherzigkeit walten zu lassen. So beträgt die Strafe für Ehebruch zwischen zwei freien Individuen (Muslimen) 100 Peitschenhiebe oder, nach strengerer Form, Steinigung; doch müssen vier unbescholtene Zeugen das Geschehen ganz genau beobachtet haben. Wird eine Frau vergewaltigt, ist daher mit der Bestrafung des Mannes kaum zu rechnen. Härtere Bestrafung der Ehebrecherin geht meist auf alte Bräuche und Stammessitten zurück und ist nicht islamisch.

Ein besonderes Problem ist der staatsrechtliche Teil der Shari'a, der sich vor allem mit der Frage des Kalifats befasst. Um dieses Problem z.B. im Sudan zu umgehen, wurde hier ein passendes politisches Gefüge entwickelt und eine die Shari'a unterstützende Verfassung verabschiedet.

Zudem erkennt die Shari'a Körperschaften, die als juristische Personen hätten behandelt werden können, nicht an. Sinn und Zweck des Rechts liegt – abgesehen von der Durchsetzung von Gottes Geboten – in der Regelung der menschlichen Angelegenheiten.

Die Shari'a als normative Rechtsgrundlage für die Verfassung des Sudan

Geschichtlich und religiös bedingt basiert das sudanesisches Rechtssystem auf der Shari'a, dem islamischen Recht.

Seit dem 1. Juli 1998 ist im Sudan eine neue Verfassung in Kraft getreten. Darin ist als Grundprinzip festgelegt, dass „der Staat Sudan ein Land von rassischer und ethnischer Harmonie und religiöser Toleranz ist. Der Islam ist die Religion der Mehrzahl der Bevölkerung und das Christentum und die traditionellen Religionen haben große Anhängerschaften“.²⁷

Weiterhin bestimmt die sudanesisches Verfassung jedoch (Artikel 4), dass „Gott, als Schöpfer aller Menschen, über dem Staate steht ...“. Verglichen mit dem Weltbild der westlichen Welt – und der Trennung von Religion und Politik – ergibt sich aus der Interpretation des gleichen Satzes in einer westlichen Verfassung ein vollkommen anderes Verständnis.

Auch unterstreicht die Verfassung die Kampfbereitschaft gegenüber Ungläubigen, denn Artikel 7²⁸ besagt, dass „der jihād eine Pflicht ...“ sei.

Zwar spricht die Verfassung von der Gleichheit der Bürger des Sudan (Artikel 21: All persons are equal before the law. Sudanese are equal in the rights and duties of public life without discrimination based on race, sex or religion.“²⁹), doch sieht auch hier die Realität, wie später ausgeführt werden wird, anders aus.

In Artikel 24 wird die Religionsfreiheit noch einmal benannt: „Everyone has the right to freedom of conscience and religion and the right to manifest and disseminate his religion or belief in teaching, practice or observance. No one shall be coerced to profess a faith in which he does not believe or perform rituals or worship that he does not voluntarily accept. This right shall be exercised in a manner that does not harm public order or the feelings of others, and in accordance with law.“³⁰ Da die Verfassung jedoch auch bestimmt, dass die Shari'a und das Gewohnheitsrecht, der Brauch die Grundlagen der Legislative sind (Artikel 65 Source of Legislation: The Islamic Shari'a and ... custom are the source of law and no law shall be enacted contrary to these sources ...) verlieren andere Regelungen, die in einer ersten Interpretation als Menschenrechte, als Rechte des Individuums, verstanden werden könnten, weitestgehend an Bedeutung (z. B. oben benannter Artikel 24).

Die Shari'a dominiert die Verfassung. Verfassungsrechtlich wurde somit manifestiert, was im Koran – auf den sich die Shari'a bezieht – bestimmt ist. Die in westlichen Rechtssystemen bekannte Aufteilung nach moralischer und religiöser Beurteilung einerseits und staatlichem Recht andererseits existiert im Sudan nicht. Religion und Politik, Recht und Strafverfolgung sind eins. Es gibt nur ein Recht, das die maßgebliche Basis aller Beurteilungen bildet: die Shari'a.

Die Verfassung sagt: Hakiemiah L'allah, was soviel heißt wie „Regieren für Gott“ oder „Die Regierung ist in Gottes Hand“. Turabi interpretiert dies dahingehend, dass das, was Gott möchte, in den Händen des Präsidenten liege. Wenn es darum geht, Menschenrechte als Grundlage der Bürgerrechte aufzunehmen, wird auch dies, je nach kulturellem Hintergrund und politischen Interessen, unterschiedlich interpretiert.³¹

Zwischen den Ausführungen in der Verfassung, die Religionsfreiheit vorsieht, und dem tatsächlichen Handeln der Regierung bestehen große Unterschiede. Das lässt sich auf den oben benannten Artikel 65 zurückführen. Durch die in der Verfassung beschriebene Religionsfreiheit ist es Nicht-Muslimen rechtlich erlaubt, sich zu ihrer Religion bzw. ihrem Glauben zu bekennen und ihn zu praktizieren. Nach islamischem Verständnis herrscht im Sudan Toleranz in Religionsfragen und somit Religionsfreiheit. Die Missverständnisse verbergen sich in der beidseitigen unterschiedlichen Definition der Begriffe.

Die Shari'a als Grundlage des sudanesischen Rechtssystems

Während seiner Regierungszeit wandte sich Präsident Nimeiri mehr und mehr den islamischen Fundamentalisten zu. Eine ihrer Hauptforderungen war die Einführung der Shari'a. Nimeiri ernannte ein Komitee aus fünf Anwälten, das ein sudanesisches Rechtssystem auf deren Verständnis des islamischen Rechts formulierte.³² Das Ergebnis wurde als „Septembergesetze“ bekannt, weil es im September 1983 als Shari'a Recht eingeführt und verabschiedet wurde³³. Es war bezeichnend, dass die Shari'a von der Bevölkerung lange Zeit nur als „Septembergesetze“ bezeichnet wurde und nicht als Shari'a. Darin wird eine Ablehnung auch der überwiegenden Mehrheit der muslimischen Bevölkerung gegenüber dieser Gesetzgebung gesehen, die die Einführung für einen Missbrauch der politischen Gewalten hielten und nicht als legitimen Ausdruck der religiösen und kulturellen Tradition.³⁴ Für die christliche Bevölkerung war es ohnehin nicht hinnehmbar, einem islamischen Rechtssystem unterworfen zu sein. Die Verfassung war somit nicht das Ergebnis eines gesellschafts- und partei-

übergreifenden Konsenses, der alle Interessen berücksichtigt, sondern im Ergebnis die Ideologie einer dominierenden politischen Gruppierung.

Nach dem Sturz der Nimeiri Regierung im Jahre 1985 rechneten viele politische Führer des Landes mit einem Wechsel des Rechtssystems und insbesondere mit der besseren Berücksichtigung der nicht-muslimischen Bevölkerung des Südens. Die demokratisch gewählte Mahdi-Regierung verabschiedete zwar eine neue Verfassung, änderte den Einfluss der Shari'a auf das Rechtssystem jedoch nicht. Durch einen Coup, der von der oppositionellen Muslimbruderschaft (geführt von Hassan Al-Turabi) unterstützt wurde, übernahm das Militär im Jahre 1989 die Regierungsgewalt. Bis Anfang 2001 waren die neuen Machthaber eng mit der politischen Nachfolgepartei der Muslimbruderschaft, der National Islamischen Front, verbunden. Die Nationale Islamische Front wurde infolge des Verbots aller anderen Parteien zur führenden politischen Partei des Landes. Die „Septembergesetze“ (Shari'a) blieben in Kraft. Lediglich die Verfassung der Mahdi-Regierung wurde durch eine neue Verfassung, die ebenfalls, wie unten beschrieben, von der Shari'a dominiert wird, im Jahre 1998 ersetzt.

Das von Hassan Al-Turabi eingeführte Rechtskonstrukt ist so aufgebaut, dass es die Ideologie der Nationalen Islamischen Front, die islamische Tradition und moderne politische Analytik vereint und insgesamt das sudanesisches Rechtssystem dominiert.

Das islamische Weltbild als Grundlage des Miteinanders von Muslimen und Andersgläubigen

Die Grundeinstellung der herrschenden Muslime im Sudan zu Mitgliedern anderer Glaubensgemeinschaften hat sich nie nachhaltig geändert. Im täglichen Leben wird immer wieder spürbar, wie die verschiedenen Religionen und die sich unterschiedlich entwickelnden Kulturen im Lande bestenfalls nebeneinander existieren. Dieses mag positive Aspekte mit sich bringen, wenn es sich um als gleichberechtigt anerkannte Kulturen handelt und ein Lernen von- und miteinander stattfindet. Der Islam als dominierende Religion und eine arabisierte Lebensweise bestimmen jedoch weitestgehend das Denken und Handeln eines großen Teils der Einwohner und eine Vermischung, z. B. durch das Einbringen eigenständiger kultureller Leistungen der Südsudanesen, ist nicht erwünscht. Die vollständige Islamisierung des Landes wurde vom Staatspräsidenten Omar El-Bashir mehrfach öffentlich bekundet.³⁵ Islamisierung und Arabisierung würden auf das Ausmerzen der Traditionen und Sprachen der eigenständigen südsudanesischen Kulturen hinauslaufen. Unter Islamisierung soll das

Übertragen des islamischen Weltbildes verstanden werden. Da der Islam mit seinen Machtinstrumenten im Sudan als politisches Instrument ausgenutzt wird, erscheint eine Klarstellung des damit einhergehenden Weltbildes erforderlich.

In der islamischen Weltanschauung³⁶ wird die Welt in verschiedene „Häuser“ eingeteilt, die die Islamisierung der Welt zum Ziel haben: „Es müsse das Dar al-Islam (arabisch: „Haus des Islam“) auf die gesamte Erde ausgeweitet werden, um sie in ein Dar al-Salam (arabisch: „Haus des Friedens“) zu verwandeln“.

Weiterhin ordnet der Islam die „restliche“ Welt ein in das Dar al-Harb (arabisch: „Haus des Krieges“) beziehungsweise das Dar al-Kuffar (arabisch: „Haus der Ungläubigen“). Diese Grundannahme der Weltordnung hat einen universalistischen Absolutheitsanspruch, die jeglichen Pluralismus der Religionen ausschließt. Im islamischen Grundverständnis ist der Missionierung der Anders- bzw. der Ungläubigen ein Hauptbestandteil des täglichen Handelns und Denkens.

Nach dem Koran lässt sich in der islamischen Weltanschauung die Menschheit in drei Gruppen einteilen³⁷:

Muslime (arabisch: „einer, der sich Gott unterwirft“)

Ahl al-kitab (arabisch: „Leute des Buches“), dies sind die Schriftbesitzer, die Juden und Christen als Angehörige von monotheistischen Religionen mit Offenbarungsschriften. Sie „genießen“ eine rechtliche und soziale Sonderstellung und werden als sogenannte „*Dhimmis*“ (arabisch: „Schutzbefohlene“ der islamischen Gemeinschaft) geduldet.

Mushrikûn (arabisch: „die, die Gott etwas beigesellen“, damit sind Ungläubige gemeint), die bekämpft werden sollen.

Grundlage für die gewährte Sonderstellung der Schutzbefohlenen ist die traditionelle Gastfreundschaft, das altarabische Gewohnheitsrecht *jiwâr* (arabisch: „Schutzrecht“). Dieser spezielle Schutzstatus (arabisch: *amân*) wird im Koran in Sure 6:9 beschrieben: „*und wenn einer von den Heiden dich um Schutz angeht, dann gewähre ihm Schutz, damit er das Wort Gottes hören kann.*“

Gegen Ungläubige ist, wenn nötig, mit kriegerischen Mitteln vorzugehen.³⁸ Damit lässt sich für die sudanesischen Regierung in der arabischen bzw. islamischen Welt jedwede kriegerische Handlung gegen Südsudanesen rechtfertigen. Regierungserklärungen bezüglich der Situation im Südsudan haben einen unterschiedlichen Wortlaut, abhängig davon, ob sie in der „westlichen Welt“ oder in der „arabischen“ bzw. „islamischen Welt“ veröffentlicht werden. Hassan Al-

Turabi³⁹ beherrscht die Form der unterschiedlichen Interpretation meisterhaft. Das von ihm entwickelte sudanesisches Rechtssystem gibt unterschiedliche Signale zu unterschiedlichen Ansprechpartnern mit dem Ziel, dass sie unterschiedlich von verschiedenen Menschen verstanden werden. Er betont insbesondere Ausführungen, die in der westlichen Welt als liberal interpretiert, jedoch ganz anders von Islamisten verstanden werden.⁴⁰

Die Unterteilung der Menschen in Gruppen bestimmt zudem auch das Verständnis von Toleranz und Respekt diesen gegenüber. Die Schriftbesitzer „Dhimmi“ (Juden und Christen) werden geduldet⁴¹, sind jedoch Gläubige zweiter Klasse: geschützte, aber unmündige Minderheiten. „Nach der Shari'a haben Ungläubige weder zivile noch politische Rechte, auch nicht, wenn sie Einwohner des Landes sind und dort geboren wurden. Demzufolge haben diese Einwohner, auch wenn ihnen seitens des Gesetzes Sicherheit ihrer Person und ihres Eigentums zugestanden wird, auch keine Rechte, um im öffentlichen bzw. im gesellschaftlichen Leben verantwortungsvolle Rollen zu übernehmen.“⁴² In höchstem Maße intolerant reagiert das islamische Konzept auf Muslime, die sich zu einem anderen Glauben bekennen wollen. Darauf steht nach dem islamischen Recht auch heute noch die Todesstrafe.

Das Verhalten der Muslime gegenüber Andersgläubigen ist von Diskriminierung geprägt und nicht vom Verständnis gleichberechtigter Partner. Von einem religiösen Pluralismus, in dem alle Religionen als gleichwertig gelten und daher miteinander in Frieden leben können, ist der im Sudan vorherrschende Islam noch weit entfernt.

Die Gründe für den Sudankonflikt sind bei weitem nicht auf den Kampf nord-sudanesischer muslimischer „Araber“ gegen südsudanesischen schwarzafrikanische Christen und Angehörige traditioneller Religionen zu reduzieren. Sie liegen in der undemokratischen zentralistischen Regierungsform, die ihre Gegner sowohl im Norden als auch im Süden hat, im Streit um Ressourcen, insbesondere um fruchtbares Land, um Öl und um Wasser, in den unterschiedlichen Ideologien bzw. Religionen und Ethnien und nicht zuletzt in individuellen Machtinteressen.

Obwohl es viele Gründe für den schon so lang anhaltenden Bürgerkrieg gibt, sollte als erster und wichtigster Grund das Ausnutzen der Regierungsgewalt in den Händen einiger weniger muslimischer Fundamentalisten genannt werden, deren Handeln in den letzten Jahrzehnten, gar Jahrhunderten, davon geprägt war, insbesondere gegenüber Südsudanesen wirtschaftliche und politische Rechte bzw. die allgemeinen Menschenrechte einzuschränken oder sie ihnen gar abzusprechen.⁴³ Die oppositionellen Sudanesen, ob aus dem Norden oder Süden, benennen als Hauptgrund für die Fortführung des Krieges die rassistische Diskriminierung, nach der sie zu Menschen zweiter oder dritter Klasse degradiert werden.

Der Islam dient den Machthabern im Sudan als geeignetes Instrument zur Durchsetzung ihrer Interessen. Den „comprehensive call“⁴⁴ (allumfassender Ruf) benutzt die National Islamic Front⁴⁵ als Möglichkeit, ihre Machtposition zu festigen, anstatt ihn für humanitäre Aspekte einzusetzen oder um die Not Bedürftiger zu lindern.

Realität der Menschenrechtssituation – Der Sudankonflikt

Unterschiedliche Kulturkreise

Seit Jahrhunderten identifiziert sich der Nordsudan stolz mit dem arabischen Kulturkreis und der nubischen Geschichte und verweist auf den Islam als die alles bestimmende Macht. In der vorislamischen Zeit haben die Herrscher im Norden des Sudan (*Nubien*) die ägyptische Kultur in ihre eigenen Traditionen integriert. Schon zu dieser Zeit zog sich eine kulturelle und geographische Grenze zwischen z. B. den Nomaden in Darfur und Kordofan im Westen und den Hirtenvölkern der Dinka, Nuer, Schilluk etc. im Süden der Landstriche, die später einmal zu dem, was wir heute als Sudan kennen, zusammengefasst werden sollten.

Der Islam hat sich seit dem 7. Jahrhundert im Nordsudan verbreitet und auch die seit der frühen Christenheit bestehenden christlichen Königreiche (Nubien) im Sudan unterworfen. Erst seit dem 16. Jahrhundert kann von einer forcierten Islamisierung des Nordsudan und seit Mitte des 20. Jahrhunderts von dem Versuch der Islamisierung des Südsudan gesprochen werden.

Im Gegensatz dazu identifizieren sich die Südsudanesen mit ihren vielen verschiedenen Ethnien mit der schwarzafrikanischen Kultur und ihren spezifischen Stammesidentitäten sowie besonders seit der Kolonialzeit in wachsendem Maße mit dem Christentum. Diese kulturelle Grenze trennt Gesellschaften, die trotz ihrer kulturellen Vielfalt durch historische Umstände (Zeit des Kondominiums – Doppelherrschaft Großbritannien/Ägypten-, Kolonialisierung) wie alle Länder in Afrika zu einem Staatsgebilde „geeint“ wurden. Beide großen Kulturkreise (Nord- und Südsudan) definieren sich über Geschichte, Sprache, Religion, Blutsbande und Lebensweise, wobei zwischen den nördlichen und südlichen Regionen keine gewichtigen kulturellen Gemeinsamkeiten bestehen, die eine Grundbedingung für einen dauerhaften Frieden darstellen. Trotz bestehender kultureller Gemeinsamkeiten, insbesondere in Bezug auf die Religion, fordern in jüngerer

ster Zeit allerdings auch vermehrt Völker im Westen und Osten des Sudan ihr Recht auf Selbstbestimmung.

Mit ca. 4,5 Millionen kriegsbedingten internen und externen Flüchtlingen verlieren immer mehr Südsudanesen den Kontakt zu ihren Wurzeln und verlieren selbst ihre traditionelle Subsistenzwirtschaft, da ihnen der Grund und Boden zum Ackerbau oder der Viehwirtschaft fehlt. In dieser Situation bieten ihnen lediglich die Religionen eine neue Identitätsquelle, die als ein elementares Merkmal einer Kultur gelten. Als geistiger islamischer Führer hatte Hassan Al-Turabi dies erkannt und handelte nach der Devise, dass in der Phase der Orientierungslosigkeit durch die Islamisierung historisch neue Identitäten geschaffen werden könnten und so eine Vereinnahmung des Südsudan gelingen könne. So war er lange Zeit maßgeblich am Umbau der Gesellschaft in eine islamistische Republik beteiligt. Religion wird in diesem Falle als Mittel zum Zweck angesehen. Für seine Partei, die National Islamic Front, stellt die Stärkung des Islams gleichzeitig die Zurückweisung des europäischen und amerikanischen Einflusses auf Gesellschaft, Politik und Moral dar. Da westliche Hilfsorganisationen und christliche Missionen bei den Südsudanesen als einziger Gegenpol zum Islam angesehen werden, fand und findet dort eine Identifizierung mit dem Christentum und westlichen Werten statt.

Die islamische Gesellschaft im Sudan stellt sich bei ihrer Selbstinszenierung als einzige Alternative zur Lösung der vielfältigen Probleme im Land dar. Das Regierungsprogramm der Arabisierung und Islamisierung untergräbt aber traditionelle Bindungen an Dorf und Clan und erzeugt Entfremdung bis hin zur Identitätskrise. Die seitens der Regierung gewünschte, neu zu vermittelnde Identität liegt nicht in einem demokratischen, multi-religiösen und multi-kulturellen Nationalstaat, sondern in der Einheit des Islams und im Aufbau einer islamischen Gesellschaft.

Das Aufkommen der Muslimbruderschaft in den frühen 60er Jahren (heute National Islamic Front bzw. Popular National Congress) im wirtschaftlich und politisch dominanten Norden ist als eine Folge der Enttäuschung der Muslime zu sehen. Sie waren enttäuscht von den offerierten politischen Lösungen während der Kolonialzeit und des Kalten Krieges. Die Muslimbruderschaften propagierten die Rückkehr zu den Wurzeln der Religion und die Anlehnung an islamische Ideen, Praktiken und Institutionen als Kompass und Motor für die Modernisierung des Landes.

Koloniale Interessen verstärken das bestehende Muster ungleicher Entwicklung

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts waren es vor allem Belgien, Frankreich und England, die sich für das Nilbecken interessierten. General Kitchener⁴⁶ beendete damals den französischen Traum von einem Ost-West-Gürtel, indem er kurz nach der Schlacht von Omdurman (Teil der Hauptstadt) und der Eroberung Khartums Kommandeur Marchand aufforderte, den Sudan den Briten zu überlassen und damit einen weiteren Schritt hin zur Achse Kairo-Kapstadt ermöglichte.

Sir Harold MacMichael⁴⁷, der Innenminister der nachfolgenden Kondominiumsregierung (Großbritannien/Ägypten als gemeinsame Kolonialmacht, 1898-1956) fasste die Südsudanpolitik der Kolonialregierung wie folgt zusammen: „Die Politik der Regierung des Südsudan zielt darauf ab, eine Reihe selbstständiger, rassischer und stammesmäßiger Einheiten aufzubauen, deren Struktur und Organisation auf einheimischen Bräuchen, Traditionen und Glaubensvorstellungen beruhen, so weit es die Erfordernisse von Gleichheit und Wohlfahrt erlauben.“

1922 wurden Muslime und Araber, die im nordwestlichen Gazellenfluss (*Dar Fertit*) ansässig waren, ausgesiedelt. Ein breiter Landstrich trennte nun den Norden vom Süden des Landes. Im Süden waren daraufhin die arabische Sprache und arabische Namen verboten. Die weitergehende Planung der damals noch dominierenden Briten bestand darin, den Südsudan den schwarzafrikanischen Nachbarländern Uganda und Kenia anzugleichen. Im gleichen Jahr entließen die Briten Ägypten in die Unabhängigkeit, bestanden jedoch auf einem „Recht“ zur Intervention, um, unter anderem, die Einheit des Sudan zu wahren⁴⁸. Die Kolonialverwaltung setzte auf ihre Politik der „indirekten Herrschaft“⁴⁹ (indirect rule), auf eine Trennung der klar erkennbaren kulturellen Gebiete zwischen Nordsudan und Südsudan (arabische Sudanesen und schwarzafrikanische Sudanesen) sowie, entsprechend dem Bedarf des Mutterlandes England, eine unterschiedliche Wirtschaftspolitik. Christliche Missionierung war nur im Süden des Landes erlaubt.

Eine aktive Missionspolitik seitens der regierenden Behörden wurde im Sudan seit Ende des 19. Jahrhunderts forciert. Ein Element der allgemeinen Kolonialpolitik der Britischen Regierung bestand darin, die kulturelle Identität der Ägypter, die über die Vorgeschichte und die Religion eine Gemeinsamkeit mit den Nordsudanesen hatten, nicht zu verletzen. Aus diesem Grunde wurde bereits zur Regierungszeit des Generalgouverneurs Lord Kitchener ein allgemeines Missionsverbot für christliche Missionare im Nordsudan ausgesprochen. Den verschiedenen christlichen Konfessionen wurden zudem unterschiedliche geographisch abgegrenzte Gebiete im Südsudan zugeteilt, in denen sie jeweils missionieren durften, um ein Konkurrieren und Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen christlichen Konfessionen zu vermeiden. Den Gazel-

lenfluss sollten die Verona-Padres (VP) missionieren, den Bergnil die Anglikaner (Church Missionary Society, CMS), den Sobat die Presbyterianer (United Presbyterian Mission, UPM). Zum Gebiet der letzteren kamen auch die östlich vom Nil ansässigen Schilluk, während die westlichen den katholischen Mill Hill Fathers überantwortet wurden. In den angrenzenden „heidnischen“ Gebieten des Zentralsudan erhielten die CMS die West-Nuba und die 1938 aus Äthiopien vertriebene Sudan Interior Mission (SIM) die Prae-Niloten auf den Fliehburgen an der Grenze. In das zunächst frei gebliebene Ost-Äquatoria stieß nach der Unabhängigkeit die lutherische Kirche Norwegens (NLC), nachdem die Katholiken schon 1935 und 1946 Niederlassungen gegründet hatten.⁵⁰

Einen weiteren „Graben“ zwischen Nord- und Südsudan schufen die Kolonialbehörden durch die sprachliche Trennung. Im Jahre 1910 entschied Generalgouverneur Wingate, für den ganzen Südsudan sei Englisch als Amtssprache zu nutzen, während im Nordsudan weiterhin Arabisch die offizielle Landessprache blieb.

Diese Sprachregelung wurde 1949 wieder rückgängig gemacht. Als Vorstufe zur Unabhängigkeit, nachdem die britische Regierung ihre bisherigen Vorstellungen von einem eigenständigen schwarzafrikanischen Südsudan aufgegeben hatte, versuchte die Kondominiumsregierung in Khartum per Dekret die im Südsudan vorherrschende englische Sprache durch die arabische Sprache als Unterrichtssprache zu ersetzen. Damit spielte die britische Regierung der ägyptischen Regierung und der nordsudanesischen Elite zu, die – wie auch heute noch – über die Sprache ihre Kultur und Lebensweise im Südsudan verbreiten wollten. Das Hauptinteresse der ägyptischen Intervention lag in der politischen Einheit des Niltales. Dabei war die ägyptische Regierung und ist sie auch heute noch eng mit der muslimischen Khatmiyyah-Sekte und ihrer Partei, der Democratic Unionist Party, verbunden.

Auch bei den weiteren Vorbereitungen zur Unabhängigkeit wird die geplante Dominanz des Nordsudan deutlich. So wurde für den Nordsudan ein Beratergremium gebildet, dagegen für den Südsudan lediglich die Teilungspolitik aufgehoben. Durch die Beendigung der Teilungspolitik und die anschließende Besetzung der Verwaltungsposten im Südsudan (Folge der nach dem Ort der Verhandlungen benannten Juba Konferenz von 1947) durch Nordsudanesen sollte der bis dahin nur rudimentär entwickelte Südsudan unter die alleinige Kontrolle des Nordsudan fallen. Da die Nordsudanesen die Südsudanesen nicht als gleichwertige und gleichberechtigte Verhandlungspartner anerkannten, und der Südsudan in Bezug auf Infrastruktur und Bildung ungleich schlechter gestellt war, war eine gewalttätige Auseinandersetzung zur Durchsetzung von Interessen vorprogrammiert.

Mit Beginn der Unabhängigkeit schlagen die tief sitzenden Vorbehalte gegen die jeweils andere Kultur in offene Kämpfe um

Am 1. Januar 1956 wurde der Sudan in die Unabhängigkeit entlassen. Der bereits im Jahre 1955 zwischen Nord und Südsudan ausgebrochene Bürgerkrieg gewann an Schärfe, als die Regierung im Jahre 1957 ankündigte, die Missionsschulen zu verstaatlichen. Im allgemeinen Überschwang der Nationalisierung bestand zunächst sogar eine positive Einstellung hinsichtlich der Verstaatlichung der Schulen. Dies änderte sich jedoch schnell, als die wahren Gründe erkennbar wurden: über die Verstaatlichung der Schulen wurde eine Arabisierung und Islamisierung des Südsudan angestrebt. Die anglikanischen und presbyterianischen Missionsgesellschaften beugten sich den Regierungsbeschlüssen. Von Anbeginn der Auseinandersetzung widersetzte sich aber die katholische Kirche den Vorgaben der neuen Regierung⁵¹. Dadurch hatte die katholische Kirche in der Anfangsphase des Bürgerkrieges eine zentrale Rolle in der Opposition inne. Aufgrund ihrer mittlerweile beachtlichen Mitgliederzahlen und ihres dadurch bedingten großen gesellschaftlichen Einflusses (nahezu die gesamte Bildungselite hatte die katholischen Schulen besucht, einschließlich der Muslime) konnte die katholische Kirche für sich einen Kompromiss mit dem Erziehungsministerium aushandeln. Seit der Unabhängigkeit des Sudan hat es aber zu keiner Zeit eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der katholischen Kirche und den unterschiedlichen Regierungen beziehungsweise ihrer Ministerien gegeben.

Die Regierung, die eine Einheit des Landes über die Islamisierung und Arabisierung erreichen wollte, deklarierte schnell ihre „tatsächlichen“ Gegner⁵². Um die südsudanesischen Bildungselite zu schwächen und damit quasi die politische Opposition auszuschalten, mussten die christlichen Missionare, und hierbei insbesondere die der katholischen Kirche, in ihrem Handlungsrahmen weitestgehend eingeschränkt werden.

Bereits im November 1958 gab es durch General Ibrahim Abboud den ersten Militärputsch im Sudan. Er brachte die politischen Vorstellungen vieler Nordsudanesen zum Ausdruck mit dem Slogan: „Ein Land (Sudan), eine Sprache (Arabisch) und eine Religion (Islam)“. Als Opponent dieser Politik wurde wiederum die katholische Kirche ausgemacht. Die Arbeit der weißen Missionare und auch der sudanesischen Priester und Pastoren wurde, wo irgend möglich, eingeschränkt. Eine pastorale, schulische und medizinische Versorgung der Bevölkerung in weiten Teilen des Südens wurde dadurch verhindert. Arbeitsgenehmigungen für kirchliches Personal wurden entzogen und damit die Basis für die Aufenthaltsgenehmigung. Missionare mussten das Land verlassen. Die Ausweisung aus legalem Grund wurde zu einem Mittel der Kontrolle, wie sie auch heute

noch praktiziert wird. Im Januar 1960 wurde der christliche Sonntag als öffentlicher Feiertag im Südsudan durch den islamischen Freitag ersetzt. Die katholische Kirche widersetzte sich auch dieser Anordnung. Bis heute, nach nunmehr 43 Jahren, respektiert sie zwar selbst in der Hauptstadt den islamischen Feiertag als öffentlichen freien Tag, gesteht aber ihren Mitarbeitern am Sonntag einen weiteren freien Tag zu. Christlichen Mitarbeitern in manchen muslimischen Institutionen ist es erlaubt, ihrer Religion im Arbeitsalltag nachzugehen und während der Arbeitszeit am Sonntagvormittag eine Kirche zum Gottesdienst zu besuchen.

Während der Amtszeit von General Abboud (1958-1964) wurde der „Missionary Societies Act“ (1962) verabschiedet. Auf Grund dessen wurden christliche Missionare aus dem Südsudan ausgewiesen.

Kernpunkte des „Missionary Societies Act“ waren⁵³:

- Die Genehmigung zur Aufnahme von Missionsarbeit kann jederzeit widerrufen werden
- Die Ausweisung eines Missionars kann veranlasst werden
- Missionaren ist jede missionarische Tätigkeit bei Nichtchristen verboten
- Missionare bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Eltern, um Kinder zu taufen bzw. Taufunterricht zu erteilen
- Missionare dürfen sich nicht um Waisen kümmern, sie versorgen oder christlich unterrichten
- Jede Art von sozialer oder karitativer Tätigkeit ist untersagt

Der „Missionary Societies Act“ wurde erst im Jahre 1994 durch das „The Miscellaneous Amendment – Organization of voluntary work – Act“ ersetzt. Durch dieses Gesetz soll die Arbeit der Nichtregierungsorganisationen geregelt werden (weitere Ausführungen siehe unten).

Die Ausweisung ihrer Missionare beantwortete die katholische Kirche mit einer weltweiten Protestaktion. Aufgrund dieser Aktion und anderer Erfahrungen mit dem internationalen Einfluss der katholischen Kirche, stellt sie bis heute einen besonders zu beachtenden Faktor für die sudanesischen Regierungen dar, zumal sie sich nicht scheut, Menschenrechtsverletzungen seitens der Regierung – aber auch der Rebellen – anzuprangern.

Dass die christlichen Missionsgesellschaften, und besonders die katholische Kirche, zu Beginn der sechziger Jahre im Fokus der sudanesischen Regierung standen, war allerdings auch darauf zurückzuführen, dass sie teilweise tatsächlich den politischen Widerstand der Südsudanesen organisieren halfen.

Aus diesen Anfängen entstand ein militärischer Flügel der Widerstandsbewegung⁵⁴, der die sudanesischen Regierung bis zum Friedensabkommen im Jahre 1972 bekämpfte.

Aber auch die politische Situation im Nordsudan selbst war äußerst instabil. 1964 wurde das Abboud-Regime gestürzt und durch eine zivile Übergangsregierung ersetzt, die schon ein Jahr darauf von der konservativ-muslimischen Umma Partei geführt wurde. Der Führer dieser Umma-Partei mit ihrem geistlichen Zentrum in der Madiya Sekte, Sadik el-Mahdi, führte die Politik der Islamisierung der vorangegangenen 10 Jahren fort. Die bestehenden politischen Probleme des Landes – wie ungleiche Entwicklung, hohe Arbeitslosigkeit, mangelnde Infrastruktur und Bürgerkrieg – konnten von der Umma-Partei nicht gelöst werden. So kam es zu einem weiteren Militärputsch unter General Jaafar el-Nimeiri (25. Mai 1969), der bis 1985 an der Macht blieb. General Nimeiri versuchte, wie auch viele andere afrikanische Staatsoberhäupter, den Kalten Krieg zu seinen Gunsten auszunutzen. Nachdem er erst auf die militärische Unterstützung durch Ägypten – von der Sowjetunion finanziert – setzte, ließ er die kommunistische Partei im Februar 1971 verbieten und wandte sich schließlich Anfang der 80er Jahre der Muslimbruderschaft zu.

Erneuter Widerstand fordert einen „Neuen Sudan“

Das Friedensabkommen von Addis Abeba (27. Feb. 1972) stellte nach 17 Jahren Bürgerkrieg einen Neuanfang für den Sudan dar. Der Abschluss des Addis-Abeba-Abkommens begründete zunächst die Hoffnung, dass der Konflikt politisch zu lösen sei. Wenn die Beteiligung an der politischen und wirtschaftlichen Macht ausgewogen gestaltet worden wäre, hätte Friede möglich sein können. Der 1983 (wieder) ausgebrochene und lang anhaltende erneute Bürgerkrieg macht jedoch deutlich, dass die Ursachenbekämpfung bei Konflikten umfangreich und schwierig ist, insbesondere, wenn der politische Wille dazu fehlt.

Die größte mit dem Abkommen verbundene Chance sahen die Südsudanesen in der gewährten regionalen Autonomie, mit Parlament und Regierung (High Executive Council) in der „Hauptstadt“ des Südsudan, Juba, auch wenn sie ihr Ziel, einen unabhängigen Südsudan zu erkämpfen, nicht erreicht hatten. Für die Nordsudanesen hingegen stellte gerade die Verhinderung einer Sezession zunächst den größten Erfolg dar, auch wenn einige die Gefahr sahen, dass die Teilautonomie als Vorläufer für eine spätere Separation dienen könne. Der Südsudan hatte keinerlei Befugnisse in den Gebieten der Außen-, Verteidigungs- und Entwicklungspolitik. Die gewährte Halbautonomie lebte ganz von den Zuwendungen Khartums, der Kirchen, der Hilfsorganisationen und der UNO. Ihrer wichtigsten

Aufgabe, für Ruhe und Sicherheit zu sorgen, konnte das Regionalparlament nie recht nachkommen.

Mit Zustimmung des Nordens zu einer begrenzten Selbstverwaltung des Südens konnte er allerdings dessen politischen Einfluss auf gesamtsudanesischen innenpolitischen Fragen einschränken. Dadurch wurde jedoch auch der Ausdehnungsbereich des Islams begrenzt und dies stieß bei vielen arabischen Nationen, insbesondere bei den Nachbarstaaten Libyen und Ägypten, auf starke Kritik, die sich gar in Drohungen bis hin zu militärischen Aktionen steigerten. Ägypten hatte und hat insbesondere das Interesse, den Wasserlauf des Nils politisch zu kontrollieren. Die Kontrolle ihrer Lebensader – für sie – nicht kalkulierbaren und direkt zu beeinflussenden politischen Kräften zu überlassen, war und ist für Ägypten undenkbar.

Trotz des Addis-Abeba-Abkommens schritt die Islamisierung des Südens voran. Die Muslimbrüder gewannen zunehmend an politischer Stärke. U. a. um sie einzubinden, erklärte Staatspräsident Nimeiri die Shari'a, das islamische Recht, das bis dato nur zur Regelung von Privatangelegenheiten von Muslimen angewendet wurde, zum öffentlichen Recht. Die nordsudanesischen Regierung strukturierte die Verwaltungsgrenzen nach ihrem Interesse, insbesondere nach Ölfunden im Südsudan, neu. Sie machte mit all diesen und anderen Maßnahmen (näheres s.u.), wie dem Versuch des Austauschs von südsudanesischen Armeeeinheiten durch nordsudanesischen Soldaten, deutlich, dass der Südsudan unter der vollständigen Kontrolle des Nordens bleiben sollte. Die Bevormundung in allen Bereichen war unübersehbar und widersprach dem Grundgedanken des Abkommens. Fast folgerichtig formierte sich im Süden erneut bewaffneter Widerstand.

Als Oberstleutnant John Garang zu den südsudanesischen Rebellen überlief, änderten sich die politischen Verhältnisse erneut. Garang konnte zum Führer des erneuten Aufstandes aufsteigen, nachdem er die interne Opposition ausgeschaltet hatte, und gründete die Sudanese People's Liberation Army/Movement (SPLA/M). Nach verschiedenen militärischen Aktionen der SPLA/M musste die nordsudanesischen Regierung ihre wirtschaftlichen Großprojekte im Südsudan einstellen. Die riesigen Erdölvorkommen, die mit Hilfe von internationalen Firmen entdeckt und erschlossen werden sollten, konnten nicht gefördert werden, und auch das Prestigeprojekt „Jonglei Kanal“ – Kanalisierung des Nilwassers im Süden zugunsten des Nordsudan und Ägyptens – wurde gestoppt. Die gestoppten Projekte bedeuteten für die damalige Regierung einen extrem hohen Einnahmeverlust und eine Verschuldung, die durch keine anderen Quellen wieder auszugleichen war. Doch darüber hinaus empfanden die Nordsudanesen die erfolgreichen militärischen Aktionen der Südsudanesen als ungeheuren Gesichts-

verlust, der durch weiteres Blutvergießen und umfangreiche Menschenrechtsverletzungen gesühnt werden sollte.

Den politischen Schachzügen Präsident Nimeiris, die auch unpopuläre Maßnahmen im Nordsudan beinhalteten, wie z. B. drastische Preiserhöhungen aufgrund der Vorgaben eines Sanierungsprogramms des Internationalen Währungsfonds, der wiederum wegen der extrem hohen internationalen Verschuldung nach wirtschaftlichen Reformen rief, wurde mit einem erneuten Putsch im Mai 1985 ein Ende gesetzt.

Ethnische Konflikte führen zu zusätzlichen Gewaltausbrüchen gegen die Zivilbevölkerung

Garang führte die neue Bewegung allerdings nicht unter dem Slogan eines völlig eigenständigen Südsudan, sondern forderte den Aufbau eines „neuen“ demokratischen und säkularen Sudan. In der Folgezeit gelang es der neuen Widerstandsbewegung SPLA/M jedoch nicht, die Südsudanesen als solche unter diesem Ziel zu vereinen. Das Gegenteil war der Fall. Durch die deutliche Dominanz einer anderen militärischen Macht im Süden – die Volksgruppe der Dinka – wurde das Identitätsmerkmal Ethnie eher wieder gestärkt. Die militärischen Einheiten des Südens zersplitterten in ethnische Gruppierungen, die sich untereinander ebenso wie die Regierung bekämpften und/oder sich mit der Regierung oder anderen Rebellengruppierungen verbündeten oder gegeneinander ausspielten. Das erneute Aufflammen der Kämpfe bedeutete Vertreibung, Mord, Brandschatzung zu Lasten der südsudanesischen Zivilbevölkerung. Die genaue Zahl derer, die Anfang bis Mitte der achtziger Jahre verhungerten, getötet oder vertrieben wurden, ist nicht bekannt. Schätzungen liegen bei ca. einer Million Menschen. In dieser Zeit konnten weder internationale humanitäre Organisationen das Leiden reduzieren, noch half die Regierung selbst ihren verfolgten Bürgern. Lediglich die christlichen Kirchen erreichten über ihre teilweise rudimentären Gemeindezentren bzw. über ihre Katecheten weiterhin einen Großteil der Bevölkerung. Sie versuchten, so sie in der Lage waren, Hilfsgüter ins Land zu schaffen, um die Not in allen Bereichen zu lindern. In den späten 80er Jahren waren die internationalen Organisationen hinsichtlich der Situation im Sudan sensibilisiert und organisiert. Dennoch verhinderte die gewählte Regierung von Sadik el-Mahdi, der nach einem Volksaufstand mit anschließender Übergangsregierung 1986 erneut an die Macht kam, dass die bereitstehenden Nahrungsmittellieferungen die Not leidende Bevölkerung erreichten. Tausende Südsudanesen verhungerten. Während der Regierungszeit Sadik el-Mahdis erkannte der Norden auch die neuen Möglichkeiten, die die rebellierenden Süd-

sudanesen ihnen wegen ihrer internen Auseinandersetzungen boten. Sie beliefernten ihnen ethnisch wohlwollend gesinnte Gruppen mit Waffen und hetzten sie gegen andere Gruppen auf, indem sie auf alte Streitigkeiten bezüglich der Wasser- und Weiderechte verwiesen. Doch auch die Regierungspartei sah sich ständigen Machtkämpfen innerhalb der Regierung ausgesetzt. Im Juni 1989 kam in einem erneuten Militärputsch General Omar El-Bashir und mit ihm die National Islamic Front (NIF) unter Hassan Al-Turabi an die Macht und verhinderte damit einen unmittelbar bevorstehenden Friedensschluss.

Die National Islamic Front übernimmt die Regierungsgewalt – Der Krieg sowohl gegen Oppositionelle im Norden als auch gegen Rebellen im Süden eskaliert erneut

Nach der Machtübernahme durch die Militärs und die politisch religiös motivierten Muslimbrüdern (zunächst NIF, später Aufspaltung in National Party und National Congress Party) kam es erneut zur Unterdrückung bestehender demokratischer Normen. Die bis dahin freie Presse und sämtliche politische Parteien und Organisationen wurden verboten. Wie auch bei den Militärregierungen zuvor, erfolgte eine Säuberungswelle. Die gesamte oppositionelle Elite wurde binnen kurzem ausgeschaltet oder flüchtete ins Ausland. Die wirtschaftliche Lage verschlechterte sich erneut erheblich. Drastische Preisanstiege gingen einher mit einer hohen Inflation. Im Rahmen der Verfolgung der sog. Staatsfeinde kam es wiederholt zu Verhaftungswellen, zu Ausgangssperren, Folterungen durch Geheimpolizei und Militärs und zur Vollstreckung der Todesstrafe ohne Gerichtsurteil. Der Bürgerkrieg ging mit unverminderter Härte weiter. Es änderte sich lediglich die Sprachregelung. Für die Mitglieder der National Islamic Front handelt es sich um einen „jihâd“, einen heiligen Krieg, dessen Ausrufung nach der Verfassung alle Muslime zu folgen haben.

Die SPLM/A spaltete sich 1991. Die abgespaltene Gruppe um den Nuer Riek Machar („Nasir-Gruppe“) wollte nicht länger von dem von ihr als undemokratisch bezeichneten Garang geleitet werden, prangerte die zahlreichen unter seiner Führung begangenen Menschenrechtsverletzungen an und definierte vor allem das Kriegsziel neu. Nicht länger wollte man für einen einheitlichen „Neuen Sudan“ kämpfen, sondern man stellte das Selbstbestimmungsrecht für Südsudanesen in den Vordergrund. Sehr schnell aber stellte sich heraus, dass diese Spaltung in erster Linie der Regierung in die Hände spielte. Zahlreiche weitere Abspaltungen entlang ethnischer Linien folgten. Durch die „Bruderkämpfe“ unter den Südsudanesen wurden mehr Menschen vertrieben oder getötet als durch den „eigentlichen“ Krieg mit dem Norden. Die SPLA/M ist allerdings bis heute die stärkste Gruppierung geblieben. Während sich ihr – überwiegend muslimische- Völker der Nuba Berge, aus dem südlichen

Blue Nile und dem Osten (Beja) im bewaffneten Kampf mit dem Ziel eines „Neuen Sudan“ anschlossen und sie sogar mit den ins Exil vertriebenen traditionellen muslimischen Parteien ein breites Bündnis schloss (in der sog. National Democratic Alliance), unterzeichneten einige der südsudanesischen Gruppierungen 1997 ein separates Friedensabkommen mit der Regierung. Dieses hielt zwar nicht lange und ein im Vertrag festgelegtes Referendum für den Süden wurde nie durchgeführt, aber für die Regierung war damit endlich der Weg zu den Ölfeldern im Süden frei.

Die SPLA/M versucht seit 1994, in den von ihr kontrollierten Gebieten neben den militärischen auch zivile Strukturen im Süden aufzubauen. Neu entstehende zivilgesellschaftliche Gruppen und die Kirchen nahmen für sich die Forderung nach dem Selbstbestimmungsrecht als wichtigstes Mittel für eine dauerhafte Konfliktlösung an.

Mittlerweile hat sich auch unter muslimischen Völkern im Westen (Darfur) militanter Widerstand gegen die Zentralregierung formiert.

Seit Ausbruch des Krieges flüchteten Südsudanesen in großer Zahl nicht etwa nur über die Landesgrenzen nach Uganda, Kenia, Äthiopien oder in die Zentralafrikanische Republik, wo es zwar auch Flüchtlingscamps gab, sondern sie zogen in den islamischen Norden, in dem es so gut wie keine kriegerischen Auseinandersetzungen gab. Um die Städte Khartum, El Obeid, Kosti und in anderen Regionen bildeten sich Flüchtlingscamps, in denen bereits die zweite Generation an Südsudanesen heranwächst. Die Inlandsflüchtlinge um Khartum hatten gegen Ende der achtziger und zu Beginn der neunziger Jahre besonders zu leiden. Die Regierung verfügte über keine Städteplanung und siedelte die Flüchtlinge je nach Bedarf um. Dabei wurden die notdürftigen Hütten durch Bulldozer zerstört und die Bewohner mit wenigen Habseligkeiten auf Lastwagen verfrachtet und in weiter entfernte Gebiete, zumeist in die Wüste, geschafft. Dort waren sie von jeglicher Wasserversorgung und Arbeitsmöglichkeiten abgeschnitten.

Die Beteiligten am Sudankonflikt: unterschiedliche Interessen – gegensätzliche Ziele

Die Regierung der Republik Sudan

Die sudanesische Regierung, die seit dem Coup von 1989 von der Nationalen Islamischen Front (später National Party) geführt wird, kann sich auf eine kleine, aber gut organisierte und machtvolle Wählerschaft berufen. Die im Dezember 2000 in den regierungskontrollierten Gebieten abgehaltenen Wahlen wurden allerdings international nicht anerkannt. Die Opposition hatte die Wahl boykottiert.

Bevor die Nationale Islamische Front an die Macht kam, hatten ihre Führer, unter ihnen der Gründer Hassan Al-Turabi⁵⁵, ihre Anhängerschaft systematisch in Regierungs- und andere Machtpositionen gebracht⁵⁶. Dazu wurden junge, intelligente Männer ausgewählt, die im öffentlichen Dienst, an den Universitäten und im Militär protegert wurden. Einer von ihnen war der jetzige Präsident des Landes, Omer Al-Bashir.

Als Hauptziel der Politik wird die Bildung der reinen islamischen Gesellschaft angesehen. Darum firmiert die Politik unter den Bezeichnungen: *Al Mashurush al Hadari* (Bildung einer islamisch-geprägten Zivilgesellschaft) und dem *Al Dawa al Shamila* (der allumfassende Ruf).

Sobald die Nationale Islamische Front (NIF) die Regierungsgewalt inne hatte, wurden die bestehenden demokratischen Strukturen außer Kraft gesetzt und diverse Freiheiten eingeschränkt (Rede-, Versammlungs-, Pressefreiheit). Die Opposition wurde systematisch ausgeschaltet bzw. ins Exil getrieben. Neben diesen Menschenrechtsverletzungen wurden und werden besonders Folterungen, Inhaftierungen ohne Rechtsgrundlage, Einschränkungen der Religionsfreiheit, Zwangsislamisierung, Sklaverei, Massenvertreibungen und Übergriffe gegen die Zivilbevölkerung im Zusammenhang mit militärischen Aktionen – hier insbesondere Bombardierungen ziviler Ziele – von Kirchen und Menschenrechtsorganisationen dokumentiert und angeprangert.

Die NIF erkannte sehr schnell, dass sie den Finanzsektor kontrollieren musste, wollte sie von der Wirtschaft profitieren. Eine Schlüsselrolle spielte dabei die Faisal Islamic Bank. Innerhalb eines Jahrzehntes vereinnahmten Mitglieder der NIF nahezu alle bedeutenden Unternehmen bzw. Wirtschaftszweige des Landes (z. B. Banksektor, Telekommunikation, Agrarsektor). Sobald ein Unternehmen Profit abwarf, wurde es privatisiert und ging in den Besitz eines Mitgliedes der NIF. Unternehmen, die noch nicht profitabel wirtschafteten, blieben im Staatsbesitz.

„Der Islam hat eine lange Tradition in der Hilfe Bedürftiger“⁵⁷. Einer der fünf Säulen des Islams bestimmt, dass Muslime verpflichtet sind, den *zakat* (Almosensteuer bzw. das „islamische Zehntel“) zu geben⁵⁸. Die NIF nutzt diese humanitäre Vorgabe, um ihre politischen Strategien umzusetzen. Im Jahre 1990 wurde das säkulare Steuersystem in eine *zakat*-Kollekte ummodelliert und diente als weitere Finanzquelle mit islamischem Unterbau. Traditionell wurde das *zakat* für den Bau von Moscheen und Koranschulen, als Hilfe für Pilger und Arme, zur Missionierung von Nicht-Muslimen und zur Unterstützung des *jihads* eingesetzt. Zu Beginn der 90er Jahre wurde eine große Anzahl von islamischen Nichtregierungsorganisationen gegründet mit der Ausrichtung, für humanitäre Zwecke tätig zu werden. Die islamischen Organisationen (z. B. *Da`awa al Islamiya*, *Muwafaq al Khairiya* mit internationaler Ausrichtung und *Al Awqaf al Islamiya*, *Al Takaful*, *Islamic African Relief Agency*, *Nidaa al Jihad*⁵⁹, *Salaam al Izzah*) wurden eingesetzt, um national als auch international die Islamisierung voranzubringen und oft auch, um den „*jihad*“ logistisch zu unterstützen.

Die Regierung baute zudem ein engmaschiges Netz von Sicherheitsdiensten auf, die über weitreichende Kompetenzen verfügte. Seit dem Machtkampf mit Hassan Al-Turabi, seit Dezember 1999, befindet sich der Nordsudan im „State of emergency“ (Notstand oder Ausnahmezustand). Dieser wurde bereits drei Mal verlängert und in diesem Zusammenhang wurden die Bürgerrechte weiter eingeschränkt.

Nachdem bereits im Jahre 1978 Öl gefunden wurde, setzte die NIF auf die Förderung von Öl. Seit 1999 verkauft der Sudan Öl auf dem freien Markt. Die Förderquoten liegen bei 200.000 Barrel pro Tag und sollen bis 2005 verdoppelt werden. Nachdem die sudanesische Regierung bereits einige wirtschaftliche Erfolge erzielt hatte, möchte sie nun von den immensen Ölvorkommen profitieren⁶⁰. Bis 1999 hatte die Regierung US \$ 250 Millionen Einfuhrkosten für Erdöl. Im Jahre 2000 hatte sie bereits einen Überschuss von US \$ 500 Millionen und in 2001 von US \$ 800 Millionen. Es lässt sich nicht nachvollziehen, wie die Mittel eingesetzt wurden. Klar ist nur, dass die Regierung sie nicht für Erziehungsprojekte (Schule, Ausbildung), Gesundheitsentwicklung (Aufbau von Basisgesundheitsdiensten etc.), Maßnahmen zur politischen Stabilisierung und Demokratisierung oder Infrastrukturprojekte eingesetzt hat. Die Erschließung der Ölquellen und die Ölförderung ist von zahlreichen Menschenrechtsverletzungen begleitet, Tausende von Menschen wurden und werden vertrieben und getötet.

Nach den Kriterien des International Monetary Fund ist die wirtschaftliche Entwicklung vielversprechend⁶¹. Ohne den Krieg könnte sich der Sudan um internationale Kredite bewerben und er wäre für das Schuldenerlassprogramm qualifiziert. Die jährlichen Haushaltsdefizite gehören der Vergangenheit an. Sie addierten sich zu einer Gesamtverschuldung von US \$ 21 Milliarden. Doch hat die sudanesische Regierung seit 1997 ihre Finanz- und Geldmarktpolitik umsich-

tig geführt. Das Haushaltsbudget bewegte sich im geplanten Rahmen, die Inflation ist seit 1991 um 90 % gefallen und hat im Ergebnis zu einer Geldwertstabilität des Sudanesischen Dinars zum US Dollar beigetragen.⁶²

Die Interessen⁶³ der sudanesischen Regierung sind offenkundig und unterscheiden sich nicht von denen des Popular National Congress, der mittlerweile verbotenen Partei um Hassan al Turabi:

- Beibehaltung der Einheit des Landes
- Beibehaltung der islamischen Ausrichtung des Landes (Aufbau der islamischen Zivilgesellschaft)
- Verbesserung des Images
- Reduzierung der internationalen Isolation
- Förderung der Ölvorkommen
- Militärische Präsenz im ganzen Land

Die Opposition

Popular National Congress (Hassan Al-Turabi)

Seit Mitte der 70er Jahre ist Hassan Al-Turabi eng involviert in die strategische Ausrichtung der sudanesischen Politik. In den Jahren 1997 bis 1999 strukturierte er zu seinem Vorteil die Regierung um, so dass mehr Macht bei den Zivilinstitutionen lag, denen er als Sprecher vorsah. Sowohl Präsident Bashir als auch Vizepräsident Ali Osman Taha sahen darin eine persönliche Bedrohung und versuchten, Turabi auszuschalten. Doch agiert Hassan Al-Turabi weiter. Im Februar 2001 traf er eine Vereinbarung mit der SPLA/M und wurde daraufhin wegen Landesverrat inhaftiert und befindet sich seitdem unter Hausarrest. Am 18. August 2002 wurde der „Hausarrest“ nochmals um ein Jahr verlängert, ein weiteres Mal im August 2003. Seine Anhänger wurden ihrer Ämter enthoben, inhaftiert und verfolgt. Welchen Rückhalt er beim Militär findet, ist unklar. Auch war er über lange Jahre der Verbindungsmann der Regierung zu den internationalen fundamentalistisch islamischen Kräften und Terrororganisationen, die deren Interessen mit finanziellen Mitteln unterstützten.

National Democratic Alliance

Die National Democratic Alliance (NDA) ist ein Zusammenschluss von mehreren Parteien und Gruppierungen der sudanesischen Opposition. Ihre Bedeutung besteht darin, dass sie als ein Zusammenschluss von Parteien/Gruppierungen aus dem Nord-, dem Ost-, dem West- und dem Südsudan auftritt. Ihre Erfolge auf nationaler und internationaler Ebene waren bisher allerdings gering. Im Jahre

1995 hat sie aus dem Exil in Asmara, Eritrea, ein Communiqué verabschiedet, in dem die angeschlossenen Parteien/Gruppierungen für ein Recht auf Selbstverwaltung des Südsudan und auf Trennung von Religion und Staat eintreten.

Die wichtigsten Mitglieder der NDA sind die SPLA/M und die Democratic Unionist Party (DUP), seit die Umma Partei um Sadik el Mahdi wieder aus dem Bündnis ausgetreten ist. Die DUP wird von Muhammed Osman Al-Mirghani geführt. Sie hat ihre historischen Wurzeln in der islamischen Khatmiyyah Sekte und enge Kontakte zu Ägypten. Mirghanis Verbindungen zu Ägypten, Saudi Arabien und den anderen Golf-Staaten erschweren es der Regierung Bashir, den Sudankonflikt als einen reinen Nord-Südkonflikt bzw. nur religiös begründeten Konflikt darzustellen.

Schon im Jahre 1988 hatten die SPLA/M und die DUP beinahe einen Friedensprozess initiiert, der durch den Coup der National Islamic Front verhindert wurde. Sollte Al-Mirghani nach Khartum zurückkehren, wie von Ägypten gewünscht, würde dies die NDA nahezu bedeutungslos machen. Sollte Al-Mirghani im Exil bleiben, besteht auch die Koalition als wichtiges Forum für die Opposition, die dort über die Zukunft des Sudan verhandelt, weiter⁶⁴.

Der Beja Congress, eine weitere Gruppierung aus dem Nordosten des Landes, trat der NDA im Jahre 1995 bei, als Antwort auf das Islamisierungsprogramm der Regierung. Seitdem bekämpft sie die Regierung und ihre Einrichtungen im Osten Sudan.

Weitere nennenswerte Mitglieder der NDA sind die Sudan Alliance Forces und die Union of the Sudan African Parties.

Umma Party

Die größte und älteste politische Partei des Nordens, die Umma Partei, hat die National Democratic Alliance im März 2000 verlassen. Ihr Führer, der ehemalige Premierminister Sadik Al-Mahdi, kehrte aus dem Exil in den Sudan zurück, in der Hoffnung, dort wieder politischen Einfluss ausüben zu können.

Über bilaterale Vereinbarungen mit der Democratic Unionist Party, der Kommunistischen Partei und der SPLA/M versucht Sadik Al-Mahdi, sich und seine Partei als Alternative bei möglichen veränderten Kräfteverhältnissen zu positionieren. Auch wird er als einer der Drahtzieher der libysch-ägyptischen Friedensinitiative gesehen⁶⁵.

Historisch bleibt zu berücksichtigen, dass unter seiner Regierung der Krieg mit dem Südsudan intensiviert und die Shari'a nicht abgeschafft wurde. Auch wurden durch seine Verbindungen mit den Arab Baggara die Sklaverei wiederbelebt und erstmals gezielt Hungersnot als Waffe im Krieg eingesetzt.

Zur Zeit versucht die traditionelle Umma Party mit einer neuen Botschaft „Connecting people to development“ und einem internen Prozess hin zu „grassroots democracy“ ihr Image zu verändern⁶⁶. 2002 hat sich die Umma Partei gespalten.

Sudan People`s Liberation Army/Movement (SPLA/M)

Anders als andere „Befreiungsbewegungen“ ist die SPLA/M nicht aus einer politischen Bewegung hervorgegangen, sondern hat sich von vornherein als militärische Kraft etabliert. So ist es ihr auch über lange Jahre nie gelungen, eine breite Massenbewegung zu werden. Gleichwohl: „Seit der Gründung der Sudan People`s Liberation Army vor 19 Jahren hat sie interne Spaltungen, massive militärische Aktionen der sudanesischen Regierung und internationale Kritik an ihren Menschenrechtsvergehen sowie Kritik seitens der südsudanesischen Intellektuellen und der Bevölkerung und viele andere Herausforderungen überstanden.“⁶⁷ Trotz all dieser Rückschläge hat sich die SPLA/M als einzige ernstzunehmende bewaffnete Opposition halten können. Die sudanesischen Regierung kommt nicht umhin, die SPLA/M in ihr politisches Kalkül einzubeziehen.

In den Jahren 2000-2001 ist es der SPLA/M gelungen, sich wieder mit der Splittergruppe der Sudan People`s Democratic Front (SPDF) zu vereinigen. Die Splittergruppe hatte sich 1991 von der SPLA/M getrennt. Ein Hauptgrund lag damals in den unterschiedlichen politischen Zielen und der ethnischen Zugehörigkeit (Dinka und Nuer als Hauptkontrahenten). Begünstigt wurde der Bruch zunächst durch eine Vereinbarung zwischen der sudanesischen Regierung, der SPLA/M und den Vereinten Nationen. Die UN-Nothilfeoperation Operation Lifeline Sudan belieferte die Kriegsschauplätze nun direkt, wovon die Splittergruppen vorübergehend als erste profitierten⁶⁸. Die SPLA/M wird von der Gruppe der Dinka dominiert und die SPDF von der Volksgruppe der Nuer, in deren Siedlungsgebiet sich der überwiegende Teil der bisher erschlossenen Ölquellen befinden. Mit der Rückkehr von Teilen der Nuer-Truppen erhöhten sich die Möglichkeiten für die SPLA/M, die Infrastruktur in den Ölfördergebieten anzugreifen. Zahlreiche Nuer-Milizen werden aber weiterhin von der Regierung unterstützt.

Weiterhin hat die SPLA/M sich mit der Sudan Alliance Forces (SAF), die ihre Basis im Nordsudan hat, zusammengeschlossen und politische Vereinbarungen mit der Partei des ehemaligen Premierminister Sadik Al-Mahdi (Umma Partei) und Hassan Al-Turabi`s Popular National Congress getroffen⁶⁹.

In ihrem Gründungsmanifest definierte die SPLM ihre Ziele wie folgt: „*Although the Movement has started by necessity in the south, it aims eventually at engulfing the whole country in socialist transformation. The SPLA/M is fighting to establish a United Socialist Sudan, not a separate Southern Sudan.*“⁷⁰

Doch seit Mitte der 90er Jahre drängen Südsudanesen verstärkt auf ein unabhängiges Referendum, wie es in der sog. „Deklaration of Principles“, der Grundlage für Friedensverhandlungen im Sudan, festgehalten wurde, wobei dort der Einheit des Landes Priorität eingeräumt wurde.

Es ist noch nicht klar, ob Abyei (Südkordofan) als Teil des Südsudan ange-

sehen werden wird, und die Nuba-Berge und Southern Blue Nile eigene Referenden werden abhalten werden können, so wie von der SPLA/M gefordert⁷¹.

Seit einigen Jahren wird das Verhalten der SPLA/M hinsichtlich der Einhaltung der Menschenrechte hinterfragt. Die Beurteilung fiel ebenso wie für die sudanesischen Regierung sehr schlecht aus (Zwangsrekrutierungen, Kindersoldaten, Tötungen, Vertreibungen, Folterungen ...). In den letzten Jahren sind einige Fortschritte zu beobachten, doch auch die SPLA/M hat noch einen langen Weg vor sich, bis sie über demokratische Strukturen verfügt.

In naher Zukunft muss auch die SPLA/M beweisen, dass sie in der Lage ist, im Südsudan zivile Strukturen aufzubauen, sie über Regierungskompetenz verfügt und sie insbesondere in der Lage ist, alle ethnischen Gruppen gleichberechtigt in die Gesellschaft zu integrieren. Auch wenn sie sich nach langem Zögern der Forderung nach Selbstbestimmung offiziell angeschlossen hat, betont Garang doch immer wieder, dass er persönlich für die Option der Einheit des Landes eintrete.

Die Nachbarstaaten

Ägypten

Aus der Jahrtausende alten Beziehung zwischen Ägypten und dem Sudan ist erkennbar, dass ein starkes Ägypten schlechte Zeiten für den Sudan bedeuten und umgekehrt ein starker Sudan eine Gefahr für Ägypten darstellt. Eine Abhängigkeit besteht insbesondere für Ägypten aufgrund der geographischen Lage, denn Ägypten ist auf Gedeih und Verderb auf die Lebensquelle des Landes, das Wasser des Nils, das aus dem Sudan kommt, angewiesen.

Ägypten hat es in den letzten zweitausend Jahren verstanden, eine dominierende, zeitweise gar eine den Sudan beherrschende Position einzunehmen. Auch im heutigen Machtgefüge ist die Einflussnahme Ägyptens auf den Sudan gewaltig. Im Juni 1995 waren sudanesischen Regierungsstellen eng im Attentatsversuch auf den ägyptischen Präsident Mubarak verstrickt.

Ägypten wünscht sich einen moderaten, kooperativen und vor allem vereinten Sudan als Nachbarn. Über die Absetzung Turabis war die ägyptische Regierung hochofren, sehen sie doch in den fundamentalistischen Muslimen eine politische Bedrohung, die sie auch in ihrem eigenen Land verspüren.

Die SPLA/M⁷² versucht, der ägyptischen Regierung die Angst vor möglichem Wasserverlust zu nehmen, um deren Zustimmung zum gewünschten Selbstbestimmungsrecht zu bekommen. Doch hat sich die ägyptische Regierung diesbezüglich äußerst reserviert verhalten und eine eigene Friedensinitiative ins Gespräch gebracht, die das Selbstbestimmungsrecht nicht beinhaltet.

Äthiopien⁷³

Äthiopien war über lange Zeit der Hauptverbündete der SPLA/M, insbesondere in der Zeit des Menigistu Regimes. Die SPLA/M erhielt technische Unterstützung, sowie Artillerie, Panzer und Training. Ohne die weitreichende Unterstützung der äthiopischen Regierung wäre die SPLA/M Mitte der 90er Jahre militärisch nicht so erfolgreich gewesen. Sie konnte sich über lange Zeit auf äthiopisches Gebiet zurückziehen, um neue Angriffe vorzubereiten. An einem eigenständigen Südsudan war ihnen wegen der ethnischen Auseinandersetzungen im eigenen Land nicht gelegen. Hätte Garang nicht ursprünglich im Programm der SPLA/M für einen „Neuen Sudan“ die Einheit des Landes als Forderung aufgenommen, sondern, wie von vielen Südsudanesen gewünscht, die Forderung nach Unabhängigkeit, hätte er kaum auf die Unterstützung Äthiopiens zählen können.

Nach dem Putsch 1989 brach Äthiopien die diplomatischen Beziehungen mit dem Sudan ab. Im Jahre 1998 und 1999 allerdings führte Äthiopien einen Krieg mit Eritrea (ein weiterer Verbündeter der SPLA/M) und hält seitdem Eritrea und Somalia für eine größere Bedrohung als den Sudan.

Äthiopiens Interessen liegen nunmehr in gut nachbarschaftlichen Beziehungen mit dem Sudan. Es hat großes Interesse am Öl und der Nutzung des Hafens (Port Sudan) und ist an sudanesischen Sicherheitsvereinbarungen interessiert, die mögliche Interventionen seitens westlicher Regierungen ausschließen.

Wegen eigener Hegemonialansprüche am Horn von Afrika wäre ein zu starker unabhängiger Sudan oder ein ägyptisch kontrollierter Sudan nicht im Interesse Äthiopiens. Das Land erlaubt der SPLA/M auch weiterhin, von seinem Territorium aus südlich des Blauen Nils zu operieren. Zur Zeit lässt es allerdings keine grenzüberschreitenden Operationen nördlich des Blauen Nils zu und trennt damit die Sudan Alliance Forces effektiv von der SPLA/M.

Seit dem 11. September 2001 ist Äthiopien verstärkt an der Bekämpfung militanter islamischer Organisationen interessiert, um die guten Beziehungen zu den USA nicht zu gefährden. Diesbezüglich möchte es mit dem Sudan und den Vereinigten Staaten zusammenarbeiten⁷⁴, da insbesondere der Sudan immer noch als das Land in der Region angesehen wird, das die größten inneren Unruhen in der muslimischen Bevölkerung in Ostafrika initiieren könnte.

Eritrea⁷⁵

Eritrea beurteilt politische Entwicklungen im Sudan als Angelegenheiten der nationalen Sicherheit. Ebenso wie im Sudan setzt sich die eritreische Bevölkerung aus Christen und Muslimen zusammen, und Eritrea befürchtet destabilisierende Aktionen seitens der sudanesischen Regierung.

Das Land unterstützt die National Democratic Alliance, die ihren Hauptsitz in Asmara hat. Analog einer Vereinbarung mit Äthiopien (Aufgabe der Unter-

stützung für die Oromo Liberation Front seitens des Sudan, dafür Einstellung äthiopischer Hilfe an die SPLA/M) bot die sudanesische Regierung – hier allerdings vergeblich – die Aufgabe der Unterstützung für die „Eritrean Islamic Jihad“ an, falls die eritreische Regierung ihre Unterstützung für die oppositionellen Gruppen an der Ostfront einstellen würde.

Uganda⁷⁶

Über Jahrzehnte war Uganda der verlässlichste Partner der SPLA/M. Neben der logistischen Unterstützung hat es auch an militärischen Aktionen teilgenommen, mit Duldung der USA. Zudem hat die SPLA/M seit Anfang der 90er Jahre große Trainingscamps in Uganda. Im Gegenzug unterstützt die sudanesische Regierung die Lord's Resistance Army (mit Stützpunkten im Südsudan) und die Allied Democratic Forces, die beide die ugandische Regierung bekämpfen.

Da Uganda ebenfalls an einer anderen Front (Kongo) militärische Aktionen durchführt, und aufgrund von neuen Vereinbarungen mit den USA, wurde die Unterstützung für die SPLA/M zurückgefahren. Die sudanesischen Regierung versprach wiederholt, die Unterstützung für die Lord's Resistance Army einzufrieren. Als Art Kompensation für die zurückgefahrte Unterstützung der SPLA/M, tritt die Regierung in Uganda weiterhin für die Durchführung eines Referendums im Südsudan ein.

Uganda hat – wie Äthiopien und Eritrea – mittlerweile die diplomatischen Beziehungen mit dem Sudan wieder aufgenommen.

Kenia⁷⁷

Über Kenia laufen die meisten internationalen Hilfsaktionen für die nicht von der Regierung kontrollierten Gebiete im Süd-Sudan. Dies bewirkt hohe Devisen-Einnahmen und Verbesserungen in der Infrastruktur des Landes. Die SPLA/M hat seit 1990 ihren Hauptsitz in Nairobi. Kenia hat aber immer diplomatische Beziehungen zum Sudan aufrecht erhalten. Kenia ist an sudanesischen Öleinfuhren interessiert und hat größtes Interesse an der Eindämmung islamistischer Aktivitäten. Unter Vorsitz Kenias werden im Land die sog. IGAD Friedensverhandlungen für den Sudan geführt.

Libyen⁷⁸

Libyen hat über lange Jahre die SPLA/M unterstützt, bevor es sich der Regierung des Sudan zuwandte und ihr bei der Bekämpfung der „Rebellen“ half.

Die libyschen Interessen liegen derzeit zum einen direkt bei Präsident Qadhafi, der sich über seine Friedensbemühungen als kontinentaler Staatsmann profilieren möchte und zum anderen in wirtschaftlichen Verbindungen zur angrenzenden Region Darfur (Westsudan).

Zusammen mit Ägypten hat Libyen die libysch-ägyptische Friedensinitiative in die nationale und internationale Diskussion eingebracht.

Andere Länder mit Einfluss auf die Konfliktsituation

Die internationale Gemeinschaft war oft genauso unterschiedlicher Ansicht über die Unterstützung der einen oder anderen Seite wie die Nachbarn Sudan. Allerdings wurde die Entwicklungshilfe an den Sudan seitens westlicher Länder und der EU nach dem Putsch 1989 einheitlich eingestellt. Die Ölfunde im Sudan und die Verbindungen der sudanesischen Regierung zu internationalen terroristischen Organisationen haben die Situation nur komplizierter gemacht.

Bis 2001 haben die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) die Isolation des Sudan befürwortet und aktiv vorangetrieben. Die europäischen Staaten haben sich dagegen seit 1999 für Veränderungen durch aktives Engagement (Dialogprogramm) ausgesprochen. Asiatische Länder, allen voran China, Malaysia und Indien, haben weitreichende Handelsbeziehungen mit dem Sudan und sind maßgeblich in die Ölförderung involviert

Die Vereinigten Staaten von Amerika⁷⁹

Im Jahre 1997 hat die Regierung der Vereinigten Staaten einseitige Sanktionen gegen den Sudan erlassen und im Jahre 1998 hat sie die Chemiefabrik Al-Shifa in Khartum bombardiert, als Antwort auf Bombenanschläge der Organisation Al Qaida auf zwei amerikanische Botschaften in Ostafrika. Sudan steht nach wie vor auf der US-amerikanischen Liste der den internationalen Terrorismus unterstützenden Länder.

Während der Clinton Administration wurden Pläne diskutiert, wie die sudanesische Regierung gestürzt werden könnte. Die internationale Isolierung war in großem Maße effektiv, obwohl es zu Unstimmigkeiten mit der Europäischen Union kam, da sich bereits einige europäische Länder im Ölgeschäft engagierten. Kanada stellte lange Zeit über die Firma Talisman⁸⁰ die weitaus wichtigste wirtschaftliche Verbindung des Sudan mit einem westlichen Land dar.

Die Clinton – wie auch die Bush Regierung unterstützen die National Democratic Alliance, und es hat bilaterale Gespräche zwischen der SPLA/M und der amerikanischen Regierung gegeben. Die Erwartungen an die derzeitige amerikanische Regierung seitens konservativer christlicher Kräfte⁸¹ in den USA sind hoch. Sie fordern einen unabhängigen Süden, als Barriere gegen das weitere Vordringen des Islam in Afrika.

Das Angebot der sudanesischen Regierung zur Unterstützung des Kampfes gegen den Terrorismus nach dem 11. September 2001 wurde seitens der USA posi-

tiv aufgenommen. Mit der Ernennung des Sonder-Beauftragten John Danforth haben die Vereinigten Staaten eine aktive Beteiligung am Friedensprozess eingeleitet und im Januar 2002 in ihren politischen Gremien Richtlinien⁸² für ein weiteres Vorgehen hin zu einem Friedensschluss verabschiedet. Bei den Friedensverhandlungen stellen die USA, unterstützt von Großbritannien und Norwegen, das größte „Druckpotential“.

Die Europäische Union⁸³

Im Jahre 1999 hat die Europäische Union den „kritischen Dialog“ mit der sudanesischen Regierung begonnen. Dieser betrifft sowohl die Menschenrechtssituation, die Nothilfe Maßnahmen, die politische Demokratisierung des Landes, den Terrorismus als auch den Friedensprozess.

Das langfristige Ziel dieser Gespräche liegt darin, eine vollständige Normalisierung der Beziehungen zu erreichen und eine erneute Basis für eine umfangreiche Entwicklungszusammenarbeit zu schaffen. Auch dies steht sicherlich in engem Zusammenhang mit dem erwarteten Öleinkommen des Sudan. Bedingung für die Wiederaufnahme der vollen Entwicklungsleistungen ist allerdings die Unterzeichnung eines Friedensabkommens.

Die EU hat aber bereits im Dezember 2000 das Programm „Humanitarian Plus“ verabschiedet, wonach US \$ 13,6 Millionen für Entwicklungsprojekte zur Verfügung gestellt werden.

Wegen Auseinandersetzungen um ein „Memorandum of Understanding“ zwischen Hilfsorganisationen und der SPLA/M (2000) stehen die Mittel nur für regierungskontrollierte Gebiete zur Verfügung. Im Zuge der Vorbereitungen auf einen möglichen Friedensschluss und im Zusammenhang mit dem Dialogprogramm im Rahmen des Cotenou-Abkommens werden neuerdings allerdings auch Gruppierungen und Maßnahmen in nicht-regierungskontrollierten Gebieten unterstützt.

China⁸⁴

Sudan benötigt internationale Kredite, Waffen, den politischen Schutz im UN Sicherheitsrat und den chinesischen Ölmarkt. Umgekehrt profitiert China vom sudanesischen Öl (im Jahr 2001 wurde ungefähr für US \$ 500 Millionen Öl nach China exportiert⁸⁵). Die chinesische Regierung nutzt die bestehenden Sanktionen anderer Länder, um ihre eigenen Strategien umzusetzen und führende Positionen auszubauen. In manchen Einfuhrbereichen in der sudanesischen Wirtschaft haben chinesische Produkte bereits Monopole. Die chinesische Regierung ist weiterhin an einer gewissen Unsicherheit im Lande interessiert. Dies hält kon-

kurrierende Investoren ab. Zudem spielen Menschenrechtsfragen bei den strategischen Überlegungen der chinesischen Firmen und der Regierung keine Rolle. Die Abhängigkeit des Sudan von China wächst und könnte negativen Einfluss auf die Beziehungen zu westlichen Staaten haben.

Malaysia

Malaysia ist ebenso wie China an den Ölvorkommen interessiert. Dazu hat Malaysia einen ähnlichen ideologischen Hintergrund wie die Regierung des Sudan und unterstützt deren Politik. Die malaiische Regierung hilft bei der Überbrückung von Kreditzahlungen an den International Monetary Fund und bildet Tausende von sudanesischen Studenten der National Islamic Front in Malaysia aus.

Stellvertretend für die Zivilgesellschaft: Die christlichen Religionsgemeinschaften

Wie bereits dargestellt, werden Religionsgemeinschaften, insbesondere nachdem sich die sudanesische Regierung als eine islamistische Regierung definiert hat, als solche nicht respektiert und in ihren Freiheiten eingeschränkt.

Von den aufgelisteten Kirchen verfügten nach Schätzungen⁸⁶ von „Brot für die Welt“ „nur drei über mehr als 100.000 Mitglieder“. Nahezu alle Religionsgemeinschaften sind im Sudan Council of Churches (SCC) vertreten:

- Die römisch-katholische Kirche beruft sich auf eine Jahrhunderte alte christliche Tradition im Sudan. Nach den heutigen Strukturen der katholischen Kirche wurde im Jahre 1846 das Apostolische Vikariat von Zentralafrika mit Sitz in Khartum errichtet⁸⁷. Die katholische Kirche ist mit rund 1,5 Mio. Gläubigen⁸⁸ die größte Kirche im Sudan. Sie verfügt im Nord- wie im Südsudan über eine Infrastruktur bis in die Dorfgemeinschaften. Sieben ihrer neun Diözesen liegen im Südsudan, davon gegenwärtig vier in den nicht von der Regierung kontrollierten Gebieten (Diözesen Rumbek, Tombura-Yambio, Torit und Yei; z.B. andere teilweise: Wau, El Obeid). Im Bildungssektor, aber auch in der politischen Opposition nahm und nimmt die römisch-katholische Kirche seit Jahrzehnten eine herausragende Stellung im Nord- und Südsudan ein.
- Die Episcopal Church of the Sudan (ECS) ist mit rund 1 Mio. Gläubigen⁸⁹ (eigene Schätzungen 2. Mio.) die zweitgrößte Kirche im Sudan. Traditionell unterhält sie enge Kontakte mit der anglikanischen Kirche in Großbritannien. Ihre Gründung geht auf die Church Missionary Society (CMS, England und Irland) zurück, die 1899 in Omdurman die erste anglikanische Missionsstation eröffnete.
- Die koptisch-orthodoxe Kirche⁹⁰ ist die älteste Kirche im Sudan und die größte der orthodoxen Kirchen im Land (ca. 60.000 Mitglieder, eig. Schätzung ca.

90.000 Mitglieder). Sie hat enge Bindungen an die koptische Kirche in Ägypten. Unter den Kirchen im Sudan nimmt sie eine Sonderstellung ein. Im Gegensatz zu den anderen christlichen Kirchen, deren Gläubige in der Mehrheit Südsudanesen sind, sind ihre Mitglieder ausnahmslos Sudanesen ägyptischer Herkunft und ihre Priester überwiegend ägyptische Staatsbürger.

- Die Presbyterian Church im Sudan (auch Church of Christ in the Upper Nile) gibt ihre derzeitige Mitgliederzahl mit rund 300.000 an. Kriegsbedingt⁹¹ leben viele ihrer Gemeindemitglieder als Bürgerkriegsflüchtlinge in und um Khartum, wo nun ein wesentlicher Schwerpunkt ihrer Arbeit liegt. Traditionell⁹² konzentriert sie sich auf die Tätigkeit unter den Nuer und Shilluk in Upper Nile⁹³.
- Die Sudanese Church of Christ wurde 1907 gegründet und arbeitet ausschließlich in den Nuba-Bergen. Von 1920 bis 1962 war besonders die von Großbritannien und Australien ausgehende Sudan United Mission im Gebiet der Nuba Berge missionarisch tätig. Getauft wurden bis 1978 aber nur 2.568 Personen (Erwachsenentaufe mit strengen Auflagen), viele Kirchenmitglieder sind nicht getauft. Die Sudanese Church of Christ ist die Kirche, die wegen des Vernichtungskrieges der Regierung gegen die Nuba unter den massivsten Verfolgungen litt. Viele ihrer rund 60.000 Mitglieder wurden ermordet, vertrieben, verschleppt oder in Konzentrationslager gepfercht⁹⁴.
- Weitere kleinere Kirchen und Mitglieder des Sudan Council of Churches sind die African Inland Church, die armenisch-orthodoxe Kirche, die äthiopisch-orthodoxe Kirche, das griechisch-orthodoxe Patriarchat von Alexandria und die Sudan Pentecostal Church.

Für die Arbeit in den nicht – regierungskontrollierten Gebieten wurde 1990 der Kirchenrat New Sudan Council of Churches (NSCC) gegründet, so wie es auch z. B. innerhalb der katholischen Kirche ein koordinierendes Generalsekretariat der Bischofskonferenz in Khartum und in Nairobi, für die ECS in Khartum und Kampala gibt.

Sowohl den Kirchenräten als auch den einzelnen Kirchen ist gemein, dass sie große Schwierigkeiten haben, sich innerhalb des Nord- oder Südsudan und über die Bürgerkriegsgrenzen hinweg zu organisieren. Wegen der Behinderungen durch die Regierungsbehörden und der schlechten Infrastruktur ist z. B. Kommunikation sehr langwierig und auf ein Minimum beschränkt. Um Maßnahmen, die landesweit durchgeführt werden sollen, zu realisieren, müssen sich die Kirchenvertreter im Ausland treffen, um die erforderlichen Entscheidungen dort (in der Regel einmalig) zu koordinieren. Dies stellt eine große Herausforderung an die organisatorischen und vor allem finanziellen Möglichkeiten der Religionsgemeinschaften dar.

Die großen Kirchen – als einzige noch verbliebene funktionierende zivile Kraft – sahen sich über lange Zeit gezwungen, insbesondere in den nicht-regierungs-

kontrollierten Gebieten, Aufgaben einer zivilen Verwaltung mit zu übernehmen. Im Nordsudan versuchen sie – allen voran die katholische Kirche –, die Misere im Bildungs- und Gesundheitssektor zu verbessern. Im Nord- wie auch im Südsudan werden die Kirchen jedoch an ihren humanitären Aufgaben gehindert, da ihnen über diese Aktivitäten die nicht auszuschließende Missionierung und politische Einflussnahme unterstellt wird, denn die humanitären Aufgaben werden in ein pastorales Konzept eingebunden.

Die Kirchen und insbesondere die Kirchenräte engagieren sich aber seit einigen Jahren ganz besonders in der **Friedens- und Versöhnungsarbeit** und arbeiten dabei teilweise eng mit den sich neu formierenden zivilgesellschaftlichen Gruppen zusammen. Unterstützt werden sie dabei ganz besonders vom Sudan Ecumenical Forum (SEF), einem internationalen Netzwerk aus Kirchen und Nicht-Regierungsorganisationen.

Die beiden großen christlichen Kirchen sind außerdem maßgeblich in den nachfolgenden Bereichen engagiert:

- Basisgesundheitsdienste
- Ausbildung in gewerblichen Berufen, Handwerksförderung
- Formale Schulbildung
- Ausbildung in Kleintierhaltung und Landwirtschaft
- Organisation von Nothilfe

Das Schul- und Erziehungswesen wurde zu Beginn des 20. Jahrhunderts durch die Kolonialregierung kontrolliert. Doch die Aufgaben wurden weitestgehend von Islamschulen im Nordsudan und von den Missionsgesellschaften im Südsudan wahrgenommen. Wie bereits in einem vorherigen Kapitel erwähnt, unterstützte die Kolonialregierung in unterschiedlichen Formen die Abgrenzung des arabisierten Nordsudan vom schwarzafrikanischen Südsudan. Ein Argument war, dass man einer Arabisierung des Südsudan entgegensteuern wolle. Die Kolonialregierung erließ die „Closed-District-Order“, wonach Nordsudanesen nur noch mit besonderer Genehmigung in den Südsudan reisen durften. Diese Politik spiegelt die Dominanz der „westlichen“ Kolonialmacht in der Kondominiumsregierung wieder. Das Interesse der ägyptischen Regierung, ihren Einfluss über die Verbreitung ihrer Kultur und Religion bis zu den Quellen des Nils auszudehnen, unterlag. Doch die Rivalitäten zwischen der ägyptischen und britischen Regierung um den Machteinfluss im Sudan bestanden weiter und führten später zu den genannten umfangreichen Gesetzen, die gegen die christliche Missionsarbeit (und damit der Ausbreitung der westlichen Kultur) gerichtet waren.

Über den Aufbau von Schulen und Basisgesundheitsstationen konnten sich die Religionsgemeinschaften über Jahrzehnte eine Vertrauensbasis in der Bevöl-

kerung schaffen, die im Sudan einmalig ist. Sie hat die blutige Geschichte des Landes überdauert und besteht bis heute.

Ein zentrales Element der Islamisierung⁹⁵ im Sudan ist die Entwicklung von islamischen sozialen Organisationen und die Übernahme von bereits existierenden Organisationen durch islamische Gruppen. Besondere Beachtung schenken die islamischen Nichtregierungsorganisationen der Errichtung islamischer Schulen und der Ausweitung des islamischen Einflusses auf staatliche Schulen. Im Endeffekt stellten islamische Gruppen im regierungs-kontrollierten Gebiet eine islamische „zivile Gesellschaft“ nach der Vorstellung der National Islamic Front auf die Beine, die mit ihren umfassenden Aktivitäten die immer noch gebrechlichen Institutionen der christlichen Kirchen bei weitem übertrifft.

Menschenrechtsverletzungen im Sudan

„Gleichberechtigung der Religionen“

Im Sudan gibt es keine gleichberechtigten Religionsgemeinschaften neben dem Islam. Es gibt lediglich die „Leute des Buches“, die als „Schriftbesitzer“ geduldet sind. Nach islamischer Interpretation wird lediglich von „Toleranz“ gegenüber bestimmten anderen Religionsgemeinschaft gesprochen. Religionsgemeinschaften müssen sich als „religiöse“ Gruppen nach dem „Societies Registration Act von 1994“ registrieren lassen.

Durch den „Societies Registration Act von 1994“ werden religiöse Gemeinschaften mit Nicht-Regierungsorganisationen (NRO) gleichgesetzt. Dies war für verschiedene christliche Organisationen (z. B. die römisch-katholische Kirche) nicht tragbar. Die Regierung versuchte, durch das Gesetz insbesondere den Einfluss der ausländischen (westlichen) NROs zu kontrollieren und in diesem Zusammenhang die Kirchen gleichzuschalten und ebenfalls zu kontrollieren. Sowohl der Geldfluss als auch der Einsatz der Mittel wird bei NROs kontrolliert; weiterhin die Personalauswahl, die Einsatzgebiete und die Art der Aktivitäten. Alldem haben sich diverse inländische christliche Gemeinschaften verwehrt. Nicht registriert zu sein, erschwert jedoch die Arbeit ungemein. Ohne rechtlichen Status können keine Bankkonten eröffnet, keine Grundstücke erworben, keine Kirchen und Schulen gebaut, keine Fachkräfte eingeladen werden usw. Jegliche Diskussion mit Regierungsstellen kann schon im Ansatz hinfällig werden, sollte die Regierungsseite auf der Registrierung beharren.

Staatliche sudanesishe Stellen gingen verbal auf die Problemanzeige seitens der Kirchen ein und versprachen Abhilfe. So sollte der „Societies Registration Act“

insbesondere für religiöse Gemeinschaften geändert werden bzw. sollte für religiöse Gemeinschaften ein anderes neues Gesetz erlassen werden. Doch hat ein ernsthaftes Arbeiten für die rechtliche Einordnung von religiösen Gemeinschaften noch zu nichts geführt. Seitens der katholischen Kirche wird den Regierungsstellen der Wille an einer beiderseits akzeptablen Lösung abgesprochen⁹⁶.

Der Bau von Kirchen wird staatlich sanktioniert, der Bau von Moscheen nicht. Nicht-registrierten Kirchen, wie der römisch-katholische Kirche, ist der Bau von Kirchen seit Jahren untersagt. In bereits vor Einführung des „Societies Registration Act“ genehmigten Kirchen wurden Glockentürme verboten, so dass die gläubigen Christen nicht zum Gottesdienst gerufen werden können. Christen und Juden ist es im Sudan nicht erlaubt, zu missionieren (entgegen Verfassungsartikel 24, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte). Reisen innerhalb des Landes ist für ausländische Mitarbeiter christlicher Gemeinschaften häufig mit Schwierigkeiten verbunden, da die notwendigen Reisepapiere nicht erteilt werden.

Ausländische Mitarbeiter von Religionsgemeinschaften benötigen in regelmäßigen Abständen eine Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung, die nur in Khartum erstellt wird. Ordensmitarbeiter, die wegen einer Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung nach Khartum reisen, sitzen dort oft für Wochen fest, insbesondere, wenn zu diesem Zeitpunkt christliche religiöse Feste anstehen, die in der christlichen Gemeinde außerhalb Khartums vorbereitet werden müssten.

Die Shari'a und die Rechte der Frauen im Sudan

Die Shari'a kennt die Vorstellung von gleichen Rechten für Männer und Frauen nicht.⁹⁷ Das Eherecht ist mit weitreichenden Rechten des Mannes bzw. mit diversen Beschränkungen der Frau versehen. Theoretisch ist einem Mann erlaubt, sich mit bis zu vier Frauen zu verheiraten. Die Möglichkeit der Polygamie nur für den Mann spiegelt die Ungleichheit der Geschlechter. Nach der Shari'a können sich sudanesishe Männer einseitig von ihren Frauen scheiden lassen. In der Folge der Unabhängigkeit im Jahre 1956 erhielten muslimische Frauen viele Rechte, einschließlich des Rechtes auf Scheidung und des Rechtes, die leiblichen Kinder behalten zu dürfen sowie wirtschaftliche Unterstützung von Seiten des geschiedenen Mannes zu verlangen. Unter bestimmten Voraussetzungen konnten geschiedene Frauen sich wieder verheiraten, ohne die Fürsprache eines männlichen Vormundes. In den 60er und 70er Jahren traten Frauen aktiv für eine Reform des Shari'a Familienrechtes (ein Hauptpfeiler der islamischen Rechtsprechung) ein und konnten diverse Gesetze beeinflussen. Aufgrund politischer Veränderungen in den 80er Jahren haben die politischen Autoritäten des Landes die Rechte der Frauen in zivilisatorischen, politischen und kulturellen

Bereichen aber wieder eingeschränkt. Verstärkte restriktive Auslegungen der Shari'a und die Verneinung eigener Rechte der Frauen prägen die 80er und 90er Jahre. So hat auch die sudanesishe Regierung erhebliche Vorbehalte gegen das seitens der Vereinten Nationen im Dezember 1979 verabschiedete „Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau“, insbesondere was die Gleichstellung der Geschlechter in Familienfragen betrifft.

Um die islamische Dominanz zu erhalten, bestimmt das islamische Familienrecht, dass Muslime (als Familienoberhäupter) berechtigt sind, Frauen zu heiraten, die tolerierten Minderheiten angehören. Muslimischen Frauen ist es jedoch nicht erlaubt, andersgläubige Männer zu heiraten. Dadurch wird sichergestellt, dass Kinder aus gemischten Ehen als Muslime erzogen werden. Diese Rechtsauffassung steht im klaren Widerspruch zu Artikel 16 der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“, der besagt, dass „Männer und Frauen ohne Beschränkung ... das Recht haben, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen“.

Im heutigen Sudan ist es Frauen in der Regel nicht erlaubt, ohne männliche Begleitung zu reisen, d.h. ohne Ehemann, Vater oder einen erwachsenen Sohn. Die Grundlagen dieser Restriktion liegen jedoch eher in traditionellen und kulturbedingten Gewohnheiten als in einer autoritären Interpretation der Shari'a. Muslimische Frauen haben im öffentlichen Leben Kopftücher zu tragen und müssen den Körper so weit wie möglich bedeckt halten. Positiv ist festzuhalten, dass Frauen heutzutage auch hochwertige Ausbildungen erhalten können – im Sudan studieren mehr Frauen als Männer an den Universitäten – und im Gegensatz z.B. zu Saudi Arabien dürfen Frauen eine Berufstätigkeit im öffentlichen Dienst ausüben. Es gab jedoch immer wieder Bestrebungen, diese Rechte einzuschränken. Am 2. Sept. 2000 wurde seitens des Gouverneurs von Khartum eine Order erlassen, nach der es Frauen verboten wurde, im öffentlichen Dienst zu arbeiten. Als Begründung wurde die Shari'a und die Gewährleistung der Ehre der Frauen angeführt⁹⁸. Daraufhin wurde der Artikel 19 des sudanesischen Arbeitsrechtes entsprechend modifiziert, was zu massiven Protesten im In- und Ausland führte.

Durch die Hauptstadt Khartum patrouillieren junge Männer, um die für Frauen verbindlichen islamischen Vorschriften in Bezug auf Kleidung und Auftreten zu kontrollieren. Die bewaffneten Patrouillen haben das Recht, Frauen zurechtzuweisen, gar abzuführen, zu schlagen und einzusperren, sollten diese gegen die Kleidervorschrift verstoßen. Nach Hassen Al-Turabi gilt aber „der Schleier manchen Frauen allenfalls als Modeattribut. Bei unseren Frauen ließe sich ein Schleierzwang gar nicht durchsetzen“.⁹⁹ So trifft man in Khartum auch weiterhin – und wieder in zunehmenden Maße – viele unverschleierte Frauen. Unverschleierte Frauen wird allerdings bei täglichen Kontrollen der Zugang zur Universität in Khartum verwehrt.

Bisher gibt es noch kein Programm an der Rechtsfakultät der Khartumer Universität, das in Gender- bzw. in Frauenrechten spezialisiert ist, aber eine Frauenuniversität (Afat), die sich damit beschäftigt.

Ebenso wie Hunger ist auch die Vergewaltigung und Versklavung von Frauen eine Waffe im Krieg. Christentum breitet sich durch Bekehrung aus. Islam durch Bekehrung und Reproduktion. Soldaten, die in den Nuba-Bergen stationiert waren, wurden entlohnt, wenn sie bei schwarzafrikanischen Frauen durch Vergewaltigung Kinder gezeugt hatten. Für die Südsudanese und die Bevölkerung der Nuba-Berge waren dies alltägliche Erfahrungen mit der „Islamisierung“ und „Arabisierung“ der Bevölkerung durch die nordsudanesischen Regierung.

Im Südsudan und in den ländlichen Bezirken des regierungskontrollierten Sudan sind die geltenden Landesgesetze den Frauen nicht bekannt. Es gelten die traditionellen Rechte, bei denen Frauen ebenfalls in hohem Maße benachteiligt werden. Verschiedene Frauengruppen haben sich aber sowohl im Norden wie im Süden neu gegründet und versuchen, diesen Zustand zu ändern. Neben den Kirchen waren und sind diese Frauengruppen über lange Zeit führend in der Friedensarbeit. Doch ohne ein generelles Verständnis der Rechte der Frauen innerhalb der Gesellschaft wird es Frauen weiterhin unmöglich sein, ihre eigenen Interessen und die ihrer Familienangehörigen entsprechend durchzusetzen. Von den internationalen Friedensverhandlungen im Sudan sind Frauen weitestgehend ausgeschlossen.

„Ethnische Säuberungen“, Vertreibungen, Sklavenhandel

Bahr El-Ghazal – Vertreibung und Versklavung

Seit Mitte der 80er Jahre¹⁰⁰ finden z.B. in Bahr El-Ghazal gezielte Vertreibungen bzw. Überfälle auf die Zivilbevölkerung statt. Dabei wird das Vieh gestohlen, die Dörfer werden dem Erdboden gleich gemacht und die zivile Dinka Bevölkerung wird getötet oder versklavt. Die Milizen, Rezeigat-Baggara oder Misseriya-Baggara, die von der Regierung mit Waffen unterstützt werden, sowie die Regierung, haben folgende Ziele¹⁰¹:

- Übernahme von wertvollem Farm- bzw. Weideland für die arabische Bevölkerung
- Zerstörung möglicher Verbündeter der SPLA/M
- Ausweitung einer Pufferzone zwischen Nord- und Südsudan
- Zerstörung der sozio-ökonomischen Strukturen der Dinka

Die Bürgerkriegsgrenzgebiete zum Südsudan versprechen besonders im Osten reiche Ölvorkommen. Es mag eine taktische Überlegung der sudanesischen Regierung sein, dass sie einem Friedensvertrag und einem Referendum im Südsudan dann zustimmt, wenn sie die derzeit bekannten Ölfördergebiete militärisch kontrollieren und sich damit auch in eine wirtschaftlich und militärisch stärkere Position zu Ägypten und Äthiopien bringen kann.

Im November 1992 hat Präsident Bashir die oben genannten Milizen in die paramilitärischen Einheiten der sog. Popular Defence Forces eingegliedert.

Die exakten Zahlen der versklavten Südsudanese sind nicht bekannt. Die Schätzungen gehen weit auseinander. Die sudanesischen Regierung spricht von „lediglich“ 5.000 Menschen, die während Stammesauseinandersetzungen entführt wurden. Die Gründe seien traditioneller Herkunft und nicht politisch.¹⁰² Andere Quellen¹⁰³ sprechen von bis zu 200.000 versklavten Südsudanese. In den Berichten der UN-Sonderbeauftragten für Menschenrechte im Sudan¹⁰⁴ wurde detailliert über den Sklavenhandel berichtet, eine internationale Kommission untersuchte schließlich die Vorfälle und kam zu ähnlichen Ergebnissen.

Eine große Anzahl christlicher und politischer Organisationen versuchen in diesem Bereich zu vermitteln¹⁰⁵. Einerseits führen die Kampagnen internationaler Organisationen (eine Organisation kaufte Sklaven „frei“) erst recht zu weiteren Entführungen, andererseits verlaufen die Ansätze zur Verteidigung der Gebiete durch die Militärpräsenz der SPLA/M und Verhandlungen der SPLA/M – sowie einiger NRO – mit den Arab-Baggara erfolgversprechender.

Western Upper Nile – Vertreibung und „ethnische Säuberung“

Weitere umfangreiche Vertreibungen finden in der Region Upper Nile statt. Flächenbombardements und Einsätze von Kampfhubschraubern gegen die Zivilbevölkerung fanden in den Jahren 1999 bis 2002 immer wieder in Abständen von wenigen Tagen statt. In diesen Gebieten wurden von Chevron Ende der 70er Jahre riesige Ölvorkommen entdeckt. Internationale Sicherheitsfirmen empfahlen Chevron, sich aus dem Gebiet zurückzuziehen und die Anteile zu verkaufen, da wegen des bereits bestehenden Bürgerkrieges die Infrastruktur nicht geschaffen und die Einrichtungen nicht geschützt werden könnten. „Die Vietnam-Veteranen der Sicherheitsfirma berücksichtigten nicht die Möglichkeit, die Landbevölkerung zu vertreiben, um die Sicherheit der Fördereinrichtungen zu gewährleisten.“¹⁰⁶ Diese Strategie wurde aber von der sudanesischen Regierung rücksichtslos umgesetzt. In diesen Gebieten wird den Hilfsorganisationen jedweder Zutritt¹⁰⁷ verweigert. Die sudanesischen Regierung verbietet Flüge über die Gebiete und die SPLA/M erwartet Bezahlung in Form von Nahrungsmitteln oder Geld.

Die Vertreibung der zumeist aus Nuer bestehenden Bevölkerung in Gebiete der Dinka führte zu weiteren Hungersnöten und Konflikten zwischen den Völkern. Deshalb nahm sich der New Sudan Council of Churches in den letzten Jahren mit seinem „People to People Peace Process“¹⁰⁸ besonders der Versöhnung befeindeter Volksgruppen an.

Nuba-Berge – „Umerziehung“, Vertreibung, „ethnische Säuberung“

Vertreibung, Tötung oder „Umerziehung“ der Bevölkerung war die politische Strategie der sudanesischen Regierung in den Nuba-Bergen. Dieses Gebiet liegt im Nordsudan und hat eine zumeist muslimische Bevölkerung. Auch hier lag das Hauptziel darin, wirtschaftlich nutzbares Land zu gewinnen. Alle Hilfsgüter für die Not leidende Bevölkerung durften jedoch nur über Khartum bzw. El Obeid geleitet werden. Dadurch wurden die von der SPLA/M kontrollierten Gebiete der Nuba-Berge kategorisch von der Versorgung abgeschnitten. Das zwang die Bevölkerung, entweder die Region zu verlassen oder ins regierungskontrollierte Gebiet zu wechseln¹⁰⁹. Nach der Schließung der Nuba-Berge für alle internationalen Hilfsorganisationen im Oktober 1991 wurde im April 1992 der Jihad für das Gebiet der Nuba-Berge ausgerufen. Erst die Forderungen des US-Sonderbeauftragten John Danforth, einen Waffenstillstand in den Nuba-Bergen zu beschließen und Hilfslieferungen zuzulassen, führten – mit Hilfe von Vermittlungen seitens der Schweiz – zum Erfolg und einer (zur Zeit noch anhaltenden) spürbaren Besserung.

Weitere Gebiete, in denen die gleiche Taktik angewandt wurde wie in den Nuba-Bergen, sind die Gebiete der Beja (Ostsudan) und des Southern Blue Nile (Grenzgebiet zu Äthiopien).

Hunger als Waffe der kriegführenden Parteien

Kontrolle und Steuerung der internationalen Hilfsorganisationen hat sich sowohl für die sudanesischen Regierung als auch für die SPLA/M sowie die Milizen bezahlt gemacht. In den ersten Jahren des Bürgerkrieges erlaubte die sudanesischen Regierung keine Nothilfe Maßnahmen in den SPLA/M kontrollierten Gebieten. Erst 1986 hat die Norwegian People's Aid damit begonnen, ohne Zustimmung der sudanesischen Regierung, Hilfslieferungen in SPLA/M-kontrollierte Gebiete zu organisieren. Nach einer Hungersnot in den Jahren 1987 bis 1988 schlossen die UN mit der SPLA/M und der sudanesischen Regierung eine bis dato einmalige Vereinbarung, um unter der Führung von UNICEF Hilfslieferungen für Nothilfe Maßnahmen durchführen zu können. Die sogenannte Operation Lifeline Sudan hat seitdem ein geschätztes Jahresbudget von US \$ 180 Millionen. Es gibt viele Für und Wider Argumente für den Fortbestand dieser Vereinbarung¹¹⁰. Ein Element besteht darin, dass sich die Operation Lifeline Sudan alle Flüge in das Hoheitsgebiet des Sudan von Khartum aus genehmigen lassen muss. Somit kontrolliert Khartum die Lufthoheit und bestimmt, in welchen Gebieten die UN helfend eingreifen darf. Die Erteilung von Flugerechtigungen wurde von der Regierung immer wieder als politisch-militärische Waffe eingesetzt. Seit August 2001 wurde z.B. von USAID¹¹¹ berichtet, dass die sudanesischen Regierung verstärkt UN Flüge nicht mehr genehmige. Insbesondere Flüge in die Gebiete von Western Upper Nile, in denen sich Flüchtlinge aus den Ölfördergebieten befinden, wurden gestoppt.

Die SPLA/M hat sich ebenfalls die Lieferung von Hilfsgütern zunutze gemacht. Sie hat in vielen Fällen die für die Bevölkerung gedachten Hilfsgüter für eigene Zwecke (Verpflegung, Ausrüstung der eigenen Truppen) genutzt. Nach Jahren schlimmster Menschenrechtsverletzungen (interne Kämpfe zwischen 1991-1993) gelang es der SPLA/M, sich zu reformieren. Obwohl immer noch die militärischen Strukturen vorherrschen und Menschenrechtsverletzungen zu verzeichnen sind, „zeigt sich die SPLA/M jetzt toleranter gegenüber einheimischen Organisationen wie Frauen- und Kirchengruppen.“¹¹² Seit 1994 hat sie zudem mit der Operation Lifeline Sudan Mindestregeln für Nothilfe vereinbart und daraufhin begonnen, Kindersoldaten aus ihren Reihen zu entlassen.¹¹³

Rudimentäre Strukturen im Südsudan

Trotz der enormen Mittel, die seit Jahren in den Südsudan fließen, wurde ein Aufbau ziviler Strukturen bisher nicht umfassend angegangen. Es gibt so gut wie keine Infrastruktur im Südsudan¹¹⁴. Es fehlt an Verkehrswegen wie geteerten Straßen und Brücken, es gibt kaum Krankenhäuser und nur ca. 9 Sekundarschulen in einem Gebiet, das einem Drittel der Größe Westeuropas gleicht¹¹⁵. Ebenso fehlt es an ausgebildetem Personal: an Lehrern, an Rechtsanwälten, an Richtern¹¹⁶, Technikern, Handwerkern, Verwaltungsfachkräften und Ärzten. Es gibt kein Stromnetz für Radios oder andere Formen der Telekommunikation, keine Post und keine Zeitungen. Durch die seit Jahrzehnten behinderte Entwicklung ist die aktuelle Situation schlechter als zur Zeit der Entlassung in die Unabhängigkeit im Jahre 1956.

Hilfsorganisationen¹¹⁷ schätzen die des Lesens und Schreibens kundigen Südsudanesen auf 15 %. Diese 15% wären kaum in der Lage, ein befriedetes Südsudan zu verwalten und zu entwickeln.

Öffentliche Gesundheitsdienste sind sowohl im Nord- als auch im Südsudan in einem schlechten Zustand. Im Nordsudan werden südsudanesischen Patienten aufgrund ihrer Kultur- bzw. Religionszugehörigkeit diskriminiert. Ca. 40 % der im Norden lebenden Bevölkerung hat keinen Zugang zu sicherem Trinkwasser¹¹⁸. Zudem werden im Nordsudan die Frauen traditionell beschnitten, was erhebliche psychische und physische Folgen hat, und im ganzen Land breitet sich, wegen der großen Anzahl der sich im Lande bewegenden Soldaten, HIV/AIDS schnell aus.

Die südsudanesischen Rebellen und die sudanesischen Regierung haben diese Missstände verschuldet und haben trotz der ihnen zufließenden Unterstützung und eigener Geldquellen wenig dazu getan, die zivile Verwaltung zu stärken, obwohl es in 80-90 % der betroffenen Gebiete bereits seit längerem keine direkten Kampfhandlungen mehr gibt.¹¹⁹

Es bestehen zur Zeit kaum Möglichkeiten, außer durch international koordinierten Druck, die immer wieder vorkommenden Menschenrechtsverletzungen anzuklagen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.

Nordsudan – das Recht gefügig gemacht. Notstand als Mittel der Herrschaftslegitimation

Im Dezember 1999 wurde der Notstand im Sudan ausgerufen. Dadurch erhielt der Präsident zusätzliche Machtbefugnisse, die es ihm ermöglichten, den Machtkampf mit seinem Kontrahenten Hassan Al-Turabi für sich zu entscheiden.

Seit 1999 werden die Notstandsgesetze in regelmäßigen Abständen verlängert. Während dieser Zeit wurden unter anderem die Rechte der Geheimdien-

ste geändert. So bestimmt das National Security Forces Act, dass eine Inhaftierung ohne gerichtliche Überprüfung bis zu sechs Monaten betragen kann. Wird ein Inhaftierter vor Ablauf der sechs Monate auf freien Fuß gesetzt, kann er tags darauf „legal“ wieder für sechs Monate inhaftiert werden. Der Geheimdienstapparat wurde dadurch enorm gestärkt, und es kommt häufiger zu Verhaftungen und Misshandlungen von Oppositionellen¹²⁰. Mit der Änderung des Criminal Procedure Act am 22. Jan. 2002 wurden den regulären Polizeieinheiten umfangreiche zusätzliche Machtbefugnisse zugestanden.

Nichtregierungsorganisationen und kirchliche Institutionen werden eng kontrolliert, diskriminiert und schikaniert¹²¹. Seit Inkrafttreten der Notstandsgesetze hat sich die Situation für Minderheiten und oppositionelle Gruppen in Khartum verschlechtert¹²². Im Zusammenhang mit den international verstärkten Friedensverhandlungen besonders seit Mai 2002 und des entsprechenden Drucks gibt es allerdings immer wieder kurzfristige Lockerungen, vor allem aber eine Menge entsprechender Ankündigungen.

Die Inlandsflüchtlinge (internally displaced persons – IDP) leben nach wie vor in menschenunwürdigen Verhältnissen, viele von ihnen bereits seit mehr als 15 Jahren. Ihnen wird häufig immer noch Obdach, Schulbildung sowie der Zugang zu Nahrung und medizinischer Versorgung verwehrt. Nur durch die Unterstützung der internationalen Hilfsorganisationen einschließlich der Kirchen, wird eine ständige Hungersnot unterbunden. Durch die Hilfe der lokalen katholischen Kirche, die sich dadurch selbst in eine finanzielle Notlage brachte, wird in den Camps auf einem absoluten Minimum Unterricht und Nahrung für einen Teil der Flüchtlingskinder gewährleistet.

Die Einrichtung eines Beratergremiums für Christen im Ministerium für religiöse Angelegenheiten, dem auch Christen in Führungspositionen angehören sollen, wird von den Kirchen als äußerst fragwürdig beurteilt.

Zusammenfassung der politischen Situation

Der Bürgerkrieg im Sudan ist nach folgenden Kriterien strukturiert:

- Der Konflikt besteht im Wesentlichen zwischen Gemeinschaften, die unterschiedlichen Kulturen angehören; einerseits die arabisch/arabisierte-muslimische regierende Machtelite im Nordsudan und andererseits die schwarzafrikanische, in weiten Teilen christliche südsudanesishe Bevölkerung. Zudem sind weitere bewaffnete Oppositionelle im Nord- wie Südsudan (Beja-Gruppe, Arab-Baggara, Bevölkerungsgruppen der Nuba-Berge, Abyei, Fur) und oppositionelle politische Parteien (Umma Partei, Democratic Unionist Partei u.a.) involviert.
- Der Konflikt wird gewaltsam ausgetragen und betrifft Gruppen, die überwiegend in geographisch verschiedenen Gebieten ansässig sind.
- In diesem Falle kämpfen diejenigen Gruppen, die nicht die Regierung stellen, entweder für das Recht auf Selbstbestimmung oder um eine Teilhabe an politischer Macht und Ressourcen. Da es sich aber mittlerweile um viele verschiedene Gruppen unterschiedlicher Ethnien und Religionen handelt, und die derzeit Herrschenden nur wenig Interesse am Teilen ihrer Macht zeigen, lässt sich eine allgemein getragene Lösung nur äußerst schwer aushandeln.
- Der Konflikt besteht aus dem Kampf um die Kontrolle über Menschen. Ein Weg (der sudanesischen Regierung), diese Kontrolle zu erreichen, ist die Ausnutzung des Islams in der Form der Unterordnung des Einzelnen unter die – islamische – Gemeinschaft.
- Zudem geht der Streit um die Kontrolle von Gebieten. Der Südsudan verfügt über enorme Rohstoffreserven, wie z. B. Öl. Dort besaß der arabisch dominierte Norden ein Gewaltmonopol, bis sich die SPLA/M formierte. Zuvor konnten über Jahrhunderte regional produzierte Güter durch Plünderungen gewonnen werden. Nordsudanesen organisierten den Elfenbein- und Sklavenhandel.
- Das Ziel der derzeitigen sudanesischen Regierung ist die Eroberung von Land und Bevölkerung durch Islamisierung und Arabisierung, und sollte dies nicht gelingen, durch Vertreibung, Tötung, oder beidem, was auf eine „ethnische Säuberung“ hinausläuft (z. B. Nuba-Berge, Südkordofan, Upper Nile Region, nördliches Bahr El-Ghazal).
- Der Konflikt ist bereits seit fast zwei Jahrzehnten gewaltsam und menschenverachtend, da beide Seiten zu Massakern, Terrorismus, Vergewaltigung, Folter sowie bewusst initiierten Hungersnöten als Kriegsmittel greifen.

- Bei den umkämpften Regionen geht es um Gebiete, die für die schwarzafrikanischen Kulturen Heimat darstellen und damit Symbol ihrer Geschichte und Identität sind.
- Da der Krieg um fundamentale Fragen der Gruppenidentität und Gruppenmacht geführt wird, ist es schwer, ihn durch Verhandlungen und Kompromisse beizulegen.

Nach den aufgeführten Kriterien, die für Bruchlinienkriege¹²³ gelten, scheinen in der Konsequenz die beschriebenen bestehenden Unterschiede und Interessen im Sudan so wesentlich zu sein, dass der Hass aufeinander anscheinend nicht anders zum Verlöschen gebracht werden kann als durch Völkermord an der militärisch unterlegenen Seite.

Für die sudanesishe Regierung stellt sich die Frage, ob sich in ihr die muslimischen Hardliner durchsetzen können und deren Verständnis vom Aufbau einer islamischen Gesellschaft die Oberhand behält, oder ob die Aussicht auf einen gemeinsam ausgehandelten Frieden sich nicht eher „rechnet“. Brächte er doch eine Normalisierung der diplomatischen Beziehungen mit sich, sowie die Aufhebung aller Sanktionen gegen den Sudan, die Streichung des Sudan von der US-Liste der den Terrorismus unterstützenden Staaten, die Wiedereinsetzung von Entwicklungshilfemitteln aus der Europäischen Union und der internationalen Finanzinstitutionen einschließlich der möglichen zusätzlichen bilateralen Entwicklungs- und Nothilfemaßnahmen sowie einen umfassenden Schuldenerlass. Die SPLA/M wiederum hat zunehmend militärische Unterstützung verloren und kann in den laufenden Friedensverhandlungen eine Chance zum Machterhalt sehen. Ohne die Einbindung anderer bewaffneter Gruppierungen sowie der Entwicklung eines „sense of ownership“ für den Frieden seitens der Bevölkerung stellt sich die Frage, ob ein Friedensabkommen auf Dauer auch die Probleme des Landes lösen und zu einem dauerhaften Frieden führen kann.

Friedensinitiativen

Vereinbarungen seit Anfang der 90er Jahre:

- Frankfurter Vereinbarung (1992) zwischen der sog. Nasir-Fraktion und der sudanesischen Regierung
 - Nairobi Declaration (März 1993) Grundlage der National Democratic Alliance
 - Washington Declaration (Oktober 1993) zwischen der SPLA/M und der SPLM/A-United
 - IGAD Declaration of Principles (1994) zwischen SPLA/M, SPLM/A-United und sudanesischer Regierung
 - Chukudum Vereinbarung (Dezember 1994) zwischen SPLA/M und Umma Partei
 - Asmara Vereinbarung (Dezember 1994) Grundlage der NDA
 - Khartum Friedensvereinbarung (April 1997) zwischen United Democratic Salvation Front (Dr. Machar u.a.) und der sudanesischen Regierung
 - Fashoda Friedensvereinbarung (September 1997) zwischen SPLM/A-United (Dr. Lam Akol) und der sudanesischen Regierung
 - Djibouti National Call (1999) zwischen Umma Partei und sudanesischer Regierung
 - Genf-Vereinbarung (2001) People's National Congress und SPLA/M
 - Nairobi Declaration (Januar 2002) zwischen SPLA/M und SPDF (Dr. Machar)
- Alle Vereinbarungen sollten zu einem befriedeten Sudan führen, und alle enthielten das Recht auf Selbstbestimmung für den Südsudan, wobei teilweise vom „Südsudan“ und teilweise von „den Südsudanesen“ gesprochen wird. Doch die wechselvolle Geschichte des Sudan zeigt, dass Vereinbarungen häufig zwar zu Papier gebracht werden, ihre Umsetzung allerdings entweder gar nicht oder nur teilweise erfolgt.¹²⁴

Die nachfolgenden Friedensinitiativen trugen seit 1999 nachhaltig zu einem neuen Friedensengagement bei:

Die Ägyptisch-Libysche Friedensinitiative

Der Anlass für die im Jahre 1999 veröffentlichte Initiative war es, eine Alternative zu dem in den Augen Libyens und Ägyptens westlich dominierten IGAD Friedensprozess zu schaffen. Insbesondere wollte man die „Declaration of Principles“, Grundlage des IGAD Friedensprozesses¹²⁵, und dabei insbesondere die dort enthaltene Anerkennung des Selbstbestimmungsrechtes aufweichen sowie die in Khartum und im Exil operierenden nordsudanesischen oppositionellen politischen Parteien wieder für die Mitarbeit in der Regierung gewinnen, um damit auch einen ausgleichenden Einfluss auf die National Islamic Front zu bewirken.

Die Interessen der Südsudanesen sind in dieser Initiative, wie schon seit Jahrhunderten in den Beziehungen zwischen Ägypten und dem Sudan, nicht berücksichtigt worden. Auf schon getroffene Vereinbarungen wird kaum Bezug genommen. Die Regierung begrüßte die Initiative außerordentlich. Die SPLA/M hat die Initiative im Juli/August 2001 als positives Zeichen hin zu einem Friedensprozess angenommen, allerdings unter der Prämisse, dass das Recht auf Selbstbestimmung sowie ihre Forderung nach einer Trennung von Staat und Religion aufgenommen werde. Außerdem solle eine vorläufige Verfassung verabschiedet werden, als Basis für eine Interimsregierung.¹²⁶

Die einzelnen Punkte der Initiative lauteten¹²⁷:

- Einheit des Sudan bewahren
- Bürgerrecht wird Rechtsgrundlage (im Gegensatz zu Shari'a)
- Anerkennung der multi-ethnischen, multi-religiösen, multi-kulturellen Verschiedenheiten im Land
- Zulassen von demokratischem Pluralismus
- Garantien für individuelle Menschenrechte
- Aufbau einer dezentralen Regierungsform
- Verwaltung durch eine Interim-Regierung
- Sofortiger Stillstand aller Feindseligkeiten

SPLA/M und Regierung sind nie im Rahmen dieser Initiative zu Verhandlungen zusammengetroffen. Stattdessen gab es Versuche, sie in den IGAD Friedensprozess zu integrieren.

Die Danforth Initiative

Die Bush-Regierung hatte kurz nach ihrer Wahl angekündigt, sich stärker im Sudan engagieren zu wollen. Diese Ankündigung materialisierte sich insbesondere nach den Ereignissen im Zusammenhang mit dem 11. September 2001. Ein Sonderbeauftragter für den Sudan war allerdings schon vorher ernannt und bereiste mit einer Delegation den Sudan sowie die Nachbarländer Ägypten und Kenia erstmals im November 2001. Laut Bericht¹²⁸ an den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika lag die Aufgabe des Sonderbeauftragten Senator John Danforth nicht darin, einen eigenen amerikanischen Vorschlag für den Friedensprozess zu entwickeln, um dadurch möglicherweise mit anderen Friedensinitiativen zu konkurrieren, sondern darin, durch Fortschritte in Menschenrechtsfragen und vertrauensbildende Maßnahmen den Friedenswillen zu testen. Zudem sollte der Sondergesandte eine Empfehlung aussprechen, ob sich die Vereinigten Staaten auf einem Weg hin zum Frieden engagieren sollten oder nicht.

Auch Danforth kam zu der Erkenntnis, dass es in der Geschichte des Sudan zwar Dutzende an Vereinbarungen gegeben hat, die ein Ende des Krieges zum Ziel hatten, aber alle eins gemeinsam hatten: Nachdem sie geschlossen wurden, wurde keine umgesetzt und keine brachte dem Sudan den Frieden¹²⁹. Mit der Zielrichtung, vor allem der Not leidenden Bevölkerung zu helfen, unterbreitete er vier Vorschläge für das weitere Vorgehen, die eine Kooperation beider Seiten voraussetzten. Als Novum sollte zudem eine internationale Beobachtergruppe die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen kontrollieren.

Die Vorschläge, die im November 2001 vorgestellt wurden, beinhalteten:

- Waffenstillstand und umfangreiche Nothilfe Maßnahmen in der Region der Nuba-Berge
- Tage (Days of Tranquility) festlegen, an denen alle militärischen Auseinandersetzungen ruhen sollen, um Hilfsorganisationen Zeit zu gewähren, Hilfsaktionen durchzuführen (z. B. Impfkationen)
- Bestätigung der Kriegsparteien, dass sie zukünftig keine Angriffe gegen Zivilisten, zivile Einrichtungen wie Schulen, Krankenhäuser und Nothilfecamps durchführen.
- Verpflichtung der Regierung, ihre Bemühungen zur Unterbindung des bestehenden Menschenraubs sowie der anschließenden Versklavung von Südsudanern zu verstärken

Allerdings wurde in der Empfehlung an den Präsidenten ein Kernpunkt der Forderungen der Südsudanern, das Recht auf Selbstbestimmung, als nicht praktikabel angesehen. Danforth empfahl stattdessen, die Regierung des Sudan solle die Religion und Kultur der Südsudanern respektieren und so den Südsudanern die Möglichkeit für ein vereintes Land Sudan bieten. Sein Argument gegen eine Selbstbestimmung und mögliche Unabhängigkeit des Südsudan begründet er mit dem massiven Widerstand der derzeitigen Regierung gegen diese Forderung.

Diese stieß bei den Südsudanern sofort auf Kritik insbesondere, weil die sudanesishe Regierung dem Anspruch auf Selbstbestimmung in früheren Vereinbarungen zugestimmt und dieses bereits in die eigene Verfassung integriert hat.

Abschließend empfahl Danforth, die Vereinigten Staaten sollten sich, beginnend mit dieser Initiative, weiterhin aktiv um einen Frieden im Sudan im Rahmen der IGAD-Verhandlungen bemühen.

Der bisher größte Erfolg der Danforth-Initiative liegt im anhaltenden, international überwachten Waffenstillstand in den Nuba-Bergen, zudem sind Hilfslieferungen möglich und Impfkationen können durchgeführt werden. Eine Kommission untersuchte die Vorgänge im Zusammenhang mit Menschenraub und Versklavungen. Im weiteren Verlauf konnte im Rahmen der IGAD-Verhandlungen eine „cessation of hostilities“ zwischen SPLA/M und Regierung

ausgehandelt werden. Ein sog. „Civilian Protection Monitoring Team“ überwacht, wenn auch unter Schwierigkeiten, die Einhaltung eines Abkommens zum Schutz der Zivilbevölkerung. Ein weiteres Abkommen ermöglicht mittlerweile Hilfslieferungen in Gebiete, die bis dato nicht versorgt werden konnten.

Die sudanesishe Regierung verlegte allerdings Tausende von Soldaten aus den Nuba-Bergen nach Western Upper Nile. Dort wurde umgehend mit „ethnischer Säuberung“ und Vertreibung der lokalen Bevölkerung begonnen. Zudem kam es anschließend zu heftigen militärischen Auseinandersetzungen mit der SPLA/M. Der Hauptnutzen für die sudanesishe Regierung bei der Umsetzung der Danforth-Initiative lag in der Umschichtung der Bodentruppen, die zu einer verstärkten Absicherung der existierenden und der potentiellen Ölfelder führten¹³⁰.

Seit Mitte 2002 ist ein lange schwelender Konflikt in Darfur eskaliert. Inzwischen hat sich dort ebenfalls eine bewaffnete Befreiungsbewegung gebildet, die die Regierung mit militärischer Härte und zahlreichen Verhaftungen, einhergehend mit schweren Menschenrechtsverletzungen, zu bekämpfen versucht.

Der IGAD-Prozess

Am 20. Juli 2002 erzielten die Verhandlungsführer der Inter-Governmental Authority on Development (IGAD) überraschend mit Unterzeichnung des sog. Machakos Protokolls einen substantiellen Durchbruch in den seit 1994 sehr schleppend verlaufenden Verhandlungen zwischen der sudanesischen Regierung und der SPLA/M. In diesem wird zwar auch die Priorität auf die Einheit des Landes gelegt („Unity shall be given a chance“), die Forderung der Südsudanern nach Garantie des Rechtes auf Selbstbestimmung durch ein abzuhaltendes Referendum – mit den Optionen vereinter Sudan oder zwei unabhängige Staaten – wurde aber aufgenommen. Das Referendum soll nach einer Übergangszeit von sechs Jahren stattfinden. In dieser Zeit sollen im Nordsudan die Gesetze teilweise auf der Shari'a beruhen, während im Südsudan ein säkulares Rechtswesen gelten soll. Ethnische und religiöse Vielfalt wird ausdrücklich anerkannt, die freie Religionsausübung garantiert, der Umbau des Landes in eine demokratische Gesellschaft anvisiert.

Diese Positionen werden so bereits seit Jahrzehnten vertreten, doch hatte es bis dato kein gemeinsam gezeichnetes Dokument gegeben, welches in einer anerkannten Verhandlung von beiden Seiten offiziell bestätigt wurde. Sollte eine Seite von diesen Vereinbarungen zurücktreten wollen, geht dies nicht ohne einen erheblichen Verlust an Glaubwürdigkeit¹³¹.

Die beteiligten IGAD-Partner, die Nachbarländer Äthiopien, Eritrea und Uganda unter der Leitung von Kenia, haben mit den Ländern, die einen Beobachterstatus innehaben (Vereinigte Staaten von Amerika, Großbritannien, Nor-

wegen, Italien, neuerdings auch arabische Liga und AU) sowie den Vereinten Nationen mit dem Machakos-Protokoll¹³² einen möglichen Weg für eine Beendigung der kriegerischen Auseinandersetzungen aufgezeigt.

Die im August einsetzenden militärischen Aktionen und der Rückzug der sudanesischen Regierung von den Verhandlungen zeigten jedoch die Schwachpunkte der Vereinbarung auf. Im Zusammenhang mit dem Stopp der Verhandlungen ließ die sudanesische Regierung Hunderte von Unterstützern der oppositionellen Gruppen in Khartum verhaften, ebenso Journalisten verschiedener Tageszeitungen, und manche Ausgaben wurden umgehend konfisziert¹³³.

Im Oktober 2002 nahmen die verhandelnden Parteien ihre Gespräche wieder auf und verabschiedeten ein „Memorandum of Understanding“¹³⁴. Danach vereinbarten die sudanesische Regierung und die SPLA/M eine „cessation of hostilities“ (Beendigung der Feindseligkeiten) für den Zeitraum der laufenden Verhandlungen. Die sudanesische Regierung wünschte einen sofortigen umfassenden Waffenstillstand, u.a. um die Ölförderung forcieren zu können. Trotz des Memorandums ruhten die militärischen Aktivitäten insbesondere in der Region der Ölfelder nicht, bei denen die Regierung sich besonders mit ihr verbündeter südsudanesischer Milizen bediente. Nach erneuten Verhandlungen wurde im Februar das Abkommen über die „cessation of hostilities“ erneuert und ein internationales Team zur Überwachung beschlossen.

Momentan (September 2003) befinden sich die Verhandlungen in einer entscheidenden, kritischen Phase. Ein erster Entwurf, basierend auf den bisherigen Verhandlungsergebnissen und intensiven Konsultationen der Mediatoren mit den beiden Parteien, wird von der Regierung abgelehnt. Besonders strittig sind nach wie vor Macht- und Ressourcenverteilungsfragen, Sicherheitsfragen (eine gemeinsame Armee oder je eine im Norden und Süden), der Status der Hauptstadt (mit oder ohne Shari'a). Die Mediatoren und Beobachterländer üben starken Druck aus, um die Gespräche zu retten, die USA haben bereits Sanktionen bei einem Scheitern angedroht. Ägypten wiederum versucht mit allen Mitteln, eine mögliche Separation des Südens nach einem Referendum von vornherein zu verhindern.

Kirchen und zivilgesellschaftliche Gruppen unterstützen den IGAD Friedensprozess und versuchen, ihre Ideen einzufüttern. Ihre Kritik richtet sich in erster Linie auf die mangelnde Transparenz im Prozess und darauf, dass das Machakos-Protokoll lediglich eine Vereinbarung zweier Parteien ist und andere, wie Frauen, die National Democratic Alliance, die Umma Partei, und andere politische Gruppen und Schlüsselfiguren der Zivilgesellschaft aus dem Nord- und Südsudan von den direkten Verhandlungen ausgeschlossen sind¹³⁵. Ihnen ist klar, dass die Unterzeichnung eines Abkommens nicht automatisch auch Frieden nach sich ziehen wird. Ein umfassender Umbau der Gesellschaft basierend auf demokratischen

Grundprinzipien ist notwendig. Eine weitere schwere Herausforderung stellt das nach wie vor ungelöste Problem der mittlerweile 17 Milizen dar. Manche Beobachter befürchten, dass die Regierung sie auch im Falle des Abschlusses eines Friedensvertrages weiter benutzen wird, um besonders den Süden zu destabilisieren.

Menschenrechte spielen keine prominente Rolle im Verhandlungsprozess. Die Frage, wie Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen nach dem Friedensschluss behandelt werden sollen, ist noch offen.

Mögliche Lösungsansätze

Nachfolgend wird auf drei Ebenen aufgezeigt, wie die internationale Gemeinschaft unterstützend eingreifen kann. Die erste Ebene ist die des (christlich-islamischen) Dialoges und die Unterstützung islamischer Reformbewegungen. Dabei kann, wie anschließend beschrieben, auf ein bereits bestehendes Konzept zurückgegriffen werden. An den internen islamischen Diskussionen können christliche bzw. westliche Menschenrechtsvertreter wahrscheinlich nicht teilnehmen. Auf einer zweiten (politischen) Ebene müssen die oppositionellen Parteien unter allem nur möglichen Druck an den Verhandlungstisch gezwungen werden. Jegliche unhaltbare Verweigerung muss internationale Konsequenzen nach sich ziehen. Die dritte Ebene (Aufgabenbereich der internationalen Hilfsorganisationen) sollte bei allen anstehenden Projekten den Aufbau einer Zivilgesellschaft mit allen Rechten und Pflichten als Priorität im Auge haben.

Hoffnung durch ein liberales sudanesisch-islamisches Konzept, das sich mit den Menschenrechtskonventionen vereinbaren lässt?

„Nicht wenige Intellektuelle der islamischen Welt¹³⁶ sympathisieren heute mit den Ideen von Mahmud Muhammad Taha“¹³⁷ (1909-1985), der der sudanesischen Reformbewegung der Republikanischen Brüder bis zu seiner Hinrichtung wegen „häretischer Lehren“, vorstand. Die Republikanischen Brüder leben eine Form des Islam, die sich stark an den Praktiken des traditionellen Sufismus im Sudan orientiert. Als politische Organisation wünschen sie sich einen gesellschaftlichen Wandel, der nicht durch einen konservativen Islam bestimmt werden soll, sondern durch Meinungs- und Glaubensfreiheit. In der politischen Entwicklung griff das damalige Staatsoberhaupt Präsident Gafaar al-Nimeiri verstärkt auf den Islam als Mittel der Legitimation zurück. In den frühen 80er Jahren fand zunehmend eine Annäherung an die Muslimbruderschaft statt mit der Folge, dass reli-

giöse und ideologische Minderheiten verstärkt verfolgt wurden. Die Muslimbruderschaft war ein prominenter Verfechter der Einführung der Shari'a Gesetze (1983). Während der Zeit eines nationalen Ausnahmezustandes (ab August 1984) kam es zu einem rapiden Anstieg standrechtlicher Vollstreckungen von Shari'a Strafen. Die „unter dem Ausnahmezustand gebildeten Notstandsgerichte vollstreckten zwischen August 1984 und März 1985 mehr als einhundert Amputationen wegen Diebstahlvergehens und Tausende von Auspeitschungen wegen angeblicher Verstöße gegen das Alkoholverbot. Während dieser Zeit kam es zum zweiten Apostasie-Prozess gegen Mahmud Muhammad Taha, und er wurde am 18. Januar 1985 offiziell wegen Apostasie hingerichtet“¹³⁸.

Die Hinrichtung Tahas entsetzte die meisten Sudanesen. Für viele Muslime war dieser Akt eine Verletzung grundlegender muslimischer Werte. Die Organisation der Republikanischen Brüder existiert im Untergrund und im Exil zumindest partiell weiter, ihre reale Stärke im Sudan ist derzeit aber kaum abzuschätzen.

Wie bereits angedeutet, ist für die Republikanischen Brüder der Islam nicht nur eine religiöse Vorstellung, sondern auch eine Grundlage für eine Gesellschaftsordnung. Die Islaminterpretation Mahmud Muhammad Tahas orientiert sich aber im Gegensatz zu jenen der Muslim-Bruderschaft nicht primär am offiziellen Schriftislam der einzelnen Rechtsschulen, sondern eher an den sufistischen Traditionen des sudanesischen Volksislams.

Mit der Idee einer „zweiten Botschaft des Islams“ schuf Taha eine originäre Islaminterpretation, die über das bloße Verwischen von Gegensätzen zwischen Volks- und Schriftislam hinausgeht. „Die zentrale These Tahas, auf der seine Forderung nach einer Reformierung des islamischen Rechts basiert, besagt, dass Muhammad mit dem Koran gleich zwei Botschaften Gottes übermitteln habe, von denen die erste, in Medina geoffenbarte und aus konkreten und detaillierten Gesetzesbestimmungen bestehend, speziell für die islamische Gemeinschaft des siebten Jahrhunderts gedacht und daher von zeitlich begrenzter Gültigkeit gewesen sei, während die zweite Botschaft, in Mekka verkündet, die grundlegenden Prinzipien der Religion (usul ad-din) beinhalte und als solche von ewigem Wert im Gegensatz zur ersten Botschaft heute noch maßgeblich sei.“¹³⁹

Tatsächlich ist zwischen den mekkanischen und den medinischen Suren des Korans ein systematischer Unterschied zu erkennen, auf den auch Orientalisten immer wieder aufmerksam gemacht haben. In Medina – wo Muhammad als Richter (arabisch: qadi) tätig war – haben die Suren einen wesentlich stärkeren politischen und rechtlichen Charakter als in Mekka. Bei den mekkanischen Suren geht es eher um Mystik und grundlegende ethische Werte. Diese waren nun für Taha die zweite Botschaft des Islams, die zeitlose Gültigkeit für sich beanspruchen kann, während die konkreten rechtlichen Vorgaben des siebten Jahrhun-

derts heute ihre Gültigkeit auch dann verloren haben, wenn sie koranischen Ursprungs sind.¹⁴⁰

Taha wollte stattdessen von den Prinzipien der Religion (usul ad-din) ein modernes, zeitgemäßes islamisches Recht neu herleiten.

Die grundlegenden Prinzipien der Religion fasste er¹⁴¹ wie folgt zusammen:

- „Das grundlegende Prinzip (arabisch: *al-asl*) im Islam ist, dass jeder Mensch frei ist (...), denn die Freiheit ist ein natürliches Recht (*haqq tabii*), dem die Pflicht zum verantwortlichen Umgang mit der Freiheit (*husn at-tasarruf fi l-hurriya*) entspricht.
- Das grundlegende Prinzip im Islam ist Gemeinschaftlichkeit des Besitzes (*suyu'al-mal*) zwischen allen Menschen.
- Das grundlegende Prinzip im Islam ist die vollkommene Gleichberechtigung (*al-musawat at-tamma*) zwischen Männern und Frauen.“

Mit diesen Positionen näherte sich Taha – ohne explizit davon zu sprechen – den der europäischen Aufklärung zugrunde liegenden Werten ebenso an wie sozialistischen Vorstellungen, die das Gemeineigentum betonen. Wenn er von der Freiheit als natürliches Recht sprach, erinnerten diese Argumente an die Naturrechtsdebatte der europäischen Aufklärung und an frühe Menschenrechtskonzeptionen.¹⁴² Der Gleichberechtigung der Frauen maß er einen wichtigen Platz zu. Immerhin ist dies für ihn ein Grundprinzip des Islams. „Bei Ehen zwischen Republikanischen Brüdern und Schwestern wird ein Vertrag unterzeichnet, der Polygamie ausschließt und der Frau das Recht auf Scheidung gibt.“

Gesetze dienten ihm in der islamischen Umma des siebten Jahrhunderts primär als Erziehungsmaßnahmen für Menschen, die noch nicht den Entwicklungsstand der gegenwärtigen Menschheit erreicht hatten. In seinem Evolutionsmodell sind nun die Muslime fähig, die Grundprinzipien der Religion ohne die strikten Gesetze der islamischen Frühzeit zu leben. Der Islam sollte nur noch durch friedliche Mission und aktives Vorleben einer islamischen Ethik verbreitet werden.

Tahas Islamkonzeption ist also viel weniger an die äußerlich formalisierte Religionsausübung und an den Gesetzesislam gebunden als die eines Hassan Al-Turabi. Weil Taha dies aber islamisch begründete und an sich ein genauso islamisch-integralistisches Weltbild vertrat wie Hassan Al-Turabi, wurden die Thesen der Republikanischen Brüder zu einer zu bekämpfenden Herausforderung für die Muslimbrüder und eine Reihe anderer konservativer Muslime.

Genau das könnte Taha aber langfristig zu einem bedeutenden Denker und Wegbereiter einer islamischen Moderne machen, die sich aus ihren eigenen geistigen Ressourcen speisend den Problemen und Herausforderungen der Moderne

auf eine weit zukunftsweisendere Art stellen will, als dies reaktionäre Integralisten wie Hassan Al-Turabi je könnten.

„Als Fazit kann gesagt werden, dass Taha im großen und ganzen den modernen Staat mit dem Prinzip der Trennung zwischen Religion als religiöser Überzeugung des Einzelnen und Staat als öffentlich-rechtlicher Organisation der Interessen der Gemeinschaft ebenso bejaht wie die Gleichheit aller Bürger/innen vor dem Gesetz und die Anerkennung der Menschenrechte.“¹⁴³ Somit könnte sein Konzept als Basis für ein friedliches, gleichberechtigtes Zusammenleben der verschiedenen Ethnien und Religionen im Sudan dienen.

Position und Unterstützungsmöglichkeit der christlichen Kirche im Sudan zum IGAD Friedensprozess

Der New Sudan Council of Churches (NSCC), der Sudan Council of Churches (SCC) sowie weitere Vertreter, der süd- und nordsudanesischen Zivilgesellschaft, trafen sich erstmals im Oktober 2002, um ihre Positionen gemeinsam abzustimmen und so auf den weiteren Verhandlungsprozess einzuwirken¹⁴⁴. Die Forderungen des neu gegründeten Forums „Sudan Civil Society Forum on Good Governance and Reconciliation“ greifen nahezu alle offenen Fragen auf, die sich aus dem Machakos-Protokoll ergaben. Ihre Forderungen im einzelnen:

- Beendigung der Feindseligkeiten
- Aussöhnung der unterschiedlichen Kulturen muss Priorität haben
- Eine Friedensvereinbarung muss allen Parteien entgegenkommen
- Untersuchung aller verübten Kriegsverbrechen
- Internationale Menschenrechte, demokratische Freiheiten und andere fundamentale Freiheiten moderner Staaten als Grundlagen für einen Friedensvertrag
- Absicherung, dass während der Interimsphase bis zum abzuhaltenden Referendum die fundamentalen demokratischen Prinzipien und Praktiken, Selbstbestimmung, Selbständigkeit und Sicherheit Priorität in der Agenda bilden.
- Allgemeine Menschenrechte und demokratische Freiheiten sollen sich sowohl in der Verfassung als auch im Rechtssystem des ganzen Landes widerspiegeln
- Trennung von Religion und Staat
- Entwicklung eines den unterschiedlichen Anforderungen entsprechenden Rechtssystems
- Benennung eines unabhängigen Verfassungskomitees, das die Verhandlungen und die Interimsphase bei der Umsetzung der Friedensvereinbarungen begleitet
- Internationale Überwachung des Friedensabkommens

Weiterhin hat das Sudan Civil Society Forum Empfehlungen dazu abgegeben:

- was beim Recht auf Selbstbestimmung zu beachten ist¹⁴⁵
- was bei den Nord-Südbeziehungen, insbesondere während der Interimsperiode, berücksichtigt werden sollte
- was bei der Interimsregierung des Südsudan zu berücksichtigen ist
- wie die Regierung strukturiert und die Macht verteilt werden soll
- welche Sicherheitsvereinbarungen und Garantien erforderlich sind, und wer sie übernehmen soll
- welche Entschädigungsleistungen, Wiederaufbaumaßnahmen und Besitzverteilungen vorgenommen werden sollen
- was bei der Wiedereingliederung von Flüchtlingen bzw. der Wiederansiedlung Vertriebener zu beachten ist
- wie die Zivilgesellschaft gestärkt werden kann

Wege zur Demokratie im Sudan

Ohne demokratische Strukturen wird kein dauerhafter und gerechter Friede möglich sein. In allen Verhandlungen muss das Streben zur Errichtung von demokratischen Strukturen besonders bedacht werden. Zivilgesellschaften, insbesondere die Forderungen des „Sudan Civil Society Forum on Good Governance and Reconciliation“ und politischer Parteien sollten international unterstützt werden. Weitere unterstützende Maßnahmen sind¹⁴⁶:

- Training, technische Unterstützung, Computer, Kommunikationsausrüstung sowie finanzielle Unterstützung für die unabhängigen zivilen und politischen Organisationen
- Führungstraining und Training in Organisation für die Mitarbeiter/innen der politischen Parteien, Universitäten, Gewerkschaften und der Frauen- und Gemeindegruppen
- Institutionelle Unterstützung für Menschenrechts- und Rechtshilfegruppen
- Sammeln von Informationen über Kriegsverbrechen und anderer Gewalttaten für eine mögliche spätere Verurteilung
- Unterstützung der unabhängigen Presse und Training von Journalisten
- Bereitstellung von Radioausrüstung und Training
- Trauma counselling

Diese Maßnahmen sind erforderlich, doch muss bedacht werden, dass sie eine Gefahr für die derzeitige Regierung darstellen. Sie müssen daher vorsichtig offeriert und eingesetzt werden.

Die Zivilgesellschaft, im Süd- als auch im Nordsudan, bedarf umfangreicher Unterstützung¹⁴⁷:

- Training und materielle Unterstützung, um das Rechtssystem zu verstehen; um Management, Organisations- und Verwaltungsaufgaben von lokalen Budgets bewerkstelligen zu können und um das Steuersystem zu verstehen
- Unterstützung im Bereich der Basisgesundheitsdienste, Weiterentwicklung in der Landwirtschaft und in den tierärztlichen Diensten
- Unterstützung beim Auf- und Ausbau der Grund- und weiterführenden Schulen im gesamten Südsudan, inklusive Schulung für Verwaltungspersonal, um den Bildungsstand zu verbessern i. V. mit der Streichung des islamisch geprägten Curriculums
- Technische Unterstützung, um demokratische Strukturen aufzubauen und Unterstützung zur Abhaltung von Wahlen

Da diese Maßnahmen im Interesse der gesamten sudanesischen Bevölkerung liegen, könnte u.a. durch (international kontrollierte) Offenlegung und Steuerung der Öleinnahmen, eine gerechte Verteilung mit Schwerpunkten auf Erziehung, Ausbildung, Gesundheitswesen, Menschenrechte und Errichtung ziviler Strukturen erreicht werden.

Kirchen und zivilgesellschaftliche Gruppen weisen immer wieder darauf hin, dass es keinen dauerhaften Frieden in Gerechtigkeit geben kann, wenn wieder die Stimmen der Zivilgesellschaft nicht aufgenommen werden, wenn es keinen breiten „sense of ownership“ für das Friedensabkommen gibt, wenn die Menschen im Süden sich erneut um ihre Rechte betrogen sehen und gezwungen werden, weiter von denen regiert zu werden, mit denen sie nichts gemeinsam zu haben glauben und die sie so lange unterdrückt, verfolgt, betrogen und als Menschen zweiter Klasse behandelt haben.

Um zu verhindern, dass diese Befürchtungen Realität werden, was sicher einen erneuten Kriegausbruch nach sich ziehen würde, brauchen die Sudanesen und Sudanésinnen die breite, langfristige Unterstützung der Ökumene und der internationalen Gemeinschaft. Von zentraler Bedeutung ist dabei selbstverständlich auch die Überwachung der Einhaltung von Menschenrechten.

Anhang

Anhang 1

IGAD-Grundsatzklärung

Wir, die Vertreter der Regierung der Republik Sudan (im Folgenden als GOS bezeichnet), der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee und der Vereinigung der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung und der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee (im Folgenden als SPLM/SPLA bzw. SPLM/SPLA-United bezeichnet), vereinbaren in Erinnerung früherer Friedensgespräche, die zwischen der Regierung des Sudan einerseits und der SPLM/SPLA und der SPLM/SPLA-United andererseits im August 1988 in Addis Abeba, im Dezember 1989 in Nairobi, im Mai/Juli 1992 in Abuja, im April/Mai 1993 in Abuja, im Mai 1993 in Nairobi und im Januar 1992 in Frankfurt a.M. stattgefunden haben, und

Eingedenk der Tatsache, dass die IGAD-Friedensinitiative die einmalige Gelegenheit bietet, zu einer friedlichen, durch Verhandlungen herbeigeführten Lösung des Konfliktes im Sudan zu gelangen, und in Sorge über das andauernde menschliche Leid und Elend in den vom Krieg betroffenen Gebieten hiermit auf die folgende Grundsatzklärung (DOP), die als Grundlage für die Lösung des Konfliktes im Sudan dienen wird:

1. Um eine umfassende Lösung des Konfliktes im Sudan herbeizuführen, müssen sich alle Konfliktparteien folgenden Standpunkten anschließen und verpflichten:

1.1 Die Geschichte und das Wesen des Konfliktes im Sudan zeigen, dass eine militärische Lösung dem Land auf Dauer weder Frieden noch Stabilität bringen kann.

1.2 Eine friedliche und gerechte politische Lösung muss das gemeinsame Ziel aller Konfliktparteien sein.

2. Das Recht der im Südsudan lebenden Bevölkerung, in freier Selbstbestimmung ihren zukünftigen Status durch ein Referendum selbst zu wählen, muss bekräftigt werden.

3. Der Wahrung der Einheit des Sudan ist von allen Parteien Vorrang einzuräumen, vorausgesetzt, dass die folgenden Prinzipien im Rahmen der im Lande geltenden politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten durchgesetzt werden:

3.1 Der Sudan ist eine multiethnische, multireligiöse und multikulturelle Gesellschaft, in der Menschen unterschiedlicher Abstammung zusammen leben. Diese Vielfalt muss voll anerkannt und im Leben berücksichtigt werden.

3.2 Die vollständige politische und soziale Gleichberechtigung aller Menschen im Sudan muss gesetzlich festgeschrieben werden.

3.3 Den Völkern des Sudan muss ein umfassendes Recht auf Selbstbestimmung auf der Grundlage föderaler Prinzipien, Autonomiebestrebungen usw. zugestanden werden.

3.4 Im Sudan muss ein säkularer und demokratischer Staat errichtet werden. Die Freiheit des Glaubens und der Religionsausübung ist allen Bürgern des Sudan ohne Einschränkung zu garantieren. Staat und Religion sind zu trennen. Das Personen- und Familienrecht könnte auf der Grundlage von Religion und Brauchtum erarbeitet werden.

3.5 Der Wohlstand ist angemessen und gerecht unter den verschiedenen Völkern des Sudan aufzuteilen.

3.6 Die international anerkannten Menschenrechte sind als Bestandteil dieses Abkommens zu betrachten und müssen in der Verfassung verankert werden.

3.7 Die Unabhängigkeit des Justizwesens ist in der Verfassung und den Gesetzen des Sudan zu verankern.

4. Völker, die den in den Abschnitten 3.1 bis 3.7 dargelegten Prinzipien nicht zustimmen, haben die Möglichkeit, per Referendum über ihre Zukunft und mögliche Unabhängigkeit zu entscheiden.

5. Es ist ein Übergangsabkommen abzuschließen, dessen Gültigkeitsdauer und Aufgaben von den Parteien auszuhandeln sind.

6. Die Parteien müssen ein Waffenstillstandsabkommen aushandeln, das als Teil einer Gesamtlösung des Konfliktes im Sudan in Kraft treten wird.

Anhang 2

Machakos-Protokoll

Pressemitteilung/Kommentar des IGAD-Sekretariats für Frieden im Sudan,

bekannt gegeben am 23. Juli 2002 um 01.04.01 Uhr ESZ (-5 GMT)

IGAD-„Sekretariat für Frieden im Sudan“

Machakos-Protokoll, 20. Juli 2002

Auf der GRUNDLAGE des Treffens zwischen der Regierung der Republik Sudan und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee (die Parteien) vom 18. Juni bis 20. Juli 2002 in Machakos (Kenia) unter der Schirmherrschaft des IGAD-Friedensprozesses,

auf der GRUNDLAGE des erneuten Bekenntnisses der Parteien zu einer friedlichen und umfassenden Lösung des Konfliktes im Sudan auf dem Verhandlungsweg unter Wahrung der staatlichen Einheit,

auf der GRUNDLAGE eingehender Diskussionen, in deren Verlauf sich die Parteien in großen Zügen auf die Regierungsprinzipien, die allgemeinen beim Übergangsprozess anzuwendenden Vorgehensweisen und die Regierungsstrukturen einigten, wobei diese durch noch zu schaffende rechtliche und verfassungsrechtliche Bestimmungen zu untermauern sind,

mit der FESTSTELLUNG, dass die Parteien übereingekommen sind, die genauen Bedingungen als Teil des gesamten Friedensabkommens detaillierter auszuhandeln und auszuarbeiten, wobei auch Aspekte berücksichtigt werden, die in dieser Verhandlungsphase noch nicht diskutiert werden,

mit der zusätzlichen FESTSTELLUNG, dass sich die Parteien im oben genannten Zusammenhang insbesondere auf das Selbstbestimmungsrecht der Menschen im Südsudan, das Thema „Staat und Religion“ sowie die Präambel, die Prinzipien und den im Rahmenentwurf vorgesehenen Übergangsprozess geeinigt haben, deren paraphierte Texte sich im Anhang dieses Dokuments befinden und allesamt in das Schlussabkommen eingebettet werden,

WIRD GEMEINSAM BESCHLOSSEN UND BEKRÄFTIGT, dass die Parteien ihre Verhandlungen im August 2002 wieder aufnehmen werden, um offene Fragen zu klären und einen umfassenden Frieden im Sudan herbeizuführen.

Dr. Ghazi Salahuddin Atabani

Beauftragter der Regierung des Sudan

Cdr. Salva Kiir Mayardit

Beauftragter der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee

Zeugen:

Lt. Gen. Lazaro K. Sumbeiywo

Sondergesandter, IGAD-Friedensprozess für den Sudan

und im Namen der IGAD-Gesandten

Von der Regierung der Republik Sudan und der sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/Sudanesische Volksbefreiungsarmee gemeinsam beschlossener Text über die Präambel, die Prinzipien und den Übergangsprozess

Auf der GRUNDLAGE des Treffens zwischen der Regierung der Republik Sudan und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/Sudanesischen Volksbefreiungsarmee (im Folgenden als die Parteien bezeichnet) vom 18. Juni bis zum 20. Juli 2002 in Machakos, (Kenia),

auf der GRUNDLAGE des Wunsches der Parteien, den Konflikt im Sudan auf gerechte und dauerhafte Weise zu lösen, indem die grundlegenden Ursachen des Konfliktes bekämpft und ein Rahmen für die Regierung geschaffen wird, der eine gerechte Verteilung des Wohlstandes und der Macht ermöglicht und die Gewährleistung der Menschenrechte garantiert,

in dem BEWUSSTSEIN, dass der Konflikt im Sudan der am längsten andauernde Konflikt in Afrika ist und zu schrecklichen Verlusten an Menschenleben geführt sowie die Infrastruktur des Landes zerstört, wirtschaftliche Ressourcen verschwendet und insbesondere den Menschen im Südsudan unaussprechliches Leid zugefügt hat,

im VERSTÄNDNIS des historischen Unrechts und der zu überwindenden Entwicklungsunterschiede zwischen den verschiedenen Regionen des Sudan

in der ERKENNTNIS, dass sich im gegenwärtigen Moment vorübergehend die Möglichkeit bietet, zu einem gerechten Friedensabkommen zu gelangen, um den Krieg beenden zu können,

in der ÜBERZEUGUNG, dass der wieder aufgenommene IGAD-Friedensprozess unter der Leitung des kenianischen Präsidenten, Seiner Exzellenz Daniel T. Arap Moi, das geeignete Mittel darstellt, den Konflikt zu lösen und einen gerechten und dauerhaften Frieden herbeizuführen,

in der VERPFLICHTUNG, dank der Grundsatzerklärung (DOP) zu einer friedlichen und umfassenden Lösung des Konfliktes auf dem Verhandlungswege zum Wohle aller Bürger des Sudan zu gelangen,

kommen die unterzeichnenden Parteien hiermit überein,

Teil A (Gemeinsam beschlossene Prinzipien)

1.1 Die Einheit des Sudan auf der Grundlage des freien Willens seines Volkes, einer demokratisch legitimierten Regierung, der Rechenschaftspflicht, der Gleichheit, des Respekts und der Gerechtigkeit für alle Bürger des Sudan jetzt und in Zukunft bilden das vorrangige Anliegen aller Parteien. Es ist möglich, das Leiden der Bevölkerung im Südsudan zu beenden und ihre Erwartungen innerhalb eines solchen Rahmens zu erfüllen.

1.2 Die Menschen im Südsudan haben das Recht, die Angelegenheiten in ihrer Region selbst zu verwalten und zu regeln und sich gleichberechtigt an der Nationalen Regierung zu beteiligen.

1.3 Die Menschen im Südsudan haben ein Recht auf Selbstbestimmung, u. a. sollen sie durch ein Referendum über ihren zukünftigen Status abstimmen können.

1.4 Das sudanesische Volk schöpft seine moralische Kraft und Inspiration aus Religion, Bräuchen und Traditionen.

1.5 Die Bewohner des Sudan vereint ihr gemeinsames Erbe und ihre gemeinsamen Wünsche, sie müssen sich dementsprechend über eine Zusammenarbeit verständigen.

1.6 Ein demokratisches Regierungssystem ist zu schaffen, das die kulturelle, ethnische, religiöse und sprachliche Vielfalt und die unterschiedliche Abstammung der Menschen sowie die Gleichstellung der Geschlechter innerhalb der Bevölkerung des Sudan berücksichtigt.

1.7 Eine umfassende Lösung muss erreicht werden, die den wirtschaftlichen und sozialen Niedergang des Sudan aufhält und an die Stelle des Krieges nicht nur Frieden, sondern auch soziale, politische und wirtschaftliche Gerechtigkeit stellt, welche die grundlegenden menschlichen und politischen Rechte aller Bewohner des Sudan achtet.

1.8 Ein umfassender Waffenstillstand ist auszuhandeln und umzusetzen, um dem Leiden und Sterben der Menschen im Sudan Einhalt zu gebieten.

1.9 Ein Plan zur Rückführung, Wiederansiedlung, Rehabilitierung, Entwicklung und zum Wiederaufbau ist zu erstellen, um sich den Bedürfnissen in den Kriegsregionen anzunehmen und die historisch bedingten Unterschiede in der Entwicklung und Ressourcenverteilung zu beseitigen.

1.10 Das Friedensabkommen ist so zu gestalten und umzusetzen, dass insbesondere für die Bevölkerung im Süden des Landes die Einheit des Sudan zu einem erstrebenswerten Ziel wird.

1.11 Diese Aufgaben sind im Zusammenhang zu betrachten, um die gemeinsamen Ziele zum Nutzen aller Bürger des Sudan optimal festlegen und erreichen zu können.

Teil B (Der Übergangsprozess)

Um den Konflikt zu beenden, allen Bürgern des Sudan eine friedliche Zukunft in Wohlstand zu sichern und in der Regierung des Landes zusammen zu arbeiten, einigen sich die Parteien hiermit auf die Umsetzung des Friedensabkommens unter Einhaltung der Reihenfolge, des Zeitplans und des Prozesses, die im Folgenden definiert werden:

2. Es wird eine erste Übergangsphase geben, deren Dauer sechs (6) Monate betragen wird.

2.1 Während dieser ersten Übergangsphase

- a) werden die Institutionen und Mechanismen geschaffen, die im Friedensabkommen vorgesehen sind;
- b) werden, sofern noch nicht geschehen, die Feindseligkeiten eingestellt und geeignete Kontrollmechanismen geschaffen;
- c) werden Mechanismen zur Umsetzung des Friedensabkommens und zur Überwachung seiner Durchsetzung entwickelt;
- d) werden Vorbereitungen für die schnellstmögliche Umsetzung eines umfassenden Waffenstillstands unternommen;
- e) wird um internationale Hilfe geworben und
- f) wird ein verfassungsrechtlicher Rahmen für das Friedensabkommen und die in Abschnitt 2.1 (a) genannten Institutionen geschaffen.

2.2 Die eigentliche Übergangsphase wird mit dem Ende der ersten Etappe der Übergangsphase beginnen und sechs Jahre dauern.

2.3 Während der eigentlichen Übergangsphase

- a) werden die Institutionen und Mechanismen, die während der ersten Etappe der Übergangsphase geschaffen worden sind, in Übereinstimmung mit den im Friedensabkommen dargelegten Übereinkünften und Prinzipien ihre Tätigkeit aufnehmen;
- b) werden, sofern noch nicht geschehen, der ausgehandelte umfassende Waffenstillstand umgesetzt und internationale Überwachungsmechanismen geschaffen und genutzt.

2.4 Während der ersten Übergangsphase wird eine unabhängige Evaluierungskommission gegründet, deren Aufgabe es ist, die Umsetzung des Friedensabkommens zu überwachen. Die Kommission bewertet mittelfristig die im Friedensabkommen vorgesehenen Maßnahmen zur Wahrung der Einheit.

2.4.1 Die Evaluierungskommission wird zu gleichen Teilen aus Vertretern der GOS und der SPLM/A sowie aus nicht mehr als jeweils zwei (2) Vertretern jeder im Folgenden genannten Kategorie bestehen:

- Mitgliedstaaten des IGAD Sub-Komitees für den Sudan (Djibouti, Eritrea, Äthiopien, Kenia und Uganda);

- Beobachterstaaten (Italien, Norwegen, GB und die USA) und
- alle anderen Länder oder regionalen bzw. internationalen Organisationen, auf die sich die Parteien einigen.

2.4.2 Während der Übergangsphase werden die Parteien mit der Kommission zusammen arbeiten, um die in Übereinstimmung mit dem Abkommen geschaffenen Institutionen und Einrichtungen zu verbessern und die staatliche Einheit für die Bevölkerung im Süden des Landes zu einem erstrebenswerten Ziel zu machen.

2.5 Am Ende der sechs- (6-) jährigen Übergangsphase wird ein international überwachtes Referendum stattfinden, das gemeinsam von der GOS und der SPLM/A organisiert wird. Mit diesem Referendum wird die Bevölkerung im Süden des Landes entweder die staatliche Einheit des Sudan bestätigen, indem sie das im Friedensabkommen vorgesehene Regierungssystem annimmt, oder sich für eine Teilung aussprechen.

2.6 Die Parteien werden das Friedensabkommen auf keinen Fall einseitig widerrufen oder außer Kraft setzen.

Teil C (Struktur der Regierung)

Um die in Teil A genannten Übereinkünfte umzusetzen, kommen die Parteien unter Anerkennung des Selbstbestimmungsrechtes der Bevölkerung im Süden des Landes überein, in Bezug auf die Gewaltenteilung sowie die Strukturen und Funktionen der verschiedenen Regierungsorgane den politischen Rahmen der Regierung des Sudan folgendermaßen zu strukturieren:

3.1 Oberste Gesetzgebung

3.1.1 Die Verfassung des Sudan wird das oberste Gesetz des Landes sein.

Alle Gesetze müssen mit der Verfassung im Einklang stehen, in ihr werden die Beziehungen zwischen den verschiedenen Regierungsebenen, ihre Befugnisse und Funktionen sowie die Verteilung der Finanzmittel festgelegt. Die Verfassung wird allen Bürgern des Sudan das uneingeschränkte Recht auf Religionsfreiheit und freie Ausübung des Glaubens gewährleisten.

3.1.2 Während der ersten Übergangsphase wird ein repräsentativer Staatlicher Verfassungsausschuss ins Leben gerufen, dessen erste Aufgabe darin besteht, einen rechtlichen und verfassungsrechtlichen Rahmen für die Übergangsphase zu schaffen, in den auch das Friedensabkommen einzubeziehen ist.

3.1.3 Die Annahme des oben genannten Rahmens erfolgt nach einem von den Parteien zu vereinbarenden Verfahren.

3.1.4 Während der eigentlichen Übergangsphase werden umfassende Verfassungsrechtliche Prüfungen vorgenommen.

3.1.5 Um die im Friedensabkommen verankerten Bestimmungen zu garantieren, darf die Verfassung abgesehen von besonderen Verfahren und aufgrund qualifizierter Mehrheiten nicht geändert oder widerrufen werden.

3.2 Die nationale Regierung

3.2.1 Es wird eine Regierung geben, die auf nationaler Ebene die Funktionen eines souveränen Staates wahrnehmen und entsprechende Gesetze verabschieden wird. In der Gesetzgebung hat die nationale Regierung stets die religiöse und kulturelle Vielfalt der Bevölkerung des Sudan zu berücksichtigen.

3.2.2 Für die nationale Gesetzgebung, die sich auf Staaten außerhalb des südlichen Sudan bezieht, werden die Scharia und der Konsens des Volkes zugrunde gelegt.

3.2.3 Für die nationale Gesetzgebung, die in den südlichen Staaten und/oder der südlichen Region Anwendung findet, werden der Konsens des Volkes und – um die Vielfalt des Sudan zu berücksichtigen – die Wertvorstellungen und Bräuche (inklusive der Traditionen und religiösen Überzeugungen) der Bürger des Sudan zugrunde gelegt.

3.2.4 Wenn ein nationales Gesetz besteht oder in Kraft tritt, das auf einem religiösen Recht oder auf bestimmten Bräuchen beruht, können Staaten oder Regionen, in denen die Bevölkerung diese Religion oder Bräuche nicht mehrheitlich ausübt,

(i) entweder Gesetze erlassen, die innerhalb des Staates bzw. der Region Institutionen oder Praktiken zulassen oder vorsehen, die im Einklang mit der Religion und den Bräuchen vor Ort stehen, oder

(ii) das Gesetz an den Staatenrat weiter leiten, damit dieser eine nationale Gesetzgebung zur Schaffung solcher notwendigen alternativen Institutionen in angemessener Form mit Zwei-Drittel-Mehrheit annimmt oder initiiert.

[Die Abschnitte 4 und 5 sind noch nicht zugänglich. Offenbar sind die Themen, denen diese Abschnitte gewidmet sind, gegenwärtig noch Gegenstand von Verhandlungen.]

Gemeinsam beschlossener Text über Staat und Religion

In Anerkennung des multikulturellen, multiethnischen, multireligiösen und vielsprachigen Charakters sowie der unterschiedlichen Abstammung der im Sudan lebenden Menschen und unter Bekräftigung der Tatsache, dass die Religion nicht als Instrument der Teilung benutzt werden darf, einigen sich die Parteien hiermit wie folgt:

6.1 Die Bevölkerung des Sudan schöpft ihre moralische Kraft und Inspiration aus ihren Religionen, ihren Bräuchen und ihrem Glauben.

6.2 Die Anhänger aller Religionen, Bräuche oder Glaubensrichtungen haben Anspruch auf Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die freie Ausführung ihres

Glaubens, niemand darf auf Grund seiner Religion, seiner Bräuche oder seines Glaubens diskriminiert werden.

6.3 Das Recht, sich um eine öffentliche Stelle – inklusive um das Amt des Präsidenten – und im öffentlichen Dienst zu bewerben, sowie der Genuss aller Rechte und Pflichten gründen sich nicht auf Religion, Glauben oder Bräuche, sondern auf der Staatsbürgerschaft.

6.4 Alle persönlichen und familiären Angelegenheiten wie Eheschließung, Scheidung, Erbe, Nachfolge und Mitgliedschaft in Vereinigungen können durch persönliche Gesetze (inklusive der Schar'a oder anderer religiöser Gesetze, Bräuche oder Traditionen der Betroffenen) geregelt werden.

6.5 Die Parteien kommen überein, die folgenden Rechte zu achten:

- Freie Ausübung der Religion und Abhalten von Versammlungen, die im Zusammenhang mit Religion oder Glauben stehen, sowie Errichtung und Erhaltung der diesbezüglichen Orte;
- Schaffung und Erhaltung sinnvoller Wohltätigkeitseinrichtungen und humanitärer Institutionen;
- Herstellung, Erwerb und sinnvolle Nutzung von Gegenständen und Materialien, die im Zusammenhang mit den Ritualen und Bräuchen der jeweiligen Religion und des Glaubens stehen;
- Herstellung, Herausgabe und Vertrieb relevanter Publikationen in diesen Bereichen;
- Erteilung von Unterricht in Religions- und Glaubensfragen an geeigneten Orten;
- Einwerbung und Entgegennahme freiwilliger finanzieller und andersartiger Beiträge von Einzelpersonen und Institutionen;
- Ausbildung, Auswahl oder Bestimmung per Nachfolge von geeigneten Führungskräften, entsprechend den Erfordernissen und Normen von Religionen und Glaubensrichtungen;
- Einhalten von Ruhetagen und Begehen von Feiertagen und Zeremonien gemäß den Vorschriften der jeweiligen religiösen Überzeugung;
- Entwicklung und Aufrechterhaltung der Kommunikation in Religions- und Glaubensangelegenheiten mit Einzelpersonen und Gemeinschaften auf nationaler und internationaler Ebene;
- Um Zweifel auszuschließen: Niemand darf auf Grund seiner Religion oder seines Glaubens durch die nationale Regierung, den Staat, Institutionen, Personengruppen oder Einzelpersonen diskriminiert werden.

6.6 Die in den Abschnitten 6.1 bis 6.5 genannten Prinzipien werden in der Verfassung verankert.

Gemeinsam beschlossener Text über das Selbstbestimmungsrecht der Menschen im Südsudan

1.3 Die Menschen im Südsudan haben ein Recht auf Selbstbestimmung, von dem sie durch ein Referendum, mit dem sie über ihren zukünftigen Status entscheiden werden, Gebrauch machen können.

2.4 Während der ersten Übergangsphase wird eine unabhängige Evaluierungskommission gegründet, deren Aufgabe es ist, die Umsetzung des Friedensabkommens zu überwachen. Die Kommission bewertet mittelfristig die im Friedensabkommen vorgesehenen Maßnahmen zur Wahrung der Einheit.

2.4.1 Die Evaluierungskommission wird zu gleichen Teilen aus Vertretern der GOS und der SPLM/A sowie aus nicht mehr als jeweils zwei (2) Vertretern jeder im Folgenden genannten Kategorie bestehen:

- Mitgliedstaaten des IGAD Sub-Komitees für den Sudan (Djibouti, Eritrea, Äthiopien, Kenia und Uganda);
- Beobachterstaaten (Italien, Norwegen, GB und die USA) und
- alle anderen Länder oder regionalen bzw. internationalen Organisationen, auf die sich die Parteien einigen.

2.4.2 Während der Übergangsphase werden die Parteien mit der Kommission zusammen arbeiten, um die in Übereinstimmung mit dem Abkommen geschaffenen Institutionen und Einrichtungen zu verbessern und die staatliche Einheit für die Bevölkerung im Süden des Landes zu einem erstrebenswerten Ziel zu machen.

2.5 Am Ende der sechs- (6-) jährigen Übergangsphase wird ein international überwacht Referendum stattfinden, das gemeinsam von der GOS und der SPLM/A organisiert wird. Mit diesem Referendum wird die Bevölkerung im Süden des Landes entweder die staatliche Einheit des Sudan bestätigen, indem sie das im Friedensabkommen vorgesehene Regierungssystem annimmt, oder sich für eine Teilung aussprechen.

2.6 Die Parteien werden das Friedensabkommen auf keinen Fall einseitig widerrufen oder außer Kraft setzen.

Abkürzungen

CMS	Church Missionary Society
CSI	Christian Solidarity International
DOP	Declaration of Principles
DUP	Democratic Unionist Party
ECS	Episcopal Church of the Sudan
GOS	Government of the Sudan
IDP	internally displaced persons
IGAD	Inter-Governmental Authority on Development
LRA	Lord`s Resistance Army
MoU	Memorandum of Understanding
NDA	National Democratic Alliance
NGO	Nichtregierungsorganisationen
NIF	National Islamic Front
NLC	Norwegisch-lutherische Kirche
NSCC	New Sudan Council of Churches
OLS	Operation Lifeline Sudan
PDF	Popular Defence Force
PNC	Popular National Congress
SAF	Sudan Alliance Forces
SCC	Sudan Council of Churches
SCSF	Sudan Civil Society Forum
SIM	Sudan Interior Mission
SPDF	Sudan People Democratic Front
SPLA	Sudan People`s Liberation Army
SPLA-United	Sudan People`s Liberation Army-United
SPLM	Sudan People`s Liberation Movement
SPLM-United	Sudan People`s Liberation Movement-United
UP	Umma Partei
UPM	United Presbyterian Mission
VP	Verona Patres = Comboni Missionare; offizieller Name: Missionari Comboniani del Cuore di Gesù

Fußnoten

- 1 <http://www.sudan.net/fact.shtml>; Facts on Sudan
- 2 The Economist: Pocket World in Figures 2003, S.14
- 3 CARE, Christian Aid, Oxfam, Save the Children and Tearfund (Interagency Paper) 2002, The Key to Peace: Unlocking the Human Potential of Sudan
- 4 Lexikon Dritte Welt, Nohlen, Dieter, März 1998, S.510 „Menschenrechte und internationale Schutzverfahren“
- 5 Menschenrechte, Dokumente und Deklarationen, S.52 ff., Allgemeine Erklärung der Menschenrechte Präambel
- 6 Heiner Bielefeldt: Muslim Voices in the Human Rights Debate, S.1
- 7 Menschenrechte, Dokumente und Deklarationen, S.52 ff., Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- 8 Heiner Bielefeldt: Muslim Voices in the Human Rights Debate, S.3
- 9 Turabi und andere sudanesisch-Intellektuelle sprechen insgesamt von einem westlichen Imperialismus, der die islamische Welt zu dominieren versucht. Siehe: Al-Sudan Al-Hadith, 29. April 1993, S.2 oder Al-Inqaz Al-Watani, 31. Juli 1993, S.5
- 10 Krämer, G.: Gottes Staat als Republik, Reflexionen zeitgenössischer Muslime zu Islam, Menschenrechte und Demokratie, 1999
- 11 Deutsche Kommission Justitia et Pax: Gerechtigkeit für alle, S.42 ff.
- 12 Die deutschen Bischöfe, No: 66 „Gerechter Friede“, 27. September 2000, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz
- 13 Menschenrechte: Dokumente und Deklarationen, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 1999, Erklärung der Menschenrechte im Islam, S.619
- 14 Ebenda
- 15 Ebenda S.620/621
- 16 Annemarie Schimmel: Der Islam - Eine Einführung, S.54
- 17 Malise Ruthven: Der Islam, Eine kurze Einführung, 1997 Oxford/New York, S.103
- 18 Ebenda, S.105
- 19 Kevin Reinhart: Islamic Law as Islamic Ethics. In: Journal of Religious Ethics 11 (1983) H. 2 S.190
- 20 Ruthven, a.a.O. S. 107
- 21 Peter Antes: „Der Islam als politischer Faktor“, Bundeszentrale für pol. Bildung, S.54
- 22 Ebenda
- 23 Schimmel, a.a.O. S.54 - 55
- 24 Siehe auch: Die Rechte der Frauen
- 25 Schimmel, a.a.O. S.54 - 55
- 26 Siehe unten: Versklavung und Vertreibung in Bahr El Ghazal
- 27 Constitution of The Republic of Sudan, Part I, Article 1, Nature of the State. Nach der englischen Übersetzung von Curtis Francis Doebbler <http://www.sudan.net/government/constitution/english.html>
- 28 Ebenda
- 29 Ebenda
- 30 Ebenda
- 31 God, Oil and Country, ICG Africa Report No. 39, 2002, S.96
- 32 Der Anführer der Muslim Bruderschaft, aus der sich die National Islamic Front bildete, Hassan Al-Turabi, kam 1976 wieder ins Land und wurde zum Generalstaatsanwalt berufen. In dieser Position konnte er die Entwicklung des Rechtssystems im Sudan maßgeblich mit beeinflussen.
- 33 1985 wurde nach Nimeiris Sturz das islamische Strafrecht (Teil der Shari'a) suspendiert, jedoch im März 1991 wieder eingeführt.
- 34 Bielefeldt, a.a.O. S.16
- 35 „Sudan's Bashir says Jihad in the South until Peace“, Reuters 5. Sept. 2002
- 36 Bassam Tibi: Selig sind die Belogenen, Die Zeit, Politik 23/2002
- 37 Khadurri, M.: War and Peace in the Law of Islam, 1962
- 38 Tibi a.a.O. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Krieg und Friede sprachlich und religiös in der westlichen Welt und im arabischen Kulturkreis unterschiedlich interpretiert werden.
- 39 Im Oktober 2002 stand Hassan Al-Turabi bereits seit 2 Jahren unter Hausarrest. Dadurch wurde seine politische Macht enorm beschnitten. Doch ist sein Einfluss weiterhin beachtlich, zudem hat er das angewandte Gerüst des sudanesischen Rechtssystems geschaffen.
- 40 God, Oil and Country, a.a.O. S.35
- 41 Tibi, a.a.O.
- 42 Frei übersetzt nach: Building a Multi-Religious Society in the Context of Islamic Fundamentalism, 19-23. Feb. 2001, Fr. Ed Brady, Cirino Hiteng Ofuho, S.132
- 43 God, Oil and Country, a.a.O. S.106
- 44 African Rights „Food and Power in Sudan“, May 1997, S.186,
- 45 Das Konzept des Staates wird erklärt in: Hassan Al-Turabi, „The Islamic State“
- 46 Alan Moorehead: „The White Nile“, Penguin Books, S.290ff.
- 47 Bernhard Streck: Sudan - Steinerne Gräber und lebendige Kulturen am Nil, 2. Aufl. 1989, S.325
- 48 John Iliffe: Geschichte Afrikas, 1997, S.309
- 49 Iliffe, a.a.O., 1997, S.270
- 50 Streck,a.a.O., S.319
- 51 Weltmission heute: Sonderheft 16, Sudan, Evangelisches Missionswerk 1995, S.57 ff. „Die Nationalisierung der Missionsschulen“
- 52 Weltmission heute, a.a.O. S.60 ff. „Die Islamisierung und Arabisierung des Südens“
- 53 Weltmission heute, a.a.O. S.63 ff. „Das Gesetz gegen die Missionsgesellschaften und die Ausweisung aller Missionare
- 54 Weltmission heute, a.a.O. S.65 ff. „Die Anfänge einer politischen Widerstandsbewegung: Anya-Nya I“
- 55 Nachdem Turabi im Machtkampf mit Präsident Bashir unterlag, gründete er im Juli 2000 eine Splitterpartei, den Popular National Congress
- 56 God, Oil and Country, ICG 2002, S.33ff.
- 57 African Rights „Food and Power in Sudan“, May 1997, S.187ff.
- 58 Kurt Rudolph: Koran, 1980, Leipziger Reclam-Ausgabe, S.23
- 59 „The Comprehensive Call (aims at combating) rebellion of all types and forms of conspiracy targeting the Umma and its religion ... (It aims at) the termination of wrong and the propagation of Islam ... The consolidation and entrenchment of religious values in the lives of individuals and societies ... (and) harnessing the monotheistic values of Islam (and) worship of Allah and construction and development of the land.“ Abdel Gadir Mohamed Zein, Secretary General of Nidaa al Jihad organisation in: African Rights, „Food and Power in Sudan“, May 1997, S.219
- 60 The Economist Intelligence Unit, Country Report: Sudan 2001
- 61 International Monetary Fund, Sudan: Staff Report for the year 2000, Article IV Consultation and Fourth Review of the First Annual Program Under the Medium-Term, Staff-Monitored Program, S.6
- 62 The Economist Intelligence Unit, a.a.O.
- 63 God, Oil and Country, a.a.O. S.37
- 64 Capturing The Moment: Sudan's Peace Process in the Balance, April 2002, International crisis group, Africa Report No. 42, S.5
- 65 God, Oil and Country, ICG Africa Report No. 39, S.52
- 66 Capturing The Moment: Sudan's Peace Process in the Balance, April 2002, International crisis group, Africa Report No. 42, S.7
- 67 God, Oil and Country, ICG Africa Report No. 39, S.45
- 68 Bernd Luderemann: „Zerstörerischer Befreiungskrieg. Die Rebellen in Südsudan und die Spirale der Gewalt“, Frankfurter Rundschau, 6. Juni 2001
- 69 Capturing The Moment: Sudan's Peace Process in the Balance, April 2002, International crisis group, Africa Report No. 42
- 70 Sudan People's Liberation Movement (SPLM) Manifesto, 31. July 1983
- 71 God, Oil and Country, a.a.O. S.114
- 72 Ebenda, S.53 ff.
- 73 Ebenda S.56 ff.
- 74 Ebenda, S.58
- 75 Ebenda, S.58
- 76 Ebenda, S.60
- 77 Ebenda, S.61
- 78 Ebenda, S.61
- 79 Ebenda, S.62
- 80 Talisman hat inzwischen (2003) seinen Anteil verkauft
- 81 Christliche Organisationen bringen die Sudanfrage immer wieder auf die Tagesordnung.
- 82 Sudan Peace Act (H.R. 5531; 107th Congress of the U.S.A., Enrolled as Agreed to or Passed by Both House and Senate)
- 83 God, Oil and Country, a.a.O. S.65
- 84 Ebenda, S.68
- 85 Centre for Strategic and International Studies „A New Face for Chinese Engagement in Africa“, August 2001
- 86 Das Zahlenmaterial ist veraltet bzw. beruht nur auf groben Schätzungen, wie z. B. im „Catholic Directory of the Sudan“, 1999, Sudan Catholic Bishops Conference, Khartoum
- 87 Dorothea McEwan: A Catholic Sudan - Dream, Mission, Reality, Rome, 1987
- 88 Eigene Schätzung lt. „Catholic Directory of the Sudan“, a.a.O.: 3.295.500 Mitglieder
- 89 Brot für die Welt: „Länderpapier Sudan“, Marina Peter, Johannes Weitekämper, Mai 1997, S.27
- 90 Ebenda, S.26
- 91 In der Upper Nile Region gibt es enorme Ölvorkommen, daher finden seit Jahren militärische Aktionen statt.
- 92 Siehe Kapitel zu Kolonialgeschichte
- 93 Brot für die Welt: „Länderpapier Sudan“, a.a.O., S.27
- 94 Ebenda, S. 28, siehe auch „Vertreibungen, Ethnische Säuberung und Umerzählung“ - Nuba-Berge
- 95 Siehe oben
- 96 Details siehe: „Position of the Catholic Church on the Provisional Order of 4. Oct. 1994 -The Miscellaneous Amendment (Organization of Voluntary Work) Act 1994“ vom 2. Feb. 1995 inclusive „Proposal of the Catholics Bishops of the Sudan Requesting some Form of Agreement between the Sudanese Government and the Church for better Collaboration and Understanding“
- 97 Heiner Bielefeldt: a.a.O. S.6
- 98 „Question of the Violation of Human Rights and Fundamental Freedoms in any Part of the World“, Situation of Human Rights in the Sudan, res. 2001/18, 58th Session, 23. Jan. 2002, S.15
- 99 Der Spiegel 21/1998: „Eine Theokratie wird es nicht geben“, S.190-196
- 100 Die Pläne wurden während der Regierungszeit von Sadiq Al-Mahdi entwickelt und umgesetzt.
- 101 God, Oil and Country, ICG 2002, S.122
- 102 Amnesty International, Annual Report: Sudan 2001
- 103 „Christian Solidarity Highlights Slavery and Manifestations of Racism“, IRIN, 8. September 2001
- 104 Mai 1999 (Leonardo Franco), Februar 1994 und Februar 1996 (Gaspar Biro), Januar 2002 und April 2002 (Gerhard Baum)
- 105 Human Rights Watch, Background Paper on Slavery Redemption in the Sudan, März 1999

- 106 Robert Collins, "Oil, Water and War in the Sudan", manuscript, June 2001, S.4
- 107 "Oral Statement on the Human Rights situation in the Sudan" by the Special Rapporteur on the situation of Human Rights in the Sudan, Mr. Gerhard R. Baum, at the 57th Session of the Commission on Human Rights, 29. March 2001
- 108 People-to-People Peace Process Wulu Evaluation, <http://www.sudanfriends.org/News/wulu.html>.
- 109 God, Oil and Country, ICG 2002, S.144
- 110 African Rights: "Food and Power in Sudan", May 1997, Larry Minear, "Humanitarianism Under Siege: A Critical Review of Operation Lifeline Sudan", Red Sea Press, 1990
- 111 USAID Sudan-Complex Emergency Situation Report No. 1 (FY) 2001, August 2001
- 112 Bernd Luderemann: „Zerstörerischer Befreiungskrieg. Die Rebellen in Südsudan und die Spirale der Gewalt“, a.a.O.
- 113 "Situation of Human Rights in the Sudan", 57th Session, A/56/336, 7. Sept. 2001, S.8 "As many as 3,500 children have been demobilized since the beginning of the programme,..."
- 114 "Oral Statement on the Human Rights situation in the Sudan" a.a.O.
- 115 Report of Associate Parliamentary Group on Sudan: Visit to Sudan 7. - 12. April 2002
- 116 Im Südsudan gibt es weniger als 100 ausgebildete Anwälte. Siehe UN Kommission für Menschenrechte 2002, Situation der Menschenrechte im Sudan: Bericht des Sonderbotschafters Gerhard Baum, res. 2001/18, S.16.
- 117 CARE, Christian Aid, Oxfam, Save the Children and Tearfund (Interagency Paper) 2002, The Key to Peace: Unlocking the Human Potential of Sudan"
- 118 Ebenda
- 119 "Question of the Violation of Human Rights and Fundamental Freedoms in any Part of the World", Situation of Human Rights in the Sudan, res. 2001/18, 58th Session, 23. Jan. 2002, S.16
- 120 "Oral Statement on the Human Rights situation in the Sudan" by the Special Rapporteur on the situation of Human Rights in the Sudan, a.a.O.
- 121 Ebenda, S.10
- 122 "Question of the Violation of Human Rights and Fundamental Freedoms in any Part of the World", Situation of Human Rights in the Sudan, res. 2001/18, 58th Session, 23. Jan. 2002, S.3
- 123 In Anlehnung an Samuel P. Huntington: Kampf der Kulturen, S.410 ff „Merkmale von Bruchlinienkriegen“
- 124 s. dazu auch: Abel Alier, Southern Sudan, Too many agreements dishonoured, 2. Auflage, Nairobi 2003
- 125 IGAD: Intergovernmental Authority on Development, ein Zusammenschluss von Kenia, Sudan, Uganda, Eritrea und Äthiopien, der u.a. seit 1994 versucht, ein Friedensabkommen für den Sudan zu verhandeln. Dieser Prozess wird vom sog. IGAD Partners' Forum, in dem u.a. die Länder der EU, die USA, Kanada und Norwegen zusammenarbeiten, unterstützt. Seit Anfang 2002 haben die USA, Großbritannien und Norwegen eine führende Rolle übernommen.
- 126 SPLA Presseveröffentlichung vom 24. August 2001
- 127 God, Oil and Country, ICG 2002, S.161
- 128 "Report to the President of the United States on the Outlook for Peace in Sudan", John C. Danforth, April 2002
- 129 Ebenda
- 130 Diane deGuzman: "Depopulating Sudan's Oil Regions", European Coalition on Oil in Sudan, May 2002
- 131 "Sudan's Best Chance for Peace: How Not to Lose it" ICG Africa Report No. 51, September 2002
- 132 IGAD "Secretariat on Peace in the Sudan", Machakos Protocol, July 20, 2002
- 133 Presseveröffentlichung: Human Rights Watch, 11. September 2002
- 134 Memorandum of Understanding between the Government of Sudan and the People's Liberation Movement/Army on Resumption of negotiations on Peace in Sudan, 15. Oktober 2002, Sudan Focal Point-Europe
- 135 Ebenda
- 136 Als Beispiele seien genannt: Abdullahi Ahmed An-Na`im "Toward an Islamic Reformation: Civil Liberties, Human Rights and International Law", Syracuse, 1990 oder "Human Rights in Cross-Cultural Perspectives. A Quest for Consensus", 1992, Uni. Of Pennsylvania Press. Auch Muhammad Sa`id Al-Ashmawy: "Islam and the Political Order"
- 137 Peter Antes: "Der Islam als politischer Faktor", Bundeszentrale für pol. Bildung, S.90
- 138 Thomas Schmidinger: "Die zweite Botschaft des Islam, Eine Menschenrechts- und Sozialismuskonzeption aus dem Sudan"
- 139 Annette Oevermann: Die Republikanischen Brüder im Sudan, 1993 Olaf Kündgen: Die Kodifikation des islamischen Strafrechts im Sudan seit Beginn der 80er Jahre Wuquf 7-8/1992-1993, S.223-254: S.232
- 140 Peter Antes: "Der Islam als politischer Faktor", Bundeszentrale für pol. Bildung, S.91 und Thomas Schmidinger: Die zweite Botschaft des Islam, Eine Menschenrechts- und Sozialismuskonzeption aus dem Sudan
- 141 Mahmoud Mohamed Taha: The Second Message of Islam, Translation and Introduction by Abdullahi Ahmed An-Na`aim, Syracuse 1987
- 142 Thomas Schmidinger: Die zweite Botschaft des Islam, Eine Menschenrechts- und Sozialismuskonzeption aus dem Sudan o.n.A.
- 143 Peter Antes: "Der Islam als politischer Faktor", Bundeszentrale für pol. Bildung, S. 91
- 144 Advisory Statements in the Context of Machakos Protocol from the Sudan Civil Society Forum on Good Governance and Reconciliation, Entebbe, Uganda, 7. -11. Oktober 2002
- 145 Auch: "Let my people Choose" The Statement of the Sudanese Churches on the Right of Self Determination for Southern Sudan
- 146 God, Oil and Country, ICG 2002, S.198
- 147 Ebenda, S.200